LIBRARY OF PRINCETON
11-17-52
THEOLOGICAL SEMINARY

BF 1595
.D55

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 17 1952
THEOLOGICAL SEMINARY

Der Zauberglaube

des sechzehnten Jahrhunderts

nach den Katechismen

Dr. Martin Luthers und des P. Canisius.

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 17 1952
THEOLOGICAL SEMINARY

Der Zauberglaube

des sechzehnten Jahrhunderts

nach den Katechismen

Dr. Martin Luthers und des P. Canisius.

Mit Berücksichtigung

der Schriften Pfarrers Längin-Karlsruhe und des Professors Riezler-München

dargestellt von

Johann Diefenbach,
Inspector an der Deutsch-Ordenskirche zu Frankfurt a. M.

Mit bischöflicher Approbation.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim
1900.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, die 4. Julii 1900.

Dr. J. B. Holzammer,
Cons. eccl. Can. cap. eccl. cathedr. Mogunt.

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

Vorwort.

Noch immer stehen die Hexenprozesse im Vordergrunde der deutschen Geschichtsforschung, wohl aus dem Grunde, weil dieselben nirgends eine solche verderbliche Ausdehnung gefunden haben als im deutschen Vaterlande. Die zahlreichen Publikationen in Büchern und Zeitschriften aus jüngster Zeit lassen es deutlich erkennen, welches Interesse man diesem düstersten und dunkelsten Blatte der neueren Geschichte zuwendet. Dabei ist der Umstand merkwürdig, daß diese verhängnisvolle Ausartung der Justiz zeitlich und räumlich mit jener gewaltigen Bewegung in Deutschland zusammenfällt, welche man Reformation nennt. War das bloßer Zufall oder bestand ein Kausalnexus zwischen beiden Phänomenen? Es ist schwer, ein absolut sicheres Urteil festzustellen.

Als Schreiber dieses vor 14 Jahren seinen „Hexenwahn" herausgegeben hatte, war niemand mehr mit den Mängeln dieses Werkes bekannt, als er selbst. Ohne es fertiggestellt, d. h. ohne die nötige Sichtung vorgenommen und die letzte Hand angelegt zu haben, mußte das Werk in Druck gegeben werden, einmal weil ein schweres Augenleiden den Verfasser überfiel; ferner weil mein Freund und Gönner Prälat Dr. Joh. Janssen zur Herausgabe drängte mit der Begründung, daß bereits der sechste Band seiner „Geschichte des deutschen Volkes"

den Hexenhandel bringen würde, was meine Arbeit überflüssig mache. Thatsächlich ist die Behandlung der Hexenprozesse erst im achten Bande erschienen. Aus dem zuerst bezeichneten Umstande erklärt sich die nicht geringe Zahl von Druckfehlern.

Trotz seiner Mängel hat der „Hexenwahn" doch Erfolge erzielt. Sein Titel ist jetzt das allgemein recipierte Stichwort für den Zauberglauben geworden. Die erstmalige Ausbeutung der vorher wenig beachteten, aber reichen protestantischen Predigtlitteratur hat allenthalben Beachtung gefunden, bei Längin und Riezler nicht ausgenommen. Im Vorworte S. 4 läßt Längin sogar durchblicken, daß der „Hexenwahn" seine Schrift veranlaßt hat, und diese gegen denselben gerichtet ist. Professor S. Riezler versetzt den Verfasser unter die „Dilettanten" und spricht ihm den Beruf zur Behandlung geschichtlicher Fragen ab, welche er den „Berufsgelehrten" vorbehalten wissen will. Letzteres verrät die Neigung des Herrn Professors nach Monopolisierung der Geschichtswissenschaft und erinnert an das Horazische: „Odi profanum vulgus et arceo." Wir leben indessen im Zeitalter der Freiheit der Wissenschaft und der allgemeinen Gewerbefreiheit; auch erscheint ein solches Verlangen reaktionär und antiquiert. Geht er aber so weit, den Verfasser als „Minoriten" zu behandeln, weil derselbe in Picus von Mirandola, Thomas Campanella, Thomas Murner, Ulrich Molitor, Andreas Alciatus, Tritheim, Vorkämpfer gegen den Zauberwahn sieht, so kann diese Kritik nicht verletzen; denn der Verfasser befindet sich in guter Gesellschaft. Von Hellwald gibt dem Picus von Mirandola dieselbe Bedeutung mit dem Epitheton der „große Pico". Molitor und Alciatus werden von Soldan-Heppe mit Lobsprüchen bedacht.

Johann Weyer bezeichnet letzteren als: „insigne illud legum lumen.“ Bei Campanella, Murner und Tritheim war Bezug genommen auf Werke, die einen Fortschritt zur besseren Erkenntnis darstellten. Wenn sie in anderen Punkten noch im Aberglauben ihrer Zeit befangen waren, so kann dies ihren Ruhm als Pioniere ebensowenig schmälern, als der Zauberglaube des Dr. Weyer und der Gespensterglaube des Thomasius deren Ruhm als Bahnbrecher verringert hat. Was den Abt Tritheim betrifft, so verweist der Verfasser auf die glänzende Rechtfertigung, welche ihm A. Lehmann in seinem Werke (152—153) hat zu teil werden lassen. „Selbst die einsichtvollsten Gelehrten des 17. Jahrhunderts waren im Glauben an magische Kräfte, an zauberische Geister befangen,“ bemerkt G. Roskopf II. Bd. 324 mit vollem Rechte. Niemand wird die Morgendämmerung, welche auf die Nacht folgt, dieser als Wirkung zuschreiben, sondern dem kommenden Tage, obgleich man die Sonne noch nicht sehen kann. Bei jenen sechs Gelehrten tagte es noch nicht, aber es dämmerte. Der Hinweis auf Campanellas Einkerkerung und Folterung durch die Inquisition ist kein Beweis gegen seine mildere Ansicht, weil Agrippa und Loos, die Hexenanwälte, dasselbe Schicksal erlitten.

Längin erhält zwar von Riezler eine gute Note, obwohl dieser, ein protestantischer Pfarrer, auch nur Dilettant sein kann; den streng wissenschaftlichen Charakter spricht er ihm dennoch ab. In der That, wer die gute deutsche Stadt Rinteln nach Holland verlegt (Längin 120 und 170), wer Heppes Irrtum über angebliche Bonner Hexenbrände wiederholt, wer des Gegners Worte dadurch bekämpft, daß er sie entstellt, der verfolgt keine wissenschaftliche Methode.

Weitere Irrtümer Waldbrühls, Nippolds und Heppes habe ich in einer besonderen Broschüre „Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln" beleuchtet.

Einer freundlicheren Behandlung durfte der „Hexenwahn" sich rühmen in J. Kléhés Broschüre, welche die Prozeduren im Elsaß schildert.

Der Verfasser dieses kann und will mit dem Berufshistoriker Professor S. Riezler, dem genauen Kenner der Quellen, dem fleißigen Erforscher der Archive, dem gewandten Darsteller geschichtlicher und kultureller Verhältnisse, nicht konkurrieren. Gleichwohl darf er sich mit ihm messen in der Liebe zur Wahrheit und in dem Bestreben zur Bekämpfung von Vorurteilen unter Bezugnahme auf das allgemein anerkannte Axiom des berühmten römischen Historikers Tacitus: „Sine ira et studio." Nach F. Stieves Zeugnis in der Münch. Allg. Ztg. (Febr. 1898) hat Riezler ausnahmsweise „ab irato" geschrieben.

Frankfurt am Main, Juni 1900.

Johann Diefenbach.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel. Die Katechismen Dr. Martin Luthers und der Teufelsglaube des 16. Jahrhunderts 1

Zweites Kapitel. Die Katechismen des sel. P. Canisius . . . 37

Drittes Kapitel. Lehre und Auffassung der Kirche 52

Viertes Kapitel. Die Magdeburger Centuriatoren und die Schule des Thomasius 67

Fünftes Kapitel. Die Länginschen Hypothesen 76

Sechstes Kapitel. Professor S. Riezlers Suggestions- und Interpretations-Methode 93

Siebentes Kapitel. Der altheidnische und Riezlers „kirchlicher" Hexenwahn 124

Achtes Kapitel. Gutenbergs Kunst und der Hexenhammer . 136

Neuntes Kapitel. Der Hexenhammer und die Carolina Karls V. 153

Zehntes Kapitel. Geschichte und Legende 169

Elftes Kapitel. Schluß. Ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit 187

Beilagen I—III 198

Personen- und Sachregister 207

Verzeichnis der benutzten Bücher.

Agrippae Henrici Cornelii ab Nettesheym de incertitudine et vanitate scientiarum anno 1531. s. l.

„ „ de occulta philosophia libri III., Lugduni s. a.

Arndius Josua tractatus practicus de superstitione, Gustrovii 1664.

Binsfeld, Dr. theologiae, tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum Augustae Trevirorum 1596.

Boehmer, Jo. Samuel Fridr., meditationes in constitutionem criminalem Carolinam Halae 1770.

Braunsberger, Otto, S. J. beati Petri Canisii epistulae et acta, II. tom. Friburgi Br. 1896 u. 1898.

P. Petri Canisii S. J., de doctrina christiana,

„ „ Katechismus für Kinder geschrieben. Zweite Aufl. München 1868.

Creidius, Hartmann, Predigten, Anderer Jahrgang. Nosse me, nosse te. 4°. Frankfurt a. M. 1655.

Daurer, Christophorus, diss. inaug. de denunciatione sagarum Tubingae 1664.

Decker, M. Joh. Henricus, spectrologia h. e. discursus de spectris, Hamburgi 1690.

Delrio Martinus, S. J., disquisitiones magicarum lb. VI. Moguntiae 1624.

Diefenbach, Johannes, der Hexenwahn vor und nach der Reformation. Mainz 1886.

Fischer, Heinrich Ludwig, das Buch vom Aberglauben. 2. Th. Hannover 1793.

Friedländer, Ludwig, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 3 Bände, Leipzig 1873.

Friedrich, Joh., Professor, Astrologie und Reformation, München 1864.

Godelmann, Joh. Georg J. C., tractatus de magis, veneficis et lamiis. Norimbergae 1676.

Gräße, Dr. Joh., bibliotheca magica, Leipzig 1843.
Hagen, Dr. Karl, Deutschlands litterarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Erlangen 1841. 3 Bände.
Hansen, Joh., Inquisition und Hexenverfolgung im Mittelalter. Historische Zeitschrift v. Sybell. Band 81, S. 385 ff.
Historia eccles. Cent. Magdeb. tom. XIII. Basiliae 1567.
Jahn, Dr. Ulrich, Hexenwesen und Zauberei in Pommern. Breslau 1886.
Janssen, Dr. Johannes, Geschichte des deutschen Volkes, Freiburg i. B. 1894.
Kiesewetter, Karl, der Occultismus des Altertums. Leipzig o. J.
Kléé, J., Hexenwahn und Hexenprozesse, Hagenau i. Elsaß 1893.
Leib, J., Consilia et responsa, Francofurti 1666.
Lehmann, Alfred, Aberglaube und Zauberei, deutsch von Dr. Petersen, Stuttgart 1898.
Longinus, Caesar, Philosophus, Trinum magicum sive secretorum magicorum opus Offenbachii 1611.
Luther, Dr. Martin, großer und kleiner Katechismus, ges. Werke von Irmicher, Band XII.
Malleus maleficarum, 2 tom. Frankfurt 1592.
Martin von Arles, tractatus de superstitionibus contra maleficia seu sortilegia, quae hodie in orbe terrarum. Roma 1559.
Müller, Dr., Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft, Bd. IX. München 1867.
Muther, Theodor, Zur Geschichte des Universitäts- und Gelehrtenlebens im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866.
Meyer, Th., Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876.
Niehus, Dr. B., Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse, Münster 1875.
Nippold, Fr., Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens, Berlin 1875.
Osiander, Joh. Adam Dr., tractatus theolog. de magia, Tübingen 1687.
Pauls, Emil, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein, Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. XIII. Band. Düsseldorf 1898. S. 135—242.
Rapp, Ludwig, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol. 2. Aufl. Brixen 1891.
Reiche, M. Johannes, theses inaugur. de crimine magiae. Hallae 1701.

Riezler, S., Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896.
„ Geschichte von Bayern, Band 4. München 1898.
Romanus, Karl, Friedrich, Schediasma politicum etc. etc. Lipsiae 1717.
Roskopf, Gustav, Geschichte des Teufels, 2 Bände, Leipzig 1869.
Schieler, K. Dr., Magister Johannes Nider, Mainz 1885.
Silbernagel, Js. Dr., Johannes Trithemius, Regensburg 1885.
Stinzing, R., Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland, Leipzig 1867.
Stobbe, O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860 bis 1864.
Trithemii, Annales Hirsauenses II tom. Monasterio Scti Galli 1690.
Vivaldus, De veritate contritionis, Lugduni ed. IIa 1510 per Joh. Ludw. Vivaldum, ord. praedicatorum.
Volk, Franz, Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Offenburg, Lahr 1882.
Waldbrül, Wilh. von, Naturforschung und Hexenglaube, Berlin 1876.
Weber Beda, Tirol und die Reformation, Innsbruck 1841.
Wecker, Joh. Dr., Das Hexenbüchlein s. l. et anno.
Webster, Joh. Dr. med., pr. Untersuchung der vermeinten sogenannten Hexereien, Halle 1719.
Weyer, Joh. Dr., de praestigiis daemonum lb. VI, Amsterdami 1660.
Widmann, G. K., Buch der wahrhaftigen Historien von den greulichen und abscheulichen Sünden und Lastern, so Dr. Johannes Faustus ein Erzzauberer getrieben. Hamburg 1599.
Wolf, Gustav, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, 1. Band, Berlin 1897.
Zengerle, Ign. von, Sitten, Bräuche des tiroler Volkes, Innsbruck 1871.
Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Stuttgart 1856—1858.
„ „ Kulturgeschichte, herausgegeben von Dr. Georg Steinhausen, 1898, 2. Heft. Quellen-Studien zur Geschichte der Hexenprozesse.
Zimmersche Chronik, herausgegeben von K. A. Barack, 4 Bände, Tübingen 1869.

Erstes Kapitel.

Die Katechismen Dr. Martin Luthers und der Teufelsglaube des sechszehnten Jahrhunderts.

Der Reformator Dr. Martin Luther glaubte an seine besondere Mission, welche darin bestand, die christliche Kirche und den alten Glauben zu verbessern. Nach seiner Auffassung war die alte Kirche samt ihren Lehren und Gebräuchen „eitel Menschenwerk", noch mehr: „reines Teufelswerk", wie er es hundertmal versicherte und in seiner letzten Schrift, „das Papstthum vom Teufel gestiftet", zu erweisen versuchte. Das Wort: „Reformation" stammt nicht von ihm; schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts auf den Concilien von Constanz und Basel wie auf den Reichstagen stand eine Forderung nach „Reformatio in capite et membris" auf der Tagesordnung. Daß aber auch sein Unternehmen nur Menschenwerk sein konnte, darüber empfand er keinen Skrupel, glaubte sogar eine Bestätigung seiner Sendung zu finden durch den Umstand, daß ihm der Teufel überall persönlich in den Weg trat, und er deshalb von verschiedenartigen Begegnungen mit ihm zu erzählen wußte. Die bekannteste Scene spielte auf der Wartburg, allwo er sich auf seinem „Patmos" befand und über diesen Besuch sich tröstete mit Berufung darauf, daß der Böse sich auch an Christus herangeschlichen habe, als derselbe in der Wüste weilte, um sich auf seine göttliche Mission vorzubereiten.

Seit jener Begegnung, welche durch den historischen Tintenflecken verewigt wurde, glaubte er überall die Wirkungen und Einflüsse der satanischen Macht beobachten zu können, die sich nicht bloß über die Geister oder die Seelen der Menschen erstrecken, sondern auch über deren Leib und Leben, deren Tiere und Habe, Haus und Hof, Feld und Weide, mit einem Worte über die ganze sichtbare Schöpfung. Die biblischen Ausdrücke: Reich der Finsterniß, Reich des Satans, Fürst der Welt, nahm er wörtlich und folgerte daraus, daß der Teufel Herr aller sichtbaren Dinge sei. Vor allem habe er sich, der schlaue Tausendkünstler, in die Christenheit eingeschlichen, sich der Kirche, der Braut Christi, bemächtigt, sie entführt und habe sie, nachdem sie einmal in seiner Gewalt war, zu seiner H . . . gemacht. Das glaubte er, obschon die Verheißung Christi „portae inferi non praevalebunt adversus eam", die Pforten der Hölle sollen nichts wider sie vermögen [1]), dagegen sprechen. Allein jene Auffassung beherrschte sein ganzes Denken und geht wie ein rother Faden durch alle seine Schriften. Es ist darum begreiflich, daß seine Lehre über die Stellung und Macht des Satans in der sichtbaren Welt auch in seinen Katechismen zum deutlichen Ausdruck kommen mußte.

I. Von Luther besitzen wir zwei Katechismen, beide herausgegeben zu Wittenberg 1529. Der eine, der kleine Katechismus genannt, erschien unter dem Namen: „Enchiridion", der kleine Katechismus für die gemeinen Pfarrherren und Prediger. Derselbe ist weniger ein Lehrbuch für die Kinder als vielmehr ein Handbuch für die Prediger,

1) Math. XVI. 18.

weil der Text fortläuft, ohne die praktische Einteilung von Frage und Antwort zu enthalten. Er behandelt in der Reihenfolge zuerst die Zehn Gebote, dann die 12 Glaubensartikel, die 7 Bitten des Vaterunsers mit dem Zusatz der üblichen Gebete am Morgen, Mittag und Abend, und endlich eine kleine Anweisung für die Einfältigen, dem Priester zu beichten. Es fehlt auch selbst eine Litanei nicht. Dem eigentlichen Katechismus geht eine Ermahnung an die Prediger voraus, sich der christlichen Jugend in dem Unterricht mehr anzunehmen, da „viele Pfarrherrn fast ungeschickt und untüchtig sind zu lehren . . . . . Es sollen doch alle Christen heißen, getauft sein und das Sakrament genießen; sie kennen aber weder das Vaterunser, noch den Glauben, noch die Zehn Gebote, leben dahin wie das liebe Vieh und die unvernünftigen Säue. Da nun das Evangelium gekommen ist, haben sie dennoch fein gelernt, alle Freiheit meisterlich zu mißbrauchen".

In dieser Ansprache an die Prediger finden wir den Namen Christi dreimal, denjenigen des Satans viermal wiederkehren. Überhaupt wird im kleinen Katechismus Christi 15 mal, des Satans achtmal gedacht.

Luthers großer Katechismus erschien zu Wittenberg unter dem Titel: „Deutscher Katechismus" von Martin Luther, erlangte binnen sieben Jahren fünfzehn Auflagen und war ebenfalls, wie die Vorrede sagt, mehr für die Pfarrherrn berechnet, als für die Kinder. In der Vorrede spricht er von „dieser Predigt, Katechismus oder Kinderpredigt". Sein Inhalt belehrt in einem ununterbrochenen Texte. Erst durch den Prediger M. Joh. Spangenberg von Nordhausen wurde sein Inhalt zum Gebrauch für Schüler umgearbeitet und in Fragen und Antworten geteilt.

Davon erschienen 1534 zwei Ausgaben, die eine zu Leipzig, die andere zu Frankfurt a. M. Bei näherer Prüfung des Inhaltes macht man wieder die seltsame Entdeckung, daß mehr vom Teufel als von Christus die Rede ist. Schon in der Einleitung fällt es auf, daß Christi Name nur einmal erwähnt wird, während derjenige des Teufels neunmal wiederkehrt, dazu viermal mit dem Epitheton: der „Tausendkünstler" oder der „tausendkünstige Teufel". Auch Dr. Joh. Weier bedient sich dieses Ausdrucks in seinem oft gedachten Werke de praestigiis; er nennt ihn „millartifex". Er wird diesen Ausdruck von Luther entlehnt haben.

Die Einteilung des großen Katechismus ist dieselbe wie jene im kleinen. Zuerst kommen die Zehn Gebote, dann die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses, ferner die Sieben Bitten des Vaterunsers, endlich die Taufe und das Sakrament (Abendmahl). Auch in diesem eigentlichen Katechismus nimmt die Person des Satans eine bedeutende Stellung ein; er erscheint als ein maßgebender Faktor im Unterrichte der Jugend; denn auch hier wird von ihm mehr geredet als von Christus. Während in den zehn Geboten 12 mal der Name Christi wiederkehrt, begegnen wir demjenigen des Teufels 20 mal. Im 2. Artikel, von den 12 Artikeln des Glaubens, ist es begreiflicherweise anders, weil in demselben von Christus gesprochen werden muß; hier erscheint der Name Christi 10 mal, derjenige des Teufels 5 mal. Im 3. Kapitel, bei der Erklärung des Vaterunsers, tritt das Gegenteil wieder ein; der Name Christi kehrt 6 mal wieder, der des Teufels 29 mal. Im 4. Hauptstücke, in der Lehre von der Taufe, tritt Christi Name 13 mal, in der Lehre vom Altarssakramente begreiflicherweise 18 mal auf, wogegen der Name des Satans bei der Taufe 7 mal, in

der Lehre vom Abendmahle 6 mal hervortritt. Summa Summarum im Großen Katechismus Lutheri wird der Name des Teufels 67 mal, der Name Christi nur 63 mal erwähnt. Es verdient beachtet zu werden, daß die Bibel die Person Lucifers gewöhnlich mit „Satan" bezeichnet. Luther liebt diesen Ausdruck nicht; er zieht den Namen Teufel vor, weil er der Auffassung des deutschen Volkes begrifflich näher lag. Auch muß bemerkt werden, daß die Person des Satans in keiner näheren noch zwingenden Beziehung zum Inhalte des Katechismus stand und seine Vorführung leicht zu vermeiden war, wie solches z. B. im Katechismus des P. Canisius thatsächlich der Fall ist. Dagegen steht der Name Christi, als Urheber des Glaubens, als Lehrer des Vaterunsers, als Stifter der heiligen Sakramente, als Richter über die zehn Gebote in engster und natürlichster Verbindung mit dem Inhalte des Katechismus. Er ist es, der die zehn Gebote von neuem einschärft und sie auf die zwei Gebote der Liebe basiert, entsprechend den zwei Gesetzestafeln des Moises, indem er betonte: „In diesen beiden Geboten besteht das ganze Gesetz (zehn Gebote) und die Propheten [1])." Schon aus Vorstehendem kann man die Beobachtung machen, welch hohe Bedeutung dem Teufel in Luthers Katechismus eingeräumt wird, und es kann uns nicht überraschen, wenn dem Reformator selbst aus den Reihen seiner Anhänger der Vorwurf des Manichäismus vorgehalten wurde, d. h. jener Irrlehre, welche in der Annahme von zwei gleichmächtigen Prinzipien oder Urwesen, einem guten und einem bösen, gipfelte [2]). Doch der Schwerpunkt in dieser

1) Math. XXII. 40.

2) Spangenberg, Balthasar Beckker cf. Soldan-Heppe II. 234. Roskoff schreibt: „Es kann nicht befremden, wenn seine Schriften den Teufel sehr häufig erwähnen. Seine Vorstellung vom Teufel hängt

Frage liegt nicht so sehr in dem numerischen Verhältnisse der Namen-Anführung von Christus und Satan, sondern vielmehr in der Machtstellung, welche dem Satan im Reiche Gottes auf Erden von Luther zuerkannt wird.

Schon in der Vorrede finden wir eine Stelle, welche Anklänge enthält an die bekannten Worte des lutherischen Kirchenliedes:

„Groß Macht und viel List sein grausam Rüstzeug ist,
Auf Erden ist nicht seinesgleichen."

Dort heißt es nämlich: „O welche tollen Narren sind wir, daß wir unter solchen mächtigen Feinden, als die Teufel sind, wohnen und herbergen müssen, und wollen dazu unsere Waffen und Wehren verachten." Im weiteren Verfolge der Erklärung des ersten Gebotes betont Luther die Beobachtung, daß diejenigen, welche auf Gott und nicht auf den Mammon ihr Vertrauen setzen, Kummer und Not leiden. Er fragt: „Woher kommt das?" und antwortet: „Weil der Teufel sich wider sie sperrt und wehret, daß sie kein Geld, Gunst und Ehre, dazu kaum das Leben behalten." Wiederum „die dem Mammon dienen haben Gewalt, Gunst, Ehre und Gut und alle Gemach vor der Welt" [1]).

In der Auslegung vom zweiten Gebot hören wir die Versicherung, daß der Name Gottes „sehr kräftig wider den Teufel ist, welcher immerdar um uns ist und darauf lauert, wie er uns in Sünde und Schande, in Jammer und Not bringt" [2]). Demgegenüber ist die Ohnmacht des Menschen

---

mit seiner dogmatischen Anschauung, namentlich mit seiner Erlösungslehre enge zusammen. II. S. 368.

1) Luthers sämtliche Werke von Irmischer, Erlangen 1832. Bd. 21. S. 41.

2) Daselbst S. 46.

und seine Hilfslosigkeit deutlich und klar an der Stelle in der Erklärung der zweiten Bitte dargelegt, wo es heißt: „Wir sind dem Teufel viel zu schwach samt seiner Macht und Anhang, so sich wider uns legen, daß sie uns wohl mit Füßen könnten zertreten [1])." Die permanente Gefahr, in welche uns der Satan versetzt, wird dargelegt in der dritten Bitte des Vaterunsers, dein Wille geschehe. „Wir müssen darum," heißt es, „uns gewißlich versehen und erweisen, so wir Christen sein wollen, daß wir den Teufel samt seinen Engeln und der Welt zu Feinden haben, die uns alles Unglück und alles Herzeleid anlegen." Wie weit sein unheilvoller Einfluß reicht, erklärt er uns in der letzten Bitte: Erlöse uns von allem Uebel. „Der Teufel," sagt er, „der nicht blos ein Lügner, sondern auch ein Totschläger ist (Joh. 8, 44), trachtet ohne Unterlaß auch nach unserem Leben, und kühlet sein Mütlein, wo er uns zum Unfall und Schaden am Leibe bringen kann. Daher kommt es, daß er manchen den Hals bricht, oder von Sinnen bringt, etliche im Wasser ersäuft, oder viele dahintreibt, daß sie sich selbst umbringen, und zu viel anderen schrecklichen Fällen [2])." In ähnlicher Weise beschreibt der Reformator die Obergewalt des Teufels über die Menschen, wie folgt: „Vornehmlich ist das Gebet noch gestellet wider unseren größten Feind, den Teufel. Denn das ist all sein Sinn und Begehr, solches alles, was wir von Gott haben, uns zu nehmen und zu hindern, und es läßt ihn nicht genügen, daß er das geistliche Regiment hindere und zerstöre dadurch, daß er die Seelen durch seine Lügen verführe und unter seine Gewalt

1) Daselbst S. 112.
2) Daselbst S. 127.

bringe, sondern wehret und hindert auch, daß kein Regiment und noch ehrbarlich und friedliches Wesen auf Erden bestehe. Da richtet er soviel Hader, Mord, Aufruhr und Krieg an. Item Ungewitter, Hagel, das Getreide und Vieh zu verderben und die Luft zu verpesten. Summa, es ist ihm leid, daß jemand ein Bissen Brod von Gott habe und im Frieden esse [1])." In einem Gebete, welches am Dienstag Abend zu verrichten sei, wird gedankt, „daß auch der böse Feind im Essen und Trinken mit Gift und anderen tausendkünstlichen Listen mich nicht verderbt habe [2])".

Nachdem so des Teufels Allgewalt über Seele und Leib des Christmenschen klargelegt ist, kann der Hinweis auf die Macht der Zauberer, die nur als seine Gehilfen und Werkzeuge gelten, nicht mehr befremden. Diesen Glauben an die Hexenmeister und Zauberer bekennt er in der Erklärung des ersten Gebotes Gottes. „Zu denjenigen, welche im ersten Gebote Gottes verworfen werden, gehören auch diejenigen, welche es gar zu grob treiben und mit dem Teufel einen Bund machen, daß er ihnen Geld genug gebe, oder zur Buhlschaft helfe, ihr Vieh bewahre, verlorenes Gut wiederschaffe ꝛc., wie die Zauberer und Schwarzkünstler [3])."

Somit verkündet Luther die beiden wichtigsten und durchschlagendsten Lehren des constitutiven Hexenwahns:

---

1) Daselbst S. 121.

2) G. Roskoff, Geschichte des Teufels, S. 472 ff., wo vom „Teufel im Gebete" und vom „Teufel im Gesangbuch" die Rede ist.

3) Gr. Kat., S. 36. Consequenterweise teilt Luther die Lehre vom „Incubus et succubus", „der Teufel kann sich in eine Frau- oder Mannsgestalt verwandeln. Ob das rechte Weiber und rechte Kinder sind? Davon denke ich, daß es nicht rechte Weiber sein können, sondern Teufel." Luthers Werke von Walch, XXII. S. 1169.

die Teufelsbuhlschaft und den Teufelsbund als christliche Lehre, welche man den „Einfältigen", d. h. den Kindern lehren soll.

In anderen Schriften trug er seine Teufelslehre auch den Erwachsenen vor. Wir heben eine Stelle hervor aus dem Trostschreiben an die Gemeinde von Halle aus Anlaß der Ermordung des M. Georg Winkler, ihres Predigers, welche That in der Nähe von Aschaffenburg 1527. verübt worden war. Den geeigneten Trost über diesen Vorfall gibt Luther durch folgende Darlegung: „Dieses Leben ist nicht ein Leben, sondern eine Mordgrube, dem Teufel unterworfen, wie Christus spricht: Joh. XIV, 13 und XVI, 11 daß er sei ein Fürst der Welt; und bei Johannes XVIII, 44 spricht er, daß er sei ein Mörder von Anfang und ein Lügner. Wenn wir nun auf Erden leben müssen, so müssen wir uns auch dessen erwägen, daß wir Christen sind und in solcher Herberge liegen, darin der Wirt (Teufel) ein Schalkswirt ist, und sein Haus hat das Malzeichen oder Schild über der Thür und heißt: „Zum Mord und zur Lüge." Denn solch Zeichen hat ihm Christus selbst über seine Thür und an sein Haus gehängt, da er spricht, er sei ein Mörder und Lügner: ein Mörder, um den Leib zu erwürgen; ein Lügner, um die Seele zu erwürgen. Das ist sein Handeln und sein Thun; so hält er Haus, so geht's in seiner Herberge zu; da wird nichts anderes draus. Und wer seines Gesindes ist (d. h. die Hexen und Zauberer), der muß ihm dazu helfen; wer aber sein Gast ist, der muß solches erwarten und wagen."

„Das sehen wir auch in aller Erfahrung. Denn er beweiset sich redlich als ein Mörder, daß in der Welt soviele Mord geschehen zu Wasser, zu Feld, zu Haus, zu

Hofe. Da wird einer erstochen; hier fällt dieser den Hals entzwei; hier ersäuft einer; dort verbrennt ein anderer; diesen schlägt eine Mauer tot; diesen fressen die Wölfe ꝛc. So unzählige Weise und Fälle des Todes sind, welche allzumal des Teufels Werke sind, durch sich selbst, oder durch sein Gesind (Hexen)[1]."

Nach dieser Auseinandersetzung wissen die Hallenser, wer ihren Pfarrer getötet hat. „Wohlan," ruft er aus, „der Satan hat es sicher gethan. Das Domkapitel zu Mainz weiß ich nicht sicher zu beschuldigen." Letzteres wird erwähnt, weil der Mord auf dem Mainzer Gebiet geschehen war. Auf gleiche Weise schrieb er den Tod Nesens in der Elbe 1523, die Krankheit Melanchthons 1540, seine eigenen Krankheitsfälle und diejenigen seiner Mutter direkt dem Einflusse des Satans zu. Doch sei noch hier bemerkt, daß auch im großen Katechismus eine Parallelstelle zu Vorstehendem gefunden wird, und zwar in der Erklärung des Sakramentes des Leibes und Blutes Christi[2]. „Überdies wirst du auch den Teufel um dich haben," schreibt er, „welchen du nicht wirst gar unter dich treten, weil es unser Herr Christus selbst nicht hat können umgehen. Was ist nun der Teufel? Nichts anderes, denn ihn die Schrift nennt: Ein Lügner und Mörder, Joh. VIII, 44. Ein Lügner, das Herz zu verführen von Gottes Wort und zu verblenden, daß du deine Not nicht fühlest, noch zu Christus kommen könntest. Ein Mörder, der dir keine Stunde das Leben gönnt. Wenn du sehen solltest, wie viele Messer, Spieß und Pfeile alle Augenblicke auf dich gerichtet werden, du solltest froh werden, so oft du könntest, zu dem Sakramente zu kommen.

1) Luthers Werke. — Irmischer Bd. XXII. S. 326 u. 327.
2) Luthers Werke Bd. XXI. S. 154. Vgl. XXII, 270.

Daß man aber so sicher und unachtsam dahingeht, macht nichts anderes, denn daß wir nicht denken noch glauben, daß wir im Fleische, in der bösen Welt oder unter des Teufels Reich seien." Einige Zeilen weiter heißt es: „Die Not wird sich wohl finden . . . . sonderlich, weil dir der Teufel so zusetzet und ohne Unterlaß auf dich hält, wo er dich erhasche und dich bringe um Seele und Leib, daß du keine Stunde sicher vor ihm sein kannst. Wie bald möchte er dich plötzlich in Jammer und Not gebracht haben, wenn du dich's am wenigsten versiehst[1]).

Ein neuerer Historiker geht also weit in die Irre, wenn er es als einen günstigen Fortschritt bezeichnen will, daß die Auffassung der Reformation von der Macht des Teufels als einer mehr geistigen zerstörend auf den Glauben an die schwarze Magie gewirkt habe[2]). Doch dieser Autor besorgt seine Widerlegung selbst durch den nachfolgenden Satz: „Die Reformation that keinen wesentlichen Eingriff in die Macht des Teufels. Der Glaube an die schwarze Magie bestand fort und die Hexenprozesse blühten wie vordem."

Vergeblich ist der Versuch Längins, dies zu leugnen, wenn er schreibt: „Die Äußerungen Luthers (über des Teufels Gewalt) tragen überall den Stempel der Naivität, der Unmittelbarkeit und Absichtslosigkeit an sich! Sie gehören eigentlich nicht in sein Glaubenssystem[3])." Weit gefehlt; Katechismen enthalten ex professo die offiziellen Glaubenslehren und von „absichtslosen" Aeußerungen

1) Daselbst Bd. XXI. S. 156.

2) Lehmann, Aberglaube und Zauberei, S 182.

3) Religion und Hexenglaube, S. 154. Dieser Satz aus der Feder eines Predigers ist mehr als naiv. Vgl. S. Riezler, G. der H. 128.

kann und darf hier gar nicht die Rede sein. Richtiger ist das Urteil anderer protestantischer Gelehrten, die an Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit Längin weit überholen. „Die Wahrheit fordert zu bekennen," schreibt Einer [1]), „daß der Protestantismus in dieser Hinsicht (Hexenwahn) nicht im geringsten hinter dem Katholizismus zurücksteht, ja daß der Aberglaube dort noch mehr einen dogmatischen Charakter getragen hat, wodurch er noch schwerer drückte [1])." Dr. Hippert in seinen Andeutungen S. 348 sagt: „Bei den Protestanten gab es eine Menge von Meinungen in betreff des Christenglaubens, welche an Ungereimtheit die abergläubischen Begriffe derjenigen Kirche noch weit hinter sich ließen, deren Grundsätze man protestantischerseits so eifrig bestritt [2])".

So hat die Reformation also wesentlich dazu beigetragen, den Glauben an die Allgewalt des Satans und seiner Verbündeten, der Hexen und Zauberer, zum Gemeingut des deutschen Volkes zu machen. Sämtliche Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts, Katholiken wie Protestanten, schreiben die Ausbreitung des Hexenwahns vor allen Dingen dem Lesen solcher Schriften zu, welche über Zauberei handelten. Aber kein Buch hat in diesem Zeitraum in Deutschland sich gefunden, welches ein solch hohes Ansehen genossen und eine solch große Verbreitung gefunden hätte, wie Luthers großer Katechismus.

1) Rauvenhoff, Kirchenhistoriker, Geschiedenis van het Protestantismen II, 187. Der Kritiker Riezlers in der M. Allg. Ztg., F. Stieve erklärt dasselbe. „Bei Luther spielte der Teufelsglaube eine entscheidende Rolle; er bildete einen wesentlichen und unentbehrlichen Bestandteil seiner Theologie." Lechky, Gesch. der Aufklärung ꝛc. S. 47.

2) Horst, Zb. Bibl. VI, 103.

An dieser Stelle sind zwei Urteile von S. Riezler festzulegen, deren Wahrheit unbestritten ist. „Man lege sich die Frage vor, ob Luther und die Reformatoren wohl dieselbe Stellung zum Hexenwahn eingenommen hätten, wenn sie die klare Einsicht gehabt hätten, wieviel in diesem Gebäude von ihren Todfeinden, den päpstlichen Inquisitoren und den Scholastikern, herrührte. Ohne es zu wissen und zu wollen hat der frühere Augustinermönch Luther hier stets durch die Brille seiner grimmigsten Gegner, der Dominikaner, gesehen[1])." Somit konstatiert unser Historiker, daß Luther und die Reformatoren unabhängig von der Inquisition gleichsam als Autodidakten ihr Lehrgebäude vom Satan aufgerichtet haben. Wenn dagegen derselbe Gewährsmann die Behauptung wagt: „Wäre die päpstliche Bulle um 3—4 Jahrzehnte später ausgegangen, hätte Luther dem Hexenwahn, schon wegen des päpstlichen Ursprungs der Entscheidung, vielleicht schon einiges Mißtrauen entgegengebracht." Mit dieser Betonung von Luthers Unbekanntschaft mit der Bulle Innocenz VIII. und dem Hexenhammer ist die Behauptung, daß diese den Zauber- und Hexenglauben ins deutsche Volk geschleudert, ihm „eingeimpft", oder „eingehämmert" hätten, vollständig haltlos. Luther beweist das Gegenteil, wie auch selbst die Unmöglichkeit dessen in einem nachfolgenden Kapitel dargethan wird.

Das zweite Urteil lautet: „Es wäre nicht ohne Interesse zu untersuchen, ob und wie weit sie (die Zauberlittera-

1) S. 127. Dasselbe wird S. 163 Anmerkung wiederholt. „Die Ansichten der Reformatoren über Zauberei und Hexerei beruhten auf denen der päpstlichen Inquisitoren und des Hexenhammers, wenn auch die Reformatoren, dessen unbewußt, sich nur auf die Bibel beriefen."

tur) einen Niederschlag des Hexenwahns enthält, oder ob etwa dieser auch durch sie beeinflußt wurde[1])." Bei dieser Alternative trifft bezüglich des großen Katechismus Luthers sicher nur das Letztere zu. Und da zu allem Guten drei Dinge gehören, so möge auch die dritte Stelle von großem Werte hier Platz finden: „Die Zahl der Hexenverfolgungen hängt vor allem von der Stärke und Ausbreitung des Hexenwahns ab, und dieser war im 15. Jahrhundert bei dem Volke schwach, wie der Hexenhammer lehrt[2])." Wir haben eben die stärkste Quelle desselben im 16. Jahrhundert entdeckt.

II. Die Verbreitung der lutherischen Katechismen war eine unberechenbare. Denn Luther schickte sie in die Welt, damit sie nicht blos ein Lehrbuch seien für die Prediger, ein Handbuch für die Schüler, sondern daß sie würden ein wahres Hausbuch für alle Familien. Im kleinen Katechismus schickt er jedem der fünf Kapiteln als Einleitnng folgende Worte voraus: „Die zehn Gebote (der Glaube, das Vaterunser ꝛc.) wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich fürhalten soll[3])." In der Vorrede zum großen Katechismus heißt es: „Ein jeder Hausvater ist schuldig, daß er zum wenigsten die Woche einmal seine Kinder und sein Gesinde umfrage und verhöre, was sie davon wissen oder lernen; wie sie es nicht können, mit Ernst dazu anhalten." In welchem Sinne er die Worte: „mit Ernst anhalten" verstanden wissen wollte, zeigt er auf nachfolgendem Blatte: „Man soll die Kinder," schreibt er, „dazu gewöhnen, täglich, wenn sie des Morgens aufstehen, zu Tische gehen

1) S. 66.
2) S. 76.
3) Irmischer XXI, 10.

und sich abends schlafen legen, daß sie es mögen aufsagen, es zu erklären — nämlich Glauben, Vaterunser, Zehngebote — und ihnen nichts zu essen noch zu trinken geben, sie hätten's denn gesagt. Desgleichen ist auch ein jeglicher Hausvater schuldig, mit dem Gesinde, Knechte und Mägde, zu halten, daß er sie nicht bei sich behalte, so sie es nicht kennen oder lernen wollen [1])."

Es kam noch hinzu, daß Luthers Katechismen unter die Zahl der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche aufgenommen wurden, wodurch ihr Ansehen sich noch erheblich steigerte. Beweise dafür geben die zahllosen Ausgaben, Auflagen und Übersetzungen in fremde Sprachen, so daß sie nach dem Zeugnisse des Mathesius 1568 mehr als in 100,000 Exemplaren verbreitet waren. Derselbe Gewährsmann schreibt: „Wenn Dr. Luther in seinem Leben sonst nichts Gutes gestiftet und angerichtet hätte, als daß er beide Katechismen in Häusern, Schulen und auf den Predigtstuhl wieder gebracht, so könnte ihm die ganze Welt dieses nicht genugsam danken oder bezahlen [2])". Diese Verbreitung erstreckte sich über ganz Deutschland, über katholische und lutherische Territorien, da es ja Luthers ausgesprochene Absicht war, auf diesem Wege alle katholischen Christen von ihrem Afterglauben und ihrer Werkgerechtigkeit zum reinen Evangelium und zur Glaubensgerechtigkeit zu führen.

In der That war in der Zeit von 1550—1600 fast ganz Deutschland für die Reformation gewonnen. Papst Paul IV. sprach 1547 nur noch von einem geringen Reste

1) Irmischer XXI, S. 31—33.
2) Drs. XXI, 2.

der Kirche in Deutschland [1]). In einem Vortrage, welchen Pfarrer Dr. Bräunlich im März dieses Jahres gehalten, beziffert er die Zahl der Evangelischen in Österreich vor der Gegenreformation auf $^{29}/_{30}$, während sie heute nur $^{1}/_{10}$ der Bevölkerung ausmachen [2]). Die sog. österreichischen Erblanden, Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen hatten in allen Städten und Märkten protestantische Prediger und Schulen. Fast der gesamte Adel war lutherisch geworden. Der Protestantismus stand auf seinem Höhepunkte in diesen Provinzen im Jahre 1578. Die Stände hielten sich allenthalben ihre Prädikanten. In Graz, in Klagenfurt erhielt kein Katholik mehr das Bürgerrecht; es wurde kein katholischer Dienstbote mehr angenommen [3]). Selbst das heilige Land Tirol war gegen Ende des 16. Jahrhunderts von der reformatorischen Bewegung ergriffen. Es war dieses besonders in jenen Thälern der Fall, in welchen damals der Bergbau blühte, und viele deutsche Knappen, besonders aus Sachsen, sich ansiedelten, z. B. im Zillerthal, Pinzgau, Tauserthal, Täufers, Schnatz, Valsgau, Bruneck. Von hier wird berichtet, daß ein lutherischer Lehrer, Bartholomäus Hueber, auf dem Markte öffentlich durch seine Schüler lutherische Lieder singen ließ und sich weigerte, den Katechismus Canisii zu lehren. Die Knappschaftsgilden leisteten damals ungefähr dasselbe, was heute die sozialdemokratischen Fachgenossenschaften bewirken. Sie verbreiteten die neue Lehre unter ihren Standesgenossen und unter den Arbeit-

---

1) Dr. A. Pieper, Geschichte der diplomatischen Vertretung des päpstlichen Stuhles, S. 114.

2) M. Allg. Ztg. Nr. 61. 2. März 1899. Bräunlich, S. 12.

3) Dr. Hofmann von Wellenhoff: Steiermark, Kärnten, Krain ꝛc., Heft 8 des alldeutschen Verbandes. München 1899. S. 14.

gebern [1]). Erster lutherischer Prediger in Tirol war Strauß von Berchtesgaden zu Hall 1521, welcher den Boden für Urbanus Rhegius vorbereitete [2]).

Dasselbe Bild bot das damalige Herzogtum Bayern. Auch hier war die lutherische Propaganda mit Prädikanten, Schulmeistern und Katechismen äußerst thätig. Die Beweise ergeben sich durch die Resultate der dort in den Jahren 1558 bis 60 vorgenommenen Allgemeinen Kirchenvisitation. „Nicht selten fand es sich, daß sektische Bücher gelesen, und die Kinder nach Luthers kleinem Katechismus unterrichtet wurden [3])." Beispielsweise fanden sich in Straubing drei lutherische Lehrer, welche einige 100 Knaben unterrichteten. Lutherische Katechismen fanden sich in den Schulen zu Dingelfingen, Salach, Frankenhausen, in Vilsbiburg, in Landshut, Kehlheim, Kempten, Thüngen u. s. w. Schon 1545 war fast der ganze bayrische Adel dem Protestantismus zugefallen. Auf dem Landtage von 1563 zählte man 50—60 lutherische Adelsfamilien [4]). Der Kompromißkatholizismus Wilhelms IV. von 1550, schreibt ein neuer Forscher, ging unter Albrecht V. in den Protestantismus über. Die 1558 abgehaltene große Revision ergab sehr schlimme Resultate über den sittlichen Zustand unter Klerus und Volk. Schulmeister unterrichteten nach Luthers Katechismus und Geistliche predigten die neue Lehre auf den Kanzeln. Albrecht hatte anfangs die Jesuiten vertrieben, war für Einführung

1) Beda Weber, Tirol und die Reformation. Innsbruck 1841. S. 16.

2) Riezler, Geschichte Bayerns IV, 65.

3) Dr. Knöpfler, Bayerisches Schulunterrichtswesen im 16. Jahrhundert, S. 178.

4) Riezler, Geschichte Bayerns, IV, S. 348.

der Priesterehe und des Laienkelches, weil seine Stände ihn dazu drängten. Auf dem Landtage zu Ingolstadt 1563 verlangten sie die Freigebung der protestantischen Predigt[1]). Selbst in München, der Hauptstadt, wo die Verhältnisse am günstigsten waren, wurden lutherische und ketzerische Bücher, namentlich beim Buchhändler im Alten Hof in Menge vorgefunden. Manche Lehrer unterrichteten nach Luthers Katechismus[2]). In dem obenerwähnten Straubing beherrschte ein in Wittenberg gebildeter lutherischer Schullehrer den ganzen Stadtrat[3]).

Auch am Rhein sah es nicht besser aus. Im Herzogtum Jülich-Cleve-Berg, wo Johann Wilhelm regierte, waren nicht blos der größte Teil des Hofes, sondern auch seine beiden Töchter zum Protestantismus übergetreten. Selbst die Länder der geistlichen Kurfürsten und der Fürstbischöfe machten keine Ausnahme. In Köln trat der Kurfürst Gebhard von Truchseß 1593 zur neuen Lehre über. Schon früher hatte Herrmann von Wied denselben Versuch gewagt. Nur der Widerstand des Domkapitels, der Universität und des Klerus konnte, vom Kaiser unterstützt, dies Wagnis vereiteln. Zur Zeit des ersten Versuches durch Herrmann von Wied hat der vielgereiste Bruder Göbel von Köln in seiner Chronik zum Jahre 1531 folgende Bemerkung gemacht: „Es ist nun leider großer Jammer in allen Landen; wohin ich mich wende und kehre, da findet man nichts anderes, als lauter lutherische Ketzerei in der gesamten deutschen Nation[4])."

1) F. Stieve, M. Allg. Ztg. Nr. 38. 1892. Cf. Riezler, Geschichte Bayerns, IV, 511.

2) Daselbst S. 511.

3) Daselbst S. 543.

4) Dr. L. Troß, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1859. S. 208.

Im Erzstifte Trier war nach Längins Ausdruck die Reformation „siegreich durchgedrungen“ [1]). Die evangelische Lehre hatte fast in allen Gemeinden Boden gefunden. „Fast der ganze Adel war evangelisch, die Bürgerschaft größtenteils“, lautet sein Bericht über Bamberg. Von Würzburg heißt es: „Auch hier hatte die Reformation Wurzeln geschlagen und konnte mit allen Maßregeln nicht ausgerottet werden [2]).“ Wir wollen diesen Bericht des Näheren ergänzen. Im Kurstaate Trier waren die Protestanten besonders zahlreich in Trier, Trarbach, Coblenz, Rhense. In der Stadt Trier predigte Olevian, der Mitverfasser des Heidelberger Katechismus. Erzbischof Johann VI. war vertrieben. Über Bamberg berichtet der Geschichtschreiber Jäck: „Im Fürstbistum Bamberg hatte die protestantische Lehre fast in allen Gemeinden Eingang gefunden. Die Ritterschaft, die Stadt Bamberg war fast ganz der neuen Lehre zugefallen [3])“. Bezüglich des Fürstbistums Würzburg äußert sich dessen Geschichtsschreiber Gropp: „Es ist dahin gekommen, daß nicht allein auf dem Lande, sondern auch in der Kanzlei die Katholiken von den Unkatholischen überstimmt und den Beamten auf dem Lande, den Magistraten und Unterthanen, welche noch katholisch waren — deren gleichwohl wenige — sehr verächtlich begegnet wurde [4]).“ Dasselbe Bild begegnet uns in den beiden Fürstbistümern Münster und Paderborn. In ersterem brachten es die Protestanten dahin, daß bei Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles eine Doppelwahl, eine protestantische und katholische, zu stande kam. Im Pader-

1) S. 113.
2) S. 115.
3) Geschichte der Provinz Bamberg 1809.
4) Collect. script. et rerum. Wirceburg, III, 325.

bornischen hatten die Protestanten die Majorität. In der gefürsteten Abtei Fulda wurde Fürstabt Balthasar von Dornbach durch protestantische Agitation vertrieben. Die Stadt Hammelburg war ganz protestantisch geworden. Das gemischte Domkapitel zu Straßburg wählte einen katholischen und einen protestantischen Bischof. Von Passau und Augsburg wird berichtet, daß in allen Städten und Märkten lutherische Schulen vorhanden waren.

Nach dieser Sachlage ist es wohl begreiflich, wenn der selige P. Canisius in einem Schreiben von Augsburg aus an Herzog Albrecht V. von Bayern in wahrem Klageton schreiben kann: „Nicht wenig beängstigt es mich, daß nicht blos in Straubing, sondern auch in anderen bayrischen Schulen hervorragende Verführer der Jugend, aber keine zuverlässigen Lehrer ausgewählt und angestellt werden und so die Leitung in der Hand haben. Kinder der Kirche können die nie sein, die von Jugend an Schüler Luthers und der Sektirer zu sein begonnen haben, als solche, welche von abtrünnigen Lehrern im Irrtum und in der Gottlosigkeit erzogen sind." Er bittet auch, daß Kleriker von Amts wegen berichten und miteinander fleißig dasjenige beobachten sollen, was betreffs der Religion entweder geändert, oder vom Geiste der Opposition in ganz Bayern ausgestreut werde [1]). Die sektirerische Propaganda hatte ihren Hauptsitz in Augsburg, Nürnberg und Regensburg.

Nach vorstehender Ausführung ergibt sich, daß die Behauptung Längins ganz irrig ist, wenn er sagt: „Auf keinen Fall haben Luthers Ansichten vom Teufel und den Hexen

1) Otto Braunsberger, S. J., Epistulae et acta b. P. Canisii II, 269. o gravem, communem et horrendam (bavaricae) pueritiae corruptelam!

einen Einfluß auf die katholischen Bezirke gehabt, wo vor und ohne Luther das Hexenverbrennen in voller Blüte stand [1])." Dieser Ausspruch wird durch die Thatsache vollständig widerlegt, daß gegen Schluß des 16. Jahrhunderts in Deutschland kaum mehr eine katholische Gegend vorhanden war. Selbst Riezler konstatiert, daß von Hexenverbrennung in Bayern vor 1591 kaum die Rede sein kann [2]). Dagegen ist es von großer Wichtigkeit, daß Weihbischof Forner betreffs Bamberg, und der Chronist Massenius von Trier [3]) bezüglich des Kurfürstentums Trier die Erklärung geben, daß erst mit dem Eindringen der Reformation in jene Gebiete der Hexenwahn eingerissen sei. Ebenso hat es in Dänemark, Schweden, England, Schottland vor der Reformation keine Hexenverbrennungen gegeben. Das Urteil des Hexenhammers, daß zu seiner Zeit der Hexenwahn im deutschen Volke schwach gewesen sei, wird so bekräftigt und bestätigt.

III. Von großer Tragweite sind zweifellos die Wirkungen gewesen, welche die Katechismen Luthers hervorgebracht haben.

Die Lehre von der großen Macht des Satans und seines Gesindes über alle kreatürlichen Dinge, insbesondere über den Menschen, trat als lutherische Fundamentallehre überall in den Vordergrund, denn sie sollte in der Schule gelehrt und auf der Kanzel gepredigt werden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob auch von der Zauberei in der Katechese zu reden sei? Sie wurde von den tonangebenden Theologen bejaht. Der Tübinger Theologe J. A. Osiander

1) S. 176.
2) S. 32.
3) Antiq. et Annales trev: tom. II. 422.

beruft sich auf das Urteil des gelehrten Voëtius, welcher dieses als die Aufgabe der Theologen hinstellt [1]). „Es müssen die Theologen von der Magie sprechen, erstens weil dieses die Exegese der heiligen Schrift verlangt, wo so viele Stellen zu finden sind. Zweitens, weil die didaktische und katechetische Theologie es begehrt, welche ohne Erklärung des Dekalogs nicht bestehen kann. Hier ist eben bei Erklärung des ersten und dritten Gebotes von ihr zu handeln, welche auf das Verbrechen der Zauberei Bezug nehmen." Unter den Theologen werden jene besonders dazu verpflichtet, welche den pfälzischen Katechismus unterzeichnet haben, in welchem Frage 49 von der Zauberei handelt.

Es muß hiebei besonders betont werden, daß die damals bestehenden oder ins Leben tretenden Schulen ausschließlich Kirchschulen waren, in welchen die Religion das Hauptfach des Unterrichtes bildete. Selbst die deutsche Sprache, Rechnen und Lesen traten zurück vor dem Religionsunterrichte, welcher im Bibellesen, Katechismus, in Memorieren von Liedern und Psalmen bestand. „Die Volksschule der so viel gepriesenen Schulordnung des Herzogs Christoph von Württemberg war ein Kind in Windeln und läßt neben dem Katechismus und Kirchengesängen kaum noch ein Plätzchen für Lesen und Schreiben [2])". Unter dem Einflusse eines solch gearteten Religionsunterrichtes, mußten die Köpfe und Herzen der Kinder, welche die Schule besuchten, vom Zauber-

---

1) Tractatus. theol. de magia pg. 9. „Praeliminariter ventilandum est, num scil. de magia agendum theologo, num in *ecclesia* aliquid de illa praefandum, docendum et dictandum, atque amplectuntur *affirmativam* theologi."

2) B. Kaiser, Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg 1895. S. 45.

glauben und Hexenwahn angesteckt werden. Ganze Schulen wurden von diesen Wahnvorstellungen ergriffen. Bekannt ist in dieser Beziehung die große Kinderepidemie in der württembergischen Stadt Calw 1673 [1]). Über die gleichen Erscheinungen in der Grafschaft Wertheim, zu Bettingen, Freudenberg, Wertheim u. a. O. während der Jahre 1624 bis 1634 liegen uns ausführliche Berichte vor [2]). Beispiele von infizierter Schuljugend liefert auch Klélé aus Pfaffenhofen [3]). In Reutlingen waren viele Kinder von 8—12 Jahren davon ergriffen. In Koburg begaben sich verschiedene Fälle, in welchen eine Anzahl von Knaben im Alter von 9—14 Jahren im Jahre 1632 wegen Hexerei eingezogen wurden [4]). In Amsterdam ereignete sich 1578 und zu Nyssel 1585 eine gleiche Kinderepidemie wie in Calw und Wertheim [5]). Eine große Anzahl von Hexen wurden eingeäschert auf die bloße Denunziation von Kindern, wobei das schreckliche Beispiel nicht selten war, daß Kinder ihre eigenen Eltern der Hexerei beschuldigten [6]). Es erschien sogar ein eigener Traktat von „der verführten Kinderzauberei". Der Jurist Reiche berichtet: von einem glaubwürdigen Gerichtsassessor, welcher Deutschland bereist hatte, habe er vernommen, daß gar oft die Untersuchung eingeleitet wurde z. B. in Sachsen und Schweden wider solche, gegen die kein anderes Indicium vorlag, als die phantastische Aussage von

---

1) Soldan-Heppe II, 39. Längin, S. 238.
2) Diefenbach, Hexenwahn, S. 20—52.
3) S. 168.
4) Leib Responsum iuris, S. 137—204.
5) Längin, S. 292.
6) Niehuß, S. 50 u. 51. Über einen Kinderproceß, S. 114—140, Riezler S. 286.

Knaben von ganz jungem Alter [1]). In Schweden war 1669 eine von 300 Kindern besuchte Schule von Zauberwahn und dem Glauben an Hexen befallen. In der Stadt Mora, in welcher dieses sich begab, wurde eine große Untersuchung deshalb in Scene gesetzt und auf Strafen erkannt [2]). Über weitere derartige Erscheinungen finden sich Beispiele bei Janssen und Riezler [3]). Während die Juristen bald Anstand nahmen, auf das Gerede von Kindern hin Verhaftungen vorzunehmen, bestanden die Geistlichen darauf; denn es stehe schrieben: „Aus dem Munde der Säuglinge hast du dir ein Lob bereitet [4])."

IV. Die Prediger hatten die Aufgabe, auch die Erwachsenen über das Laster und Verbrechen der Zauberei auf den Kanzeln zu unterrichten. Aus diesem Grunde wurde die Magie fast allerorts der fortlaufende Gegenstand sonntäglicher Predigten. Ganz im Geiste und nach Anleitung der Katechismen Luthers wurde auf der Kanzel mehr vom Teufel als von Christus gepredigt. Dieses bezeugt noch am Ende des vorigen Jahrhunderts der Pfarrer Schwager in Jöllenbeck, welcher in seiner Geschichte der Hexenprozesse folgendes berichtet: „Der Glaube an einen beinahe allmächtigen Teufel herrscht noch in den meisten Köpfen der Christen. Geistliche sind es, welche ihn gewöhnlich unterhalten und fördern. Die Wahrheit dieses Ausspruches bezeugt die Geschichte der letzten Jahrhunderte. Großenteils erschallt hier der Name des Teufels von der Kanzel häufiger als

---

1) Theses inaugurales, S. 33.

2) Soldan-Heppe, II. 175: „Der Proceß von Mora und Elfdale ist einer der furchtbarsten, welche die Geschichte kennt."

3) Janssen VIII, 632 ff. Riezler 228, 271, 286, 290, 292, 295.

4) Längin S. 242.

der Name Gottes und Jesu.“ Aus Meißen berichtet ein Prediger im Jahre 1563: „Allhier glaubt schon alt und jung mehr an den Teufel als an Gott und sein heilig Evangelium[1].“ Im Herzogtum Preußen wird ein Bericht veröffentlicht, worin mitgeteilt wird, weil das Volk in allen Predigten fast nichts mehr höre, als vom Teufel reden und von seinen Anschlägen, wie er Ungewitter und Hagel stifte, Verderben des Getreides, Vergiftung der Luft, Mord, Todschlag, indem einer den Hals breche, glaube es allgemach, daß nicht mehr Gott, sondern der Teufel die Welt regiere. Von Heßhus in Heidelberg wird 1559 geschrieben, seine Anhänger seien in Zweifel gewesen, ob die tausend Teufel, die er auf die Kanzel bringe, der reinen Sache des lutherischen Evangeliums förderlich sein könnten[2]. Auch Friedrich von Spee macht die Bemerkung von seinen Zeitgenossen, daß das Volk mehr an den Teufel denn an Gott glaube[3].

Es wurde alsbald das Bedürfnis empfunden, eine Art Predigtsammlung herauszugeben, um den Predigern den Stoff für die Teufelspredigten zu liefern. So entstand bereits 1569 eine Sammlung derartiger Predigten, welche unter dem Titel „Theatrum diabolorum“, Schaubühne der Teufel, herausgegeben wurden. In der Vorrede wurde es empfohlen als ein sehr nützliches und verständiges Buch, daraus jeder Christ fleißig zu lernen, daß wir in dieser Welt nicht mit Potentaten und Kaisern, sondern mit dem Teufel zu kämpfen und zu streiten haben[4]. Der ganze volkstümliche Wahn über Hexerei, Teufelsbund, Hexensabbat ꝛc. wird

1) Janssen VI, 493.
2) Derselbe IV, 42.
3) Riezler S. 159.
4) Roskoff, Geschichte des Teufels II, S. 378.

darin vertreten. Mit jeder neuen Auflage wurde die Zahl der Predigten vermehrt. Die erste zählte 20, die zweite 24, die dritte Auflage 34 Predigten über alle Arten von Teufeln. Das Werk war nicht bloß bestimmt für die Gelehrten und für die Pfarrherrn, sondern auch für die gemeine Leute und Laien; denn „mit seinen vielen Ermahnungen und Lehren bilde es einen nicht geringen Teil unseres Katechismi", wie die Vorrede bemerkt. Als erste Predigt figuriert die bereits 1563 gedruckte Predigt von Pfarrer Milichius unter dem Titel „der Zauberteufel". Dieselbe war für das Volk bestimmt und erlebte viele Auflagen. Sie ist übervoll von dem wüstesten Teufelsglauben; der Prediger findet es pflichtgemäß, daß das Volk auf der Kanzel über diese Materie unterrichtet würde. Ihm stimmen hierin König, Waldschmidt, Albrecht, Rüdinger u. a. bei [1]).

In zwei voluminösen Quartbänden veröffentlicht 1654 der Frankfurter Pfarrer Johannes Binschius eine reichhaltige Sammlung von Predigtentwürfen unter dem Titel: Mellifici theologici pars Ia—Va. Darin sind neun Skizzen über Zauberei, zwei über die Unfehlbarkeit des Papstes und zwei als Nachweise, daß er der Antichrist sei, enthalten [2]).

Das Verzeichnis der protestantischen Predigtlitteratur des 16. und 17. Jahrhunderts weist eine reichhaltige Sammlung auf von Zauber- und Hexenpredigten. Es kamen Fälle vor, daß Prediger diesen Gegenstand fortlaufend in Wochenpredigten behandelten, z. B. der Prediger B. Albrecht zu Augsburg, welcher zwei Jahre darüber gepredigt haben will.

---

1) Siehe Beilage III.
2) Siehe Beilage II.

Desgleichen Rüdinger, Waldschmidt mit 18, Mederus mit 8 [1]) Hexenpredigten. Doch ist es sicher, daß nicht alle Prediger ihre Vorträge drucken ließen. Die Zahl derer aber, welche sie im Druck erscheinen ließen, bleibt nicht weit unter der Zahl hundert zurück [2]). Derlei Predigten dauerten fort bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Noch aus dem 9. Dezennium des vorigen Jahrhunderts berichtet der Prediger Schwager: „Noch vor wenigen Jahren ward in meiner Nachbarschaft von einem lutherischen Prediger auf der Kanzel über die Unzucht der Hexen mit dem Teufel gepredigt und die Wahrheit derselben verteidigt [3])". Ein aufrichtiger Gewährsmann macht darüber folgende Bemerkung: „Die Gewalt des Teufels, die wie eine Glaubenslehre zu und nach Luthers Zeiten auf den Kanzeln verkündigt wurde, die Hexen-, Zauber- und Gespensterhistorien, die jämmerlichen Mordgeschichten von Menschenkindern, welche der leibhaftige Teufel geholet, mit ihnen durch die Luft gefahren, sie in Stücke zerrissen und andere fromme und nachgebetete Lügen, setzten die unglücklichen und schwachen Menschen zu dieser Zeit in Furcht, Angst und Sorgen, daß es nicht zu verwundern ist, daß es damals so viele Besessene gab. Sie machten die Kontorsionen und Gaukeleien nach, sowie sie solche an anderen sahen und gesehen haben und wurden durch die Leichtgläubigkeit und Vorurteile der Geistlichen darin gestärkt [4])."

1) Diefenbach, Hexenwahn 304—318.

2) Das noch unvollständige Namensverzeichnis bei J. Diefenbach, Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln S. 26 und 27 cf. Beilage III.

3) Versuch einer Geschichte der Hexenprozesse von J. M. Schwager. Berlin 1784. S. 311.

4) Das Buch vom Aberglauben von H. L. Fischer. Hannover 1793. II, S. 113.

V. Daß die Besessenheit gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Norddeutschland epidemisch auftrat, wurde von demselben Autor ausführlich erzählt. So wurden z. B. zu Friedeberg in der Neumark 1593 anfangs 60 und nach und nach 150 vom Teufel besessene Menschen gezählt, die in der Kirche viel Unzucht verübten, so daß der Prediger Lemrich sich selbst als Besessener auf der Kanzel geberdete, auch dafür gehalten wurde, welches die Macht des Teufels noch mehr in Ansehen brachte. Es wurden daher vom Konsistorium öffentliche Gebete um Befreiung von der Gewalt des Teufels angeordnet. Die Epidemie pflanzte sich aber fort. Im folgenden Jahre zählte man in Spandau 30—40 Befallene. Die Geistlichen bestärkten die armen Leute in ihrer verrückten Einbildung und gebrauchten sie, um ihre Lehrsätze über die Gewalt des Teufel zu beweisen. Der Kurfürst Johann Georg ließ die vornehmsten Theologen von Berlin und Frankfurt als Kommission dorthin abgehen, die Sache zu untersuchen, deren Gutachten Engel in seinen märkischen Annalen S. 414 abgedruckt hat. In Frankfurt a. O. waren früher ähnliche Erscheinungen hervorgetreten. Aus Bayern sind uns gleiche Vorkommnisse, wenn auch nicht epidemische, berichtet worden [1]). Dagegen brach gegen 1650 in Paderborn, als die Gegenreformation noch nicht ganz durchgeführt war, eine solche epidemische Geisteskrankheit von Neuem aus. Der Jesuit Loper, welcher mit Exorzismus gegen die Befallenen vorging, wurde zwar ausgewiesen auf Betrieb des Kapuzinerguardians, allein das Unwesen dauerte fort. Die Zahl der Besessenen wird auf hundert angegeben [2]).

1) Riezler, Geschichte der Hexenprozesse S. 159.
2) Längin S. 117.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich bis zur Evidenz, welch einen unglaublichen Einfluß die protestantische Predigerschaft auf die Verbreitung und Unterhaltung des Hexenwahns durch zwei Jahrhunderte hindurch ausgeübt hat. Dieses wird auch von den Historikern und Schriftstellern der Neuzeit, von Horst, Schindler, Soldan-Heppe, Längin, Rhamm und Riezler anerkannt und beklagt.

Am wirksamsten erscheinen uns aber die Zeugnisse der Zeitgenossen über diese Frage, weil sie selbst Augen- und Ohrenzeugen waren. Dr. J. Weyer klagt in seiner Vorrede Blatt 8, „daß dieses Brandopfer (Hexen) insgemein in allen Kirchen nicht allein frei gehalten, sondern auch von denen, die es von Amts wegen billig bessern sollten, gehandhabt und das Feuer stärker angeblasen wird." Dieses Wort ist an die reformierten Prediger gerichtet [1]).

Balthasar Bekker, reformierter Prediger in Amsterdam, beklagt in seinem Werke Die bezauberte Welt, 1693, die traurige Rolle, welche in diesem Handel die Geistlichen spielen mit ihrer Lehre vom Teufel. „Der Aberglaube wurde verursacht durch das Geschrei, so man täglich hört, welches von den Predigern und Schreibern immer weiter dringt, darinnen man den Teufel unaufhörlich vorhält als denjenigen, der immer im Werke sei." Ferner: „Die vornehmsten Gottesgelehrten sagen selber, daß wir den ganzen Teufel sollten entbehren können; wozu dann das tägliche Rufen des Teufels? Was hat denn da der Teufel noch so viel in unsern Büchern, Predigten und Kirchengebeten zu thun? Ach! ach, der Teufel nimmt uns auf dem Predigtstuhl so viel Zeit und so viel Raum

1) Binz, Dr. Johann Weyer S. 164 u. 165.

weg und steht da, wo Gott und seine heiligen Engel stehen sollten [1]."

In seinem christlichen Bedenken vertritt der Jurist A. Lerchheimer (Herrmann Wilken) bezüglich der Macht des Satans den Standpunkt Luthers in vollem Umfang. Er glaubt nämlich, daß allenthalben der Erdboden, Wasser und Luft, voll Teufeln seien, entsprechend dem lutherischen Kirchenliede: „Und wenn die Welt voll Teufel wäre." Diese schweben um uns Tag und Nacht, wo wir stehen und gehen, daheim und draußen, schlafen oder wachen, ohne Unterlaß, um uns an Hab und Gut, Leib und Seele zu beschädigen [2]. An die Theologen richtet er die Mahnung, doch Erbarmen zu haben (mit den Hexen). Denn von ihnen hätte er am meisten erwartet, daß sie Mitleid hätten mit den unglücklichen Frauen. Statt dessen sieht er das Umgekehrte. Es loben solchen (Prozeß) nicht nur etliche Juristen, sondern auch Theologen in ihren Büchern; sie bestärken die Richter darin, reizen sie dazu, sind den unglücklichen Weibern so gram und hart, daß sie sagen, man solle allen Zeugen, auch unehrlichen und verleumderischen wider sie, glauben, auf daß sie getilget und ausgerottet werden [3].

Bei allen derartigen Predigten findet man nicht, daß die Redner in ihren Lehrsätzen über Zauberei sich auf päpstliche Dekrete stützen oder auf den Hexenhammer, sondern auf die Auktorität Luthers, Melanchtons, Calvins und anderer Koryphäen der Reformation. Wohl verdient noch an dieser Stelle der Erwähnung jener Prediger, welcher eine ehrenvolle Ausnahme von dieser Regel gemacht hat. Es ist

1) Längin S. 293 u. 294.
2) Längin S. 250.
3) Längin S. 254.

der fromme und ehrliche Prediger J. Meyfart von Erfurt. Er läßt sich folgendermaßen hören: „Die Prediger reizen die Regenten, die Regenten ihre Richter [1]).“ „Die Regenten versündigen sich, weil sie von den Prädikanten und Offizialen sich einbilden lassen, Gott gebe nicht zu, daß Unschuldige mit den Schuldigen eingezogen, gemartert und getötet werden [2]). Dagegen, fährt er fort, hat ein vornehmer Reichsfürst (Bischof von Würzburg) auf Erklärung des Beichtvaters der Hexen hin, daß Unschuldige mit Schuldigen verbrannt würden, das Verfahren wider die Hexen eingestellt [3]).“

Mit scharfen Worten wendet sich auch Ch. Thomasius gegen die protestantischen Prediger wegen ihrer Stellung zum Hexenwahn, welchen sie durch ihre Predigten und Schriften stützten und förderten. Sein Zorn richtet sich in erster Linie gegen das höchst abergläubische Werk des Predigers Spizelius von Augsburg über das Hexenwesen [4]); ferner gegen den dummgläubigen Prediger P. Goldschmidt wegen dessen „Höllischer Morpheus“ sowie dessen „Verworfener Hexenadvokat“ d. h. „Wohlgegründete Vernichtung des thörichten Vorhabens des Herrn Thomasii und aller deren, welche dem teuflischen Hexengeschmeiß das Wort reden wollen“, beide aus dem Jahre 1705. Thomasius bemerkt dazu, daß nach seiner Leipziger Disputation 1701 dieses Lärmen und Geschrei sowohl auf Kanzeln wie in Schriften wider ihn losgegangen sei [5]). In ehrlicher Weise bekennt auch der Pre-

1) Joh. Math. Meyfart, Christliche Erinnerung 27. cp. XII, 3. Schleuhingen 1635.

2) Derselbe, cp. XI, 6 und XIII, 1.

3) Derselbe, cp. XIV, 2.

4) Reiche, disp. de fallacibus magiae indicibus § 46.

5) Vorrede zu Webfters Untersuchung über vermeintliche Hexerei, S. 11—15.

diger Horst, daß der Mißbrauch der Kanzel zur Verteidigung der Hexenprozesse viel zu deren Verbreitung beigetragen habe. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts wollte man in Berlin einem Prediger den Prozeß machen, weil er den Teufel auf der Kanzel etwas zu niedrig taxiert habe. Es war der Prediger C. G. Stork an der Trinitatiskirche. Er hatte ausdrücklich betont, daß er an den Teufel glaube. Allein die Gemeinde verklagte ihn trotzdem, weil es die größte Unbarmherzigkeit sei, wenn ein Lehrer auftrete und die traurige Wahrheit, daß ein Teufel sei, leugne. Denn, wenn kein Teufel wäre, so nütze uns auch Jesus nichts[1]). Merkwürdig ist das Zeugnis eines unserer Zeitgenossen, welcher versichert, daß der Zauberglaube heute noch in Pommern im Volke sehr verbreitet und durch Prediger und Katecheten genährt werde. Er erklärt dieses durch die Art und Weise, wie die ganze Zauberei bekämpft wird von denen, die das Volk erziehen, von Geistlichen auf der Kanzel, im Konfirmandenunterricht und von Lehrern in der Schule. Sie stellen das Zauberwesen, wie es heute im Volke üblich ist, als einen Teufelsdienst hin; das Volk aber sieht in dem Vorwurfe des Teufelsdienstes eine Anerkennung der Wirksamkeit der Zauberei[2]).

VI. Noch ein drittes Moment, welches den Volksgeist sehr erregte und in der Furcht erhielt, war neben der absonderlichen Dämonologie Luthers seine eigentümliche hieraus hervorgehende Gespensterlehre. Nach Luther gibt es nämlich vor dem jüngsten Tage keine Hölle, sondern die gefallenen Engel wohnen in der Luft und bilden die Ge-

1) Buch vom Aberglauben, Bd. II, 43.

2) Dr. Ulrich Jahn, Hexenwesen und Zauberei in Pommern S. 39.

spenster. So schreibt er z. B.: „Es ist noch kein Teufel in der Hölle bis zum jüngsten Tag; sie schweben vielmehr in der Luft und in der Welt, wie die Wolken und Hummeln. Die Teufel haben noch nicht ihre Strafe und Pein, sondern gehen in einem verzweifelten Wesen umher als zum Unheil verdammt . . . . . Bis zum jüngsten Tag ist kein Ort, da sich die Verdammten aufhalten . . . . . Was die Hölle sei vor dem jüngsten Tage, bin ich noch nicht allzu gewiß. Denn daß ein besonderer Ort sein solle, wo die verdammten Seelen jetzt immer seien, halte ich für nichts; denn die Teufel sind ja nicht in der Hölle [1])."

Diese Lehre Luthers gab Veranlassung zu den zahlreichen Gespensterpredigten, Gespensterschriften, Dissertationen u. s. w. Man kann in Wahrheit von einer Gespensterlitteratur auf protestantischer Seite reden [2]). Kein Wunder, daß nicht bloß dieser Glaube, sondern auch die Furcht vor Gespenstern alle Schichten des deutschen Volkes durchdrang. Sehr auffallen muß es, daß selbst der gelehrte Ch. Thomasius diesem Gespensterglauben huldigte und als Vorsitzender bei einer Promotionsrede 1711 ausdrücklich seine Zustimmung zu dieser Lehre gab. Dieser Vortrag, welcher die Frage behandelte, ob Gespenstererscheinungen in einem Hause den Mietvertrag lösen, wurde auch dem Drucke übergeben und verbreitet. In seiner Vorrede zu Websters Untersuchungen wiederholt er nicht bloß seinen Glauben an den leibhaftigen Teufel, sondern auch an die Gespenster oder

1) Dr. Martin Luthers Werke. Nachlese aus M. Luthers Schriften. Mainz. 1827. XI. 633. Ferner Roskoff, Geschichte des Teufels II, 385, wo noch mehrere Citate gleichen Inhalts aus Jodokus Hockers Schrift „Der Teufel selbst" mitgeteilt sind.

2) Siehe Beilage II u. III.

Spektra [1]). Einen ziemlich ausgedehnten Blick über Gespensterlitteratur findet man in J. Deckers veröffentlichter Abhandlung „De spectris“ [2]). Am weitesten ging der lutherische Jurist J. S. Strykius, welcher ein eigenes System vom „Gespenster-Recht“ aufbaute [3]).

Auch beim katholischen Volke fand sich der Glaube an Gespenster. Diese aber galten nur als Erscheinungen der Seelen Verstorbener. Solche vermochten eher Mitleid einzuflößen als Furcht, während die als Gespenster auftretenden Teufel in der Luft Luthers Anhänger mit Angst und Schrecken erfüllten. Auf katholischer Seite gibt es auch keine Gespensterpredigten, noch eine Gespensterlitteratur [4]).

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Hunderte von Predigern in Deutschland zur Verbreitung und Befestigung des Hexenwahnes das Meiste beigetragen haben, demgegenüber der Anteil des katholischen Klerus nicht ins Gewicht fällt. Selbst Professor Riezler muß das Geständnis ablegen, daß die Wagschale entschieden zu Gunsten des katholischen Klerus neige. „Während auf katholischer Seite wohl die Jesuiten, der Säkular- und der eigentliche Seelsorgeklerus dagegen, soviel bisher bekannt geworden,

1) S. 34.

2) M. Joh. Heinr. Decker, Spectrologia. Hamburgi 1690. Er kennt sieben Spezialwerke protest. Verfasser über Gespensterwesen, darunter eines von Rivius: De spectris. Lipsiae 1541; dann Schererzius: De spectris. Wittenbergae 1620. Das bedeutendste Werk ist L. Lavaters Tractatus vere aureus de spectris. Genevae 1575. Siehe Beilage III.

3) De jure spectrorum. Hallae 1700. 1738 u. 1745.

4) Abt Aug. Calmet gab 1751 ein Werk heraus über Geistererscheinungen, in welchem gute und böse Geister, Besessene, Gespenster, Erscheinungen der Seelen Verstorbener ꝛc. behandelt werden.

nur ganz vereinzelt litterarisch oder praktisch zu Hexenverfolgungen angestiftet hat, läßt sich diese unheimliche Thätigkeit bei lutherischen Prädikanten häufiger nachweisen[1]." Diejenigen katholischen Theologen, welche in der Darstellung der Magie und Hexerei geirrt haben, haben ihre Untersuchungen als Gelehrte unternommen und diese Frage wissenschaftlich behandelt. Ihre Arbeiten waren für die Gelehrtenrepublik berechnet, nicht für das Volk; sie schrieben deshalb ihre Werke in lateinischer Sprache, wie Nider, Sprenger, von Spee, Delrio, Binsfeld, Kaspar Schott, Tyrhäus, Stengel, Pererius. Als der Dominikaner Malvenda gegen Delrio die Einrede erhob, daß er mit seinen Untersuchungen über die Magie mehr schade als nütze, verteidigte sich Delrio mit dem Hinweis darauf, daß sein Buch lateinisch geschrieben sei und deshalb kein Volksbuch werden könne[2]. Dasselbe gilt von den übrigen insgesamt. Auch Meyfart weist darauf hin, daß die Dominikaner, wiewohl aus ihrem Orden die Inquisitoren hervorgingen, gegen das Lehrbuch des Jesuiten Delrio Stellung nahmen in gleicher Weise, wie im Mittelalter die Franziskaner gegen die Dominikaner[3].

Ganz anders die protestantischen Prediger. Sie wendeten sich mit ihren Predigten und Schriftwerken direkt an das Volk; sie schrieben in deutscher Sprache mit dem aus-

1) Riezler S. 129.

2) Repulsio, seu epistola apologetica contra cujusdam suggestionem, ad illustrissimam et reverendiss. congregationem Inquisitionis generalis sacrae Romae. Von den „disquisitiones" Delrios hatte Malvenda geäußert: „ne illex esse possint novas et *reprobatas* curiositates perscrutandi ac experiundi, ne dum noxia vitare docentur, venenum potius quam antidotum bibant."

3) Christliche Erinnerung, cp. XIII, 3. Soldan-Heppe I, 222.

drücklichen Wunsche, daß ihre Werke verbreitet und vom Volke gelesen würden. Hieraus erklärt sich das Anwachsen der protestantischen Predigtlitteratur im 16. und 17. Jahrhundert bis zu einer richtigen Hochflut, worin die Hexerei einen ständigen Artikel bildete, weshalb auch Binschius denselben seinen Skizzen einverleibte [1]). Es konnte ja auch nicht anders sein, weil die Weisung gegeben war, nach Luthers großem Katechismus zu lehren und zu predigen. Der Causalnexus zwischen Zauberglauben und Hexenverfolgung tritt hier klar zu Tage. Ein ganz verschiedenes Bild dagegen bieten uns die Katechismen des seligen P. Canisius.

---

1) Nur dadurch allein wird begreiflich, was Josua Arnd von seinen Zeitgenossen meldet. „Es gibt nichts, was häufiger bei unserem Volke in Stadt und Land im Verborgenen herrscht, als dieser Aberglaube. Von diesem Laster sind umstrickt solche, von denen es niemand glaubt. Tenentur saepe isto vitio quos nemo putet facile.“ Durch Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg war er deshalb ersucht worden, „gegenüber den leider allerorts täglich grassierenden schrecklichen Sünden, Vergehen und Verbrechen, die selbst bei Heiden nicht ungestraft bleiben, diejenigen alle zu sammeln, in denen der Glaube an Gott, die Liebe zum ewigen Heile und der Haß gegen den geschworenen Höllenfeind noch brenne und lodere.“ Tract. prac. de Superest. Dedic.

Zweites Kapitel.

Die Katechismen des seligen P. Peter Canisius.

Der Professor S. Riezler gibt dem auf das niedere Volk berechneten kleineren (mittleren) Katechismus unseres Canisius das ehrende Zeugnis, daß derselbe die Hexerei nicht besonders erwähne, sie vielmehr unter den allgemeinen Begriff der Ketzerei stillschweigend einschließe[1]). Will der gelehrte Professor vielleicht glauben, daß hier eine Mentalreservation des P. Canisius vorgewaltet habe? Man kann beweisen, daß dieser Katechismus, im vollen Gegensatze gegen denjenigen Luthers, ein christlicher Katechismus genannt zu werden verdient, weil das Teufelssystem des Reformators hier ganz verschwindet. Auch das hat dieser Katechismus voraus, daß Canisius es verstand, ihn logischer zu ordnen und praktischer einzuteilen. Luther sandte nur zwei Katechismen in die Welt, einen großen und einen kleinen; Canisius verfaßte deren drei, einen großen, einen mittleren und einen kleinen. Erst durch Spangenberg erhielt der lutherische Katechismus die Einteilung in Fragen und Antworten, während P. Canisius diese Form von Anfang wählte. Was die Stoffanordnung betrifft, so ordnet sich der lutherische Katechismus in vier Kapitel: Zehn Gebote, Glaube, Vaterunser, Sakramente. P. Canisius dagegen

1) S. 129.

baute den Inhalt seines Katechismus auf auf der Basis der drei göttlichen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe; oder: Apostolisches Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Zehn Gebote und Sakramente. Als fünftes Kapitel folgte die Abhandlung von der christlichen Gerechtigkeit, welche besteht 1. in der Meidung des Bösen (Von den Sünden) 2. in der Übung des Guten (Von den Tugenden).

Wie wenig Gewicht dem Teufel oder Satan von unserem Autor zugemessen wird, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung.

a) Im kleinen Katechismus, welcher 59 Fragen enthält, wird der Name Christi 6 mal erwähnt; derjenige des Satans nicht ein einziges mal. Es sei hier gleich bemerkt, daß Peter Canisius den biblischen Ausdruck Satan statt Teufel mit Vorliebe gebraucht.

b) Der mittlere Katechismus mit 122 Fragen läßt im Kapitel über den Glauben den Namen Christi 15 mal wiederkehren, während vom Satan nur 1 mal die Rede ist. Im 2. Kapitel, vom Vaterunser, wird von Christus 5 mal, vom Dämon 1 mal gesprochen. Im 3. Kapitel, Zehn Gebote, kehrt der Name Christi 3 mal wieder, vom Satan ist keine Rede. Im 4. Kapitel, von den Sakramenten, kommt Christus 9 mal, Satan nur 1 mal vor. Das Resultat besteht also darin, daß von Christus 32 mal, vom Satan nur 3 mal die Rede ist. Dieses numerische Übergewicht der Namenserwähnung Christi gegenüber der Satans entspricht dem Übergewichte der Person Jesu Christi gegenüber dem Herrscher der Finsternis. Im lutherischen Katechismus war das Verhältnis ein umgekehrtes.

c) Der große Katechismus erwähnt im ersten Kapitel vom Glauben den Namen Christi 36 mal, denjenigen des

Satans 5 mal. Im zweiten Kapitel, vom Vaterunser, tritt Christus 11 mal, der Satan 2 mal auf; im dritten Kapitel, von den Zehn Geboten, Christus 19 mal, der Satan nicht einmal. Im vierten Kapitel, von den Sakramenten, treffen wir den Namen Christi bei der Taufe 10 mal, beim heiligen Abendmahl 27 mal, denjenigen Satans in beiden zusammen 3 mal. Auch hier ist das Ergebnis ein überraschendes; von Christus ist nämlich 103 mal die Rede, vom Satan nur 10 mal. In Luthers großem Katechismus war das Gegenteil der Fall.

Unsere Parallele zwischen Luthers und des P. Canisius Katechismen bezüglich der Macht des Satans tritt noch deutlicher und durchschlagender hervor, wenn wir bei den einzelnen Fragepunkten die Erklärungen des P. Canisius ebenso wörtlich citiren, wie wir es im vorigen Kapitel mit den Citaten aus Luthers Katechismus beobachtet haben.

In der Erklärung des Vaterunsers erklärt P. Canisius die sechste Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung" also: „Wir begehren hierin in dieser so großen Schwachheit des Lebens Hilfe durch göttliche Macht und einen Schutz gegen Welt, Fleisch und Satan, damit wir auf keinen Fall der Versuchung unterliegen und der Sünde zustimmen." Zur siebten Bitte „Erlöse uns von dem Übel," bemerkt er: „Wir verlangen von der Güte Gottes, daß er selbst uns befreie und bewahre von leiblichen und geistigen Übeln, sei es in diesem oder im anderen Leben." Im dritten Kapitel, von den Zehn Geboten, wird bei Erklärung des 1. Gebotes die Frage gestellt: „Was will das erste Gebot sagen, du sollst keine fremde Götter neben mir haben?" Die Antwort lautet: „Es verbietet und verdammt den Götzendienst, oder den Kultus falscher Götter, die Zauberei oder Wahrsagerei,

und den Aberglauben, kurz jeden gottlosen Kultus, verlangt dagegen, daß wir an den einen, den gütigsten und größten Gott glauben, ihn ehren und anrufen." Es folgt die Frage: „Auf welche Weise lehren die Gesetze der ersten Tafel die Liebe Gottes?" Antwort: „Weil sie wegräumen und verbieten die Laster, welche dem Kultus und der Liebe Gottes am meisten widersprechen als: Götzendienst, Abfall vom Glauben, Häresie, Meineid und Aberglauben. Sie verlangen dagegen, daß man den wahren und reinen Kultus unseres Gottes mit Herz, Mund und Werk treu an den Tag lege."

Vergleicht man hiermit die entsprechenden Erklärungen, welche Luther zu den ersten Geboten Gottes, zu den beiden Bitten des Vaterunsers gegeben hat, dann wird man klar erkennen, welch ein durchschlagender Unterschied besteht zwischen der Auffassung des P. Canisius und der Lehre Luthers von der Macht des Satans. Canisius räumt dem Satan nur eine geistige Macht ein in der Gefährdung unseres Seelenheiles durch seine Versuchungen, läßt ihm aber keine Macht zukommen über den menschlichen Leib und die erschaffenen Dinge. Freilich weiß Riezler zu berichten von einem Schreiben, welches P. Canisius 1563 an den Ordensgeneral Laynez in Rom gerichtet, worin er von dem Umsichgreifen des Hexenwesens in Bayern spricht und die Frevelthaten beklagt [1]). Daß gerade letztere zu Klagen Veranlassung gaben, ist nicht zu leugnen. Die abergläubischen Verbrecher verübten sie ohne Beihilfe des Satans, aber aus der Absicht ihm zu gefallen und in der Erwartung seine Hilfe zu gewinnen. Wer das scheußlichste Verbrechen be-

1) Janssen-Pastor, VIII, 652. Riezler S. 190.

ging, Kinder vor der Taufe umbrachte oder im Mutterleib tötete, der war nach der Meinung jener Zeit des teuflischen Beistandes versichert. Über solche Scheußlichkeiten spricht Canisius seine Klagen aus, wobei zu bemerken, daß diese aus Augsburg kamen, welches dazumal, wie ein Teil Bayerns, dem Protestantismus verfallen war. Weil derartige Übel und Schandthaten in Deutschland schon früher überall im Schwange waren, hatten sie dem Papste Innozenz VIII. Veranlassung gegeben, in seiner Bulle von 1484 dieselben Klagen zu erheben, deren Berechtigung durch Männer wie Agrippa, Tritheim und Weyer ihre volle Bestätigung gefunden hat.

Es könnte einem scharfsinnigen und mißtrauischen Leser der Gedanke kommen, Canisius habe in seinem großen Katechismus wohl in ganz anderer Weise vom „Stockmeister Gottes", wie Luther den Teufel nennt, gesprochen als im mittleren Katechismus. Diese Einrede möge Canisius selbst beseitigen, indem wir die bezüglichen Stellen aus seinem *großen* Katechismus hier folgen lassen. In der Erklärung des apostolischen Symbolums lesen wir beim 2. Artikel: „Ich glaube an Jesum Christum unsern Herrn" wie folgt: „Dieser Artikel lehrt, daß Christus der einzig wahre Sohn Gottes . . . .; dadurch aber unser und aller Rechtgläubigen Herr ist, weil er freiwillig dieselben aus der Knechtschaft des Teufels befreit hat." Von der Kraft des Kreuzzeichens sprechend, heißt es weiter: „Nicht minder suchen wir darin eine siegreiche Waffe gegen den Satan, der einst durch die Kraft des Kreuzes überwunden wurde, und finden wir darin die Stärkung gegen alle Feinde unseres Heiles." Bei der Erklärung zum fünften Artikel: „Abgestiegen zu der Hölle" heißt es: „Die Seele Christi ist in die Vorhölle hinabge-

stiegen, einerseits als Sieger über Tod und Teufel, andererseits als Befreier der Väter aus dem Fegfeuer." In dem ganzen ersten Kapitel vom Glauben ist dann nur noch einmal vom Satan die Rede bei Anführung der Bibelstelle Matthäus XXV, 41: „Weichet von mir ins ewige Feuer, das dem Satan und seinen Engeln bereitet ist."

In dem nun folgenden zweiten Kapitel, Erklärung des Vaterunsers, finden wir in der Erklärung der sechsten Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung" folgende klassische Stelle: „Da das gegenwärtige Leben nichts anderes ist, als ein Kriegsdienst auf Erden (Job VII), weil wir immer mit Versuchungen geplagt und von der Welt und dem Teufel hart bedrängt werden, flehen wir deshalb aus frommer Furcht die göttliche Hilfe an, auf daß wir den Angriffen solcher Feinde nicht unterliegen und durch das Unterliegen nicht verdammt werden, sondern daß wir vielmehr in diesem beständigen Kampfe aushalten, uns auf Gottes Hand stützen, der Gewalt des Satans beharrlichen Widerstand leisten und so durch Weltverachtung und Abtötung des Fleisches als unbesiegbare Soldaten Christi die Krone des Lebens erlangen." (2 Timotheus II, 2.) Reihen wir noch endlich aus der Lehre über das allerheiligste Altarssakrament jene Stelle ein, in welcher der Satan erwähnt wird. Als Grund des öfteren Empfanges des Abendmahles weist er darauf hin, daß, wenn wir dieses öfters empfangen, die Gewalt des Satans gebrochen wird, welcher seine Angriffe in feurige Pfeile zur Sünde verwandelt. § IX.

Nach diesen Ausführungen wird jeder Leser die Überzeugung gewinnen, daß nach der Lehre des seligen Canisius die Macht des Satans nur eine rein geistige ist, welche sich nur auf dessen Einflüsse auf das Seelenleben des Menschen

beschränkt, um denselben zum Bösen d. h. zur Sünde zu verleiten. Hiedurch entsteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Lehre des Reformators, welcher die Macht des Teufels vorzugsweise auf das körperliche Leben und die leiblichen Güter des Menschen sich erstrecken läßt. Die Lehre des Canisius war aber die offizielle Lehre der katholischen Kirche; denn sie stimmt vollkommen mit den Ausführungen des römischen Katechismus überein. Dieses wird auch selbst von Riezler zugegeben [1]).

Der Catechismus Romanus weist in seinem Inhaltsverzeichnisse auf eine Seite hin, auf welcher gehandelt wird von der: vis daemonis alligata, d. h. von der gebundenen Macht des Satans. Dieser Satz allein spricht schon für sich genug. Die einzelnen Erklärungen des römischen Katechismus über das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote und die sieben heiligen Sakramente stimmen mit denjenigen des P. Canisius vollständig überein, wie wir dies bereits im „Hexenwahn" nachgewiesen haben [2]).

Man kann aber auch noch weiter gehen und die Thatsache feststellen, daß das Konzil von Trient, auf dessen Anordnung der Catechismus romanus verfaßt wurde, und welches in jene Zeit fiel, (1545—1563), in welcher der Hexenwahn in deutschen Gauen üppig ins Kraut schoß, der Zauberei, Hexerei und schwarzen Magie gar keine Beach-

1) S. 129.

2) Hexenwahn, S. 250—254. Emil Pauls berichtet: „Ausnahmslos vermeiden alle diese Katechismen ein näheres Eingehen auf das Zauberwesen oder gar auf die Hexenprozesse. . . . . Die Lehre der Katechismen beschränkt sich daher durchgehends auf Warnungen vor Zauberei und Aberglauben, wobei Einzelheiten vollständig in den Hintergrund treten." S. 194. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. XIII. 1898.

tung schenkte, den Hexenhammer Sprengers ebenso ignorierte, wie dieses Luther und die Humanisten thaten. Dieser Unterschied zwischen der Dämonologie Luthers und deren Beiseitesetzung durch das Konzil ist von größter Wichtigkeit. Gegenüber diesen offiziellen Kundgebungen der Kirche und den Darlegungen von ihr approbierter Katechismen eines P. Canisius und eines *Catechismus Romanus*, müssen die Ansichten und Theorien jener katholischen Autoren zurücktreten, welche in bezug der Lehre vom Satan der lutherischen Auffassung zuneigten, z. B. eines Delrio, Remigius, Binsfeld, Sprenger und Institor. Ihre Ansichten, auch wenn sie dieselben als katholische Lehren bezeichneten, können nur die Geltung von Privatansichten haben, indem ihnen ebensoviele oder mehr katholische Gelehrte als Gegner gegenüberstehen. Den Inquisitoren aus dem Dominikanerorden stehen Augustiner und Franziskaner gegenüber, worauf Stieve aufmerksam macht [1]). Einem Binsfeld und Delrio traten P. Tanner und P. von Spee, beide Jesuiten, entgegen. Wie wenig fällt die geringe Zahl der katholischen Verteidiger der Hexenverfolgungen ins Gewicht gegenüber der Legion fanatischer Förderer der Hexenbrände auf seiten der Protestanten! Ein Meyfart, A. Prätorius, Lerchheimer, Ewich, Beckker, Greeve und Thomasius verschwinden gegenüber den Hunderten protestantischer Theologen, Juristen und Mediziner, welche die Verfolgung der Hexen unbedingt verlangten und dafür auf den Kanzeln, in den Hörsälen und in der Presse unaus-

1) Beilage M. Allg. Ztg. Nr. 38. 1898. „Gegen Thomas von Aquin und seine Teufelsdogmatik und gegen die Teufelstheologie haben die Minoriten noch Jahrhunderte lang gekämpft."

gesetzt wirkten. Wir erinnern nur an den Namen: Carpzow, welchen Reiche als den Monarchen der protestantischen Kriminalisten bezeichnete [1]).

Was man im Anfang des 16. Jahrhunderts als Aberglaube in der katholischen Kirche erkannte und als solchen behandelte, wie weit er sich erstreckte und was man darunter begriff, darüber gibt uns Aufschluß das gelehrte Werk des Ludwig Cavacia, beider Rechte Doktor und fürstlicher Rat am Hof zu Neapel, welches unter dem Titel über die „Wahre Reue" zu Lyon erschien und dessen zweite Auflage 1512 von dem Dominikanerpater Ludwig Vivaldus besorgt wurde [2]). Von diesem Buche wird in der Vorrede gesagt, daß es ein goldenes Buch sei, von seltener Gelehrsamkeit, welches zweifelsohne die Disziplinen der Physik und mehr noch, die höchste Philosophie enthalte und dem Markgraf Ludwig, Vizekönig von Neapel, gewidmet ist. Auf Seite 57 werden die Todsünden gegen das erste Gebot aufgezählt. Solche begehen aber diejenigen, „welche heimlich oder öffentlich Teufelsbeschwörungen oder Weissagungen vornehmen, um Gestohlenes wiederzufinden oder Geheimnisse zu erforschen oder die daran glauben, wer sich der Zauberei bedient, oder solche, die mit Sakramenten und Sakramentalien Beschwörungen, Wahrsagerei und Aberglauben treiben. Ferner solche, welche aus der Konstellation oder Verfassung des Körpers oder aus Gesichtszügen oder durch die Linien der Hand etwas Bestimmtes anzeigen wollen, sündigen schwer. Wer immer in knieender Stellung Kräuter sammelt unter Hersagung des Vaterunsers, oder Salbeiblätter verzehrt,

1) Joh. Reiche, Theses inaugurales S. 7. § II.

2) De veritate contritionis, Lugduni 1512, editio II. per Joh. Lud. Vivaldum, Ord. Praedicatorum.

worauf das Ave Maria eingeschrieben ist oder deren Name, um vom Fieber frei zu werden; oder diejenigen, welche der Sonne, dem Monde, oder irgend einer Kreatur abergläubische Verehrung erzeigen, sündigen schwer gegen das erste Gebot. Wenn man die sog. dies Aegypticas beobachtet, oder einen Tag höher schätzt als den anderen, so ist das eine Dummheit; die es aber mit Überlegung thun, sündigen schwer. In ähnlicher Weise sündigen jene, welche aus dem Geschrei der Vögel, aus dem Heulen der Hunde, aus der Begegnung eines Fuchses, Hasen, Wolfes oder eines anderen Tieres, ferner aus dem fließenden Öl, Wein, Salz und dergleichen, aus dem Wehen der Winde und der Luft Vorausfagungen zu schöpfen vermeinen, oder Gutes und Böses daraus hervorgehen lassen wollen; dies ist ein grober Leichtsinn und nimmt meistens ein böses Ende in ihrem Leben, da sie einen geringen oder gar keinen Glauben haben. Aus diesem Grunde verbietet Gott unter Todesstrafe jedes Weissagen und allen Aberglauben wegen der großen Beleidigung, welche dadurch dem Schöpfer zugefügt wird."

Daß dieser Aberglaube althergebracht war, bezeugt der heil. Augustinus, welchen er als Gewährsmann citiert. Dieser schreibt: „Wir sollen die sog. Ägyptischen Tage oder die Calenden des Januar nicht beobachten, weil diejenigen, welchen solche oder was immer für Weissagungen, Ereignisse und Augurien beobachten oder solchen Beobachtungen ihre Zustimmung geben, nutzlos und grundlos mehr nach ihrem Verderben als nach ihrem Heile streben. Ebenso, wenn Etliche durch eine gewisse Anzahl von Buchstaben und durch die pythagoräische Zauberei Leben oder Tod Erkrankter, zukünftiges Glück oder Unglück erforschen, oder solche, welche acht geben auf erträumte Schriften oder solche, welche unter

dem Namen Daniels erschienen sind; wie auf die sog. Lose der heiligen Apostel und auf den Vogelflug; ferner diejenigen, welche um irgend etwas für ihr Haus zu gewinnen oder wegen Eheschließung beim Kräutersuchen Sprüche hersagen, auch solche, welche Bildchen bei jeder Krankheit auf Tiere und Menschen legen nebst dem Glaubensbekenntnis und dem Gebet des Herrn, auch solche, welche auf zauberische Thorheiten bei Hagel und Gewitter Vertrauen setzen; diejenigen ferner, welche an solche Dinge glauben, darnach fragen und die Wohnungen solcher Leute aufsuchen oder sie zu Hause erwarten und ausfragen, diese sollen wissen, daß sie den christlichen Glauben und die Taufe verleugnen, als Apostaten ins Heidentum zurückfallen und Feinde Gottes werden. Den Zorn Gottes rufen sie herab für immer, wenn sie sich nicht durch die Kirchenstrafen bessern und mit Gott wieder versöhnen." Soweit der heil. Augustinus.

Vivaldus fügt noch die Mahnung hinzu, die Priester möchten das gläubige Volk belehren, damit es erkenne, magische Künste und Beschwörungen könnten weder bei Krankheiten der Menschen etwas nützen, noch bei kranken Tieren, noch beim Hinken oder Sterben Hilfe bringen, sondern daß dieses Fallstricke und Nachstellungen des alten Feindes seien, womit jener Treulose das Menschengeschlecht zu vernichten trachte.

Man wird hieraus erkennen, daß der Aberglaube in der Menschheit sich vererbt wie die Krankheiten, und daß die Kirche ihn in jeder Zeit entschieden bekämpft hat. Wenn aber trotz der Anstrengung der Kirche Sünde und Aberglaube fortdauerte, so steht dieses auf gleicher Linie mit der unausgesetzten Thätigkeit der Ärzte, denen es nie gelingen will, die Krankheiten zu beseitigen und den Tod zu verhindern.

Ein gleichzeitiger Theologe, Angelus de Clavasio, stellt in seiner „Summa Angelica“ [1]) bei der Abhandlung über den Aberglauben die Frage: „Ob derjenige, welcher glaube, daß er nachts mit anderen reite und, wo immer er hinwolle, sogleich sich begeben könne, oder daß er in ein anderes Geschöpf verwandelt werden könne, schwer sündige?“ Seine Antwort lautet: „Ja, sobald er über diese Dinge die Wahrheit erfahren haben wird. Denn dann sind sie schlimmer als die Heiden (Canon episcopi); anders aber, wenn es geschieht aus Dummheit vor erfolgter Belehrung über die Wahrheit.“

Ein oftmals genannter Schriftsteller ist der Pampeloner Professor der Theologie, Martin von Arles. Er schrieb 1518 seinen ausführlichen Traktat „über die Arten des Aberglaubens, gegen die Zauberkünste oder Sakrilegien, welche zur Zeit auf dem Erdkreise herrschen.“ Den Aberglauben definiert er nach dem heil. Thomas als ein der Religion entgegengesetztes Laster per excessum, quia exhibet cultum divinum vel cui non debet, vel eo modo, quo non debet. Als Grundregel, um solche abergläubische Dinge zu beurteilen, stellt er den Satz des Johann Gerson an die Spitze: „Jede Handlung, von welcher man eine Wirkung erwartet gegen die natürliche Vernunft, oder mittels eines Wunders von Gott oder durch dessen Willen, muß aus Vernunftgründen verworfen werden.“

---

1) Lyon 1512. Hans Vintler behandelt 1415 den Flug der Hexe noch als Wahn; und selbst J. Nider 1435 kennt ihn nicht. Cf. J. Hansen, Heft 3, Bd. 83, Historische Zeitschrift (v. Heinrich v. Sybel) S. 132. Leipzig 1898. Bezüglich Vintlers scheint V. 7995 das Gegenteil zu verraten.

Bezüglich des Paktes mit dem Dämon, sei es ein öffentlicher oder geheimer, muß man große Vorsicht gebrauchen; „denn," sagt er, „es hat die heilige theologische Fakultät zu Paris in unseren Tagen erklärt, von Buhlschaften und Luftfahrten sei gar keine Rede." Von dem Teufelsbunde wird nur der Name erwähnt; auf die Sache wird nicht eingegangen. Dem betreffenden Kapitel hat er die Überschrift gegeben: Quod ineuntes pactum cum daemone, secretum vel expressum, sunt idololatrae, haeretici et alieni a catholica fide. Im Texte nennt er sie: „male creduli, et superstitiosi," die durch Gottes Zulassung zur Strafe noch blinder werden und in die Fallstricke des Satans fallen, welche sie sich bereitet haben. „So werden die Menschen durch vorausgehende falsche Leichtgläubigkeit (per eorum falsam credulitatem praecedentem) getäuscht unter Mitwirkung des Satans." In sechszig Kapiteln behandelt Martin die verschiedenen Gattungen des damals herrschenden Aberglaubens. Dabei muß es besonders auffallen, daß er nichts erwähnt vom Hexensabbat, von Luftfahrten und Buhlschaften. Daß er vom Hexenhammer nichts sollte gewußt haben, ist kaum anzunehmen. Er gibt nur die Möglichkeit eines Paktes zu, und dieses in sehr beschränktem Sinne. Unter Berufung auf Augustinus und Thomas von Aquin läßt er eine Mitwirkung des Satans zu, „wenn derselbe, durch äußerliche Anwendung von heiligen Dingen, die sonst Gott geweiht werden, angelockt wird, wie das Tier durch das Futter. Denn Satan will göttliche Ehre genießen. Der Zauberer oder die Hexe bedient sich dieser Dinge in der Meinung, sie seien von Erfolg begleitet; es sind aber nur Zeichen jenes Paktes, der wechselseitig, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, zwischen Zauberer und Satan

geschlossen ist, welcher jenen bereits in Besitz hat als seinen Anbeter, als Häretiker und als vom Glauben Abtrünnigen.“ Martins Buch wurde wiederholt aufgelegt.

Nach den Grundsätzen dieser drei angesehenen Theologen scheint die Thatsache unleugbar festzustehen, daß der Hexenhammer in Italien, Spanien und Frankreich auf keinen fruchtbaren Boden gefallen ist, obschon in diesen Ländern die katholische Religion unangefochten blieb und die Autorität des Papstes nicht geleugnet wurde. Wäre die Bulle Innocenz VIII. mit dem Hexenhammer wirklich, wie die Gegner behaupten, Ursprung und Quelle des Hexenwahns gewesen, so wäre ein Doppelwunder anzunehmen. Das eine, weil sie in den katholischen Ländern das nicht bewirkt haben, was in den protestantischen zu Tage trat. Das zweite Wunder, daß dieses in dem protestantisch gewordenen Deutschland möglich gewesen, wo die Autorität des Papstes, wie ein späteres Kapitel beweisen wird, annulliert und vollständig geschwunden war, während in den romanischen Ländern die päpstliche Autorität ungeschwächt fortbestand.

In Deutschland war Luthers Autorität die einzig maßgebende geworden bei Fürsten und beim Volke. Deshalb ist auch seine Teufelslehre in Fleisch und Blut des deutschen Volkes übergegangen, und ist es nicht ohne Bedeutung, daß dieses selbst auf die Volkstrachten nicht ohne Einfluß blieb, indem in den meisten protestantischen Gegenden als Farbe der Kleidung eine dunkele, schwarze, graue oder blaue Farbe gewählt wurde, und einzelne Gegenden, z. B. das blaue Ländchen in Nassau, aus diesem Grunde ihre Namen erhielten.

Wiewohl die Katechismen des sel. P. Canisius die

katholische Kirchenlehre enthalten und die angezogenen Theologen auf ganz kirchlichem Boden standen, so wird es zur Lösung der Frage über den Schuldanteil der christlichen Konfessionen von Wert sein, wenn die Lehre und Stellung der katholischen Kirche im Ganzen noch näher untersucht wird.

Drittes Kapitel.

Die Lehre und die Auffassung der Kirche.

Die Geschichte der Zauberei kann sich desselben Alters rühmen wie die Geschichte der Menschheit [1]). Von Hellwald in seiner Kulturgeschichte stellt sie dar als ein Annexum des Menschen, welches ihm folgt wie der Schatten dem Körper, welcher Anschauung Kiesewetter, Roskoff, Soldan-Heppe, Friedländer sich anschließen. „Die Ursprünge des Magismus reichen in die Vorhallen der Geschichte zurück und verflechten sich mit den mythischen Anfängen der asiatischen Kultur," bemerkt Pauly [2]). Man kann die Zauberei als ein Stück Erbsünde bezeichnen, welche ihren Ausgangspunkt im Paradiese nimmt. Der von Eva, der Stammmutter, eingegangene Pakt mit dem Satan und dessen trügerischer Ausgang gilt als Prototyp für die späteren Hexenpakten mit dem Bösen. Das Judentum und das Christentum halten gleichmäßig fest an diesem tragischen Beginn der Geschichte der Menschheit. Seitdem hat es in keinem Jahrhundert an Menschen gefehlt, welche das Verlangen trugen und den Versuch machten, mit Hilfe des Satans ihr Wissen und ihr Können zu vermehren. Das

1) Bester Nachweis in Paulys Encyklopädie der Altertumswissenschaften unter „magia" und „magi". „Wie kein Volk ohne Religion, so kein Volk ohne Magie." 4. Bd. 1377.

2) Derselbe, 4. Bd. 1365.

war die Brücke zur Wahrsagerei, Mehrung des Wissens, und zur Zauberei, Mehrung des Könnens.

Für den Christen ist der Glaube an die Existenz oder die Realität des Satans und an seinen verderblichen Einfluß zur Schädigung des Menschen ein feststehendes Dogma.

Gleichwie das A. Testament anhebt mit dem Berichte über Paradies und Sündenfall, welch letzterer die unselige Folge des von Eva eingegangenen Paktes mit dem Satan ist, so beginnt das N. Testament mit einer Parallelaktion des Satans in der Versuchung Christi. Christus, als zweiter Adam, hat die Mission, den Fehler des ersten Adam gutzumachen. Satans Antrag: „Dieses Alles will ich dir geben, wenn du vor mir niederfällst und mich anbetest," wird von Christus zurückgewiesen mit den Worten: „Weiche von mir, Satan; denn es steht geschrieben: Du sollst Gott allein anbeten und ihm allein dienen[1])." Damit hatte Christus den Sieg über den Satan errungen; er ließ ihn von da an seine Macht fühlen. Zahlreiche Besessene wurden durch Christi Machtwort von seiner Herrschaft befreit. Dieses bestätigt Christus mit den Worten: „Jetzt ist das Gericht über diese Welt, jetzt wird der Fürst dieser Welt hinausgeworfen werden[2])." Ein anderes Mal versichert er: „Ja, der Fürst dieser Welt ist schon gerichtet[3])." Die Obmacht Christi sollte in seiner Kirche als eine bleibende Institution fortdauern. Darum erklärte er den Aposteln: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." Alsdann gab er ihnen nebst anderen Vollmachten, wie z. B. der Sündenvergebung, auch die Gewalt Teufel auszutreiben.

1) Mathäus IV. 14.
2) Joh. XII. 31.
3) Joh. XVI. 11.

„In meinem Namen werdet ihr Teufel austreiben[1]." Diese Gewalt ist thatsächlich seit ihrem Beginne bis heute zur Ausübung gekommen, und tritt in dem Exorzismus bei der heiligen Taufe in konkreter und stereotyper Form auf.

Durch die Spendung der heiligen Taufe wird der Christ aus der Zugehörigkeit zum Reiche des Satans befreit, indem er diesem Verhältnisse freiwillig entsagt.

„Widersagst du dem Satan?" „Ich widersage," ist die Antwort. Wiewohl der Getaufte dadurch der Herrschaft des Satans entrissen wird, ist sein Geschick deshalb doch noch nicht für immer besiegelt. Auf der einen Seite bleibt ihm der freie Wille ungeschmälert; auf der anderen Seite besteht das Streben des Satans fort, welcher das alte Verhältnis wiederherzustellen und den Menschen unter seine Gewalt zurückzuführen bemüht ist. „Wenn der unreine Geist," spricht Christus, „von einem Menschen ausgefahren ist, durchirrt er wüste Orte und findet keine Ruhe. Er will wieder zurückkehren in sein Haus[2])." Oder wie der heil. Petrus bildlich sich ausdrückt: „Euer Widersacher, der böse Feind, geht herum wie ein brüllender Löwe, um zu suchen, wen er verschlingen könne[3])," weshalb er die Mahnung zufügt: „Widersteht ihm standhaft im Glauben." Er kann also nur den Christen verschlingen, d. h. überwinden, welcher ihm nicht widersteht, oder dem es an Wachsamkeit gebricht, gemäß Petri Mahnung: „seid nüchtern und wachet;" oder endlich denjenigen, welcher durch Nichtgebrauch der Schutzwaffen seine sittliche Freiheit verliert, und zum Sklaven des Satans erniedrigt wird. „Wer Sünden thut, wird der

1) Markus XVI. 17. Apg. X. 38.
2) Lukas XI. 24.
3) 1. Pet. V. 8.

Sünde Knecht[1])." Als Schutzwaffen werden vom heil. Paulus aufgezählt: „Der Helm des Heiles, der Panzer der Gerechtigkeit, der Schild des Glaubens, das Schwert des Geistes," welches man am bösen Tage, d. h. am Tage der Versuchung, gebrauchen müsse [2]).

Der heil. Augustinus stellt dieses Verhältnis zwischen dem Satan und dem Christen in folgender Weise dar: „Wenn der Satan gebunden ist, warum ist er noch so mächtig? Es ist wahr, Brüder, daß er noch so stark ist; aber er herrscht nur thatsächlich über Schlafhauben und Gleichgiltige und über solche, welche Gott nicht fürchten. Er ist gebunden, wie ein Hund, der an der Kette liegt, und niemand beißen kann, außer wer mit strafbarer Sicherheit sich ihm nahet. Es ist klar, Brüder, daß der Mensch ein Thor ist, welchen ein Kettenhund beißt. Wolle du dich ihm nicht nähern durch irdische Leidenschaften oder Gelüste, dann wird er dir nicht nahen können [3])."

Das durch die Taufe hergestellte Verhältnis zu Christus ist ein Gelübde, oder ein Bund, durch welchen der Getaufte verpflichtet wird, sich als einen Diener Gottes zu betrachten. Wir reden daher von einem Taufbunde, dessen Aufgeben oder Bruch als Treulosigkeit oder Verrat angesehen wird. Dieser Pakt oder Bund wird einseitig geschlossen, weil die Zustimmung des anderen Teiles, unseres Heilandes, immer vorhanden ist.

Ebenso kann aber der Getaufte immer wieder in das Verhältnis zum Satan zurückkehren. Es kann dieses auf zweifache Weise geschehen: entweder durch Ausübung von

1) Joh. VIII. 34.
2) Ephes. VI. 11—13.
3) Augustinus Sermo 197 de tempore.

Sünden und Verbrechen, „den Werken des Satans", welchen er bei der Taufe entsagt hatte, oder aber durch förmliche Entscheidung und ausdrückliche Erklärung des Willens, wobei die persönliche Mitwirkung des Bösen nicht erforderlich ist, weil auch dessen Zustimmung stets vorhanden ist. Auf diese Weise werden die zwei Kategorien der Teufelsbündnisse ermöglicht: Das Pactum implicitum und das Pactum expressum. Die persönliche Abwesenheit des eines Teiles ist kein Hindernis für das Vertragsverhältnis. Man kann dem Könige, dem Vaterlande, der Fahne Treue schwören, oder die Treue verletzen, trotzdem der König, das Vaterland, die Fahne zur Herstellung dieses Verhältnisses nicht mitgewirkt haben. Unter diesem Gesichtspunkte bildete sich im 13. Jahrhundert eine eigene Sekte unter dem Namen der „Luciferianer" [1]).

In dem Zeitalter der Hexenprozesse galten bei den Richtern die s. g. Teufelsbündnisse als das hauptsächlichste Substrat für den Schuldbeweis, das eigentliche corpus delicti. „Darf man Hartleibs Angaben Glauben schenken," bemerkt Riezler, „so ist das Teufelsbündnis und die Teufelsverschreibung den Zauberbüchern und dem Hexenwahn gemeinsam [2])." Man machte die erwähnte Distinktion zwischen pacta implicita und pacta expressa, welch letztere häufig mit dem Blute des Paktierenden geschrieben waren. Solche mit Blut geschriebene Teufelsbündnisse lagen zahlreich vor in Dänemark aus der Zeit von 1680—1750 [3]). Auch Riezler berichtet einen solchen Fall aus dem Jahre 1731

1) E. Michael, S. J., Geschichte des deutschen Volkes, II. 290.330.

2) Riezler S. 66.

3) Stimmen aus Maria-Laach Bd. 51. S. 512. Riezler S. 74; älteste Zeugnisse darüber bei Math. von Kemnat.

und einen zweiten aus 1740. Besonders merkwürdig erscheint jene Unterhaltung einer gefangenen Hexe mit dem Arzte Hartleib, welcher gegen Zusicherung ihrer Begnadigung von ihr die Kunst des Hagelmachens lernen wollte. Sie verlangte darauf von ihm, die Verläugnung Gottes und den Bund mit dem Satan [1]). Luther hatte einem jungen Manne, welcher ein solches pactum eingegangen und ihm vorgelegt hatte, zur Befreiung verholfen [2]). Dieser Vorgang wird auf den lutherischen Kanzeln von den Predigern öfter erörtert [3]). Über einen Spezialfall veröffentlicht der Superintendent M. Phil. Schuckard, Stuttgart 1615, zwei Predigten [4]). Ein junger Mensch von 15 Jahren hatte sich dem Teufel verschrieben, und wird nach großen Anstrengungen von seinem Tyrannen befreit. In der ersten Predigt beruft sich Schuckard auf diesen Wittenberger Vorgang und auf Luthers Eingreifen. Dann fordert er alle auf, die sich dem Leibhaftigen verschrieben hätten, dem Beispiel des Jünglings zu folgen. Der Professor und Prokanzler der Tübinger Universität, Dr. Tobias Wagner, hielt 1643 eine hochinteressante Predigt, welche im Drucke 62 Quartseiten füllt und den bezeichnenden Titel führt: „Der kohlenschwarze

1) Riezler S. 207, 208, 270.

2) Nach Gödelmanns Bericht, tractatus de magis, veneficis 11—86. I Cp. V, 32; und l. II. C. II. 16, „hat Luther den Teufel durch Gebete gezwungen, daß er den Vertrag während der Predigt auf den Altar hinwarf." Im 1. Buch, Kap. 2, Nr. 8 gibt Gödelmann ein Schema des Teufelsbündnisses.

3) Die luth. Kanzel v. J. Diefenbach, S. 166. Ähnliches aus unserer Zeit bei Längin: Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart.

4) Zwo Predigten über die Buß- und Bekehrung eines Jünglings, welcher sich dem bösen Feinde auf sieben Jahre ergeben hat. Stuttgart 1615.

Teufel." Veranlassung zu dieser Schrift gab die Relation über eine Teufelsverschreibung von seiten eines 25jährigen Mannes, welcher diese That aus Verzweiflung über Nahrungssorgen verübt hatte. Er berichtet aber noch über einen zweiten Fall, bei welcher der Paktant sich auf neun Jahre verschrieben hatte, „dessen Handschrift ich zu Hause sub sigillo confessionis bewahre" [1]). Als ein Jesuit aus Dillingen mit einer Spottschrift: „Der einfältige Teufel von Eßlingen" ihn darob angegriffen hatte, antwortete Wagner auf diese „Lästerschrift" mit einer rechten Apologia d. h. „Gründlicher Gegenbericht". Die Koburger Juristen führen einen Fall aus Koburg an, bei welchem eines Pfarrers Sohn von 19 Jahren die Rolle als Teufelsbündler spielt [2]). Auf dieser Grundlage war die Sage von Dr. Johannes oder, wie Riezler behauptet, von Heinrich Faust entstanden. An Menschen, welche moralisch, physisch oder finanziell zu Grunde gerichtet waren und aus Verzweiflung den Satan selbst als Nothelfer anzurufen die Verwegenheit hatten, hat es nie gefehlt. Schon bei Isaias heißt es: „Wir haben einen Bund geschlossen mit der Hölle;" und bei Virgil: „Flectere si nequeo superos acheronta movebo." „Wenn die Götter nicht helfen wollen, werde ich mich an die Hölle wenden."

Die andere Kategorie bildeten jene Fälle, wo man ein pactum implicitum annehmen oder voraussetzen konnte. Es muß als eine unbestrittene Thatsache gelten, daß es am Ausgange des Mittelalters, sowie im 16. und 17. Jahrhundert eine große Anzahl von Menschen gegeben hat, welche

---

1) Luth. Kanzel S. 166.
2) Leib, Ausführlich-rechtliches Bedenken, S. 11.

schwere Verbrechen verübten und dadurch sich Gunst und Hilfe beim Satan zu verschaffen suchten. Das galt als pactum implicitum wegen der damit verbundenen Absicht. Die Kriminalstatistik jener Zeit liefert dazu schreckliche und zahlreiche Belege.

Man kam zu dieser teuflischen Bosheit durch die einfache Logik und natürliche Konsequenz, wie sie dem gemeinen Menschen beim gesunden Verstande eigen ist. Man argumentierte folgendermaßen. Gewinnt man das Wohlgefallen Gottes und seine Gnade durch Ausübung guter Werke, so wird man die Gunst des Satans sich erwerben können durch Ausübung böser Werke [1]). Dr. Ruland kommt zu demselben Schlusse. „Die Konsequenz dieser Auffassung (von einem Teufelsreiche) ergab sich von selbst; wenn wirklich dem Menschen eine magische Erkenntnis offen stand, so war diese am leichtesten und ehesten durch vollständige Annäherung an den Teufel d. i. durch vollendete Schlechtigkeit und Verspottung des Heiligsten, der Religion und Sitte, zu erlangen [2])."

Als dem Satan besonders wohlgefällig galt der Frauen- und Kindermord, vor allem der Ungetauften, um deren Seelen dem Satan zu überliefern. Ferner die Kirchenschändungen, Sakrilegien, Raub und Entweihung der heiligen Hostien. Solche Thaten waren nicht die Wirkungen der Zauberkunst, sondern Anläufe, um zu ihr zu gelangen, waren aber in jener Zeit nur zu häufig. Sie gaben den Anstoß und die Veranlassung zur Aussendung von Inquisitoren, wie es die päpstlichen Bullen stets hervorheben. „Sie scheuen sich nicht," spricht Innocenz VIII. in der bekannten

1) Dr. Alfred Lehmann, Aberglauben und Zauberei S. 91.

2) Quellen und Studien zur Geschichte der Hexen. Weimar 1898. S. 47.

Bulle v. 5. Dez. 1484, nachdem er eine Reihe von Schandthaten aufgezählt hat, „noch andere zahlreiche Nichtswürdigkeiten, Exzesse und andere Verbrechen auf Antrieb des Menschenfeindes auszuführen." — Als Zeugen für die Wahrheit dieser Aussage gelten Agrippa und Dr. Weyer. Ersterer spricht in dem Artikel „Goetie und Necromantie" von äußerst Verworfenen, „welche durch ein abscheuliches Verbrechen, welches mit allem Feuer zu strafen ist, mit dem Teufel in Verbindung treten, ihm opfern, ihn anbeten .... Aus ihrem Morast kommen all die schlechten Bücher .... um Unerfahrene, Einfältige und Ungelehrte in Schrecken zu setzen. Deshalb sind diese Künste, wie bekannt, nicht bloße Fabeln; denn wenn sie nicht auf Wahrheit beruhen würden und vieles Wunderbare und Schädliche durch sie geübt würde, so würden göttliche und menschliche Gesetze ihre Ausrottung nicht angeordnet haben [1])."

Dr. Johann Weyer bekennt in der Widmung seines Werkes „De praestigiis daemonum" an den Herzog von Cleve, daß die Giftmischerei von Hexen oder Zauberern zum Verderben von Menschen und Tieren, sei es durch Eingebung oder Bestreichung ausgeführt, von Sr. Hoheit docte, prudenter et pie zugestanden würde, und wenn er nach exakter Inquisition die Anwendung von Gift konstatiert habe, er dem Gesetz seinen Lauf lasse [2]). Man gebrauchte deshalb das Wort „veneficium" für maleficium. Auch die heutige Kriminalstatistik liefert die Belege dafür, daß die Frauen, um sich zu töten, sich des Giftes mit Vorliebe bedienen.

1) De incertitudine et vanitate scientiarum. Köln 1531.

2) Joh. Wierus, epistola nuncupatoria. Die drei letzten Kapitel de lamiis handeln von Giftmischern und der durch sie geübten Beschädigung an Menschen und Tieren. Confer Dr. Binz: Johannes Weier. S. 36, 43, 44, 55, und Längin S. 158.

Riezler will zwar die Prozesse, wobei gemeine Verbrechen eine Rolle spielen, in dieser Zeit mit Mißtrauen behandelt sehen; er kann jedoch nicht umhin, von der schrecklichen Hinrichtung von 8 Männern und 3 Frauen zu berichten, welche eine gemeine Verbrecherbande gebildet, und 1650 in München verbrannt wurden [1]). Aus dem durch den „scharfsinnigen und gelehrten" Kanzler von Kreittmeyer verfaßten Kriminalkodex von 1751 citiert Riezler den § 8, worin besagt wird, „daß in dem Laster der Zauberei und Hexerei, gemeiniglich viele andere schwere Verbrechen, insonderheit das Laster der Gotteslästerung, Sodomiterei, Ketzerei, Kirchenraub, Giftmischerei und Todtschläge mit einlaufen [2])." An der Wahrheit solcher Behauptungen, welche ein gelehrter Gesetzgeber vor dem ganzen Volke auszusprechen wagt, kann Riezlers Skepsis nicht rütteln. Muß er doch selbst berichten, daß in dem 1583 hingerichteten Wolf Breymüller, welcher 27 Personen mit Gift umgebracht haben sollte, ein gemeiner Giftmischer zu vermuten sei, dem nur nebenbei das Teufelsbündnis angehängt wurde [3]). Würde etwa die Carolina im § 109 den Satz aufgestellt haben: „Wenn jemand den Leuten Schaden bereitet, dann soll er" ꝛc., wenn solche Beschädigungen nicht vorgekommen wären? Der jüngste Kommentator der Carolina, Joh. Friedr. A. Sam. von Böhmer, welcher die Magie als ein „Nouens" bezeichnet, will die unter dieser Rubrik an Menschen und Tieren verübten Beschädigungen gesühnt wissen durch Enthauptungen oder durch eine außergewöhnliche Strafe [4]).

---

1) Hexenprozesse in Bayern S. 198.
2) L. c. S. 274.
3) L. c. S. 164.
4) Medit. in Constit. crim. carolinam. Hallae 1770. S. 354.

Der herrschende Aberglaube, heißt es bei Janssen-Pastor, drückte dem ganzen Verbrecherwesen den Charakter des Dämonischen auf [1]). Die gleichzeitigen aus den Verbrecherstatistiken mitgeteilten Beispiele sind grauenerregend [2]).

In Stralsund wurden zwischen 1554—1587 sieben Männer wegen Zauberei, Mord und Falschmünzerei zum Feuertode verurteilt. In Pommern wurde 1581 ein Mensch hingerichtet, welcher 24 schwangere Frauen getötet hatte, um deren Frucht habhaft zu werden zur Bereitung von Zaubersachen. Mehrere Totengräber aus der Umgegend von Leipzig hatten 1582 in gewinnsüchtiger Absicht und wegen zauberischer Vorstellungen eine Giftmischerei-Anstalt errichtet, um durch häufigere Todesfälle, die sie bewirkten, ihr Geschäft einträglicher zu machen.

Dasselbe Unternehmen einer aus Totengräbern gebildeten Giftmischerbande wurde 1606 zu Frankenstein in Schlesien entdeckt. „Ihrer zwei hatten aus einem ungetauften und aus zweien toten schwangerer Frauen Kindlein die Herzlein aufgeschnitten und nach ihrer Art geteilt und gefressen, damit es ihnen sieben Jahre lang gut gehen solle“ [3]). Aus Sagan wird 1575 mitgeteilt, daß ein gewisser Peter Wolfgang unter 30 Mordthaten deren sechs an schwangeren Frauen begangen, um die Herzlein der Leibesfrüchte zu verzehren, um sich vor Gefangennehmung sicherzustellen. In Sachsen wurden ebenfalls drei Mörder dieser Art gerädert und ge-

---

1) Janssen-Pastor VIII. S. 453.

2) Beispiele von schauderhaften Frauenschlächtereien, um der nichtgeborenen Leibesfrucht sich zu bemächtigen, bei Janssen-Pastor VIII, 454, 460 ff.

3) Janssen-Pastor VIII 460.

vierteilt, welche die Herzen der Kinder verzehrt hatten, um sich schußfest zu machen. Bei einer Untersuchung gegen A. und J. von B. zu B . . . 1614 fand man zarte und noch frische Gliedmaßen von ungetauften Kindern nebst vielen Zaubergeräten [1]).

Bei allen diesen enormen Verbrechen handelte es sich nicht um Verbrechen, welche als Ausfluß der Zauberkunst, unter Assistenz des Satans verübt, zu betrachten wären, sondern als Mittel und Wege, um Zauberkunst zu lernen. Man wollte erst dadurch zur Zauberkunst gelangen, nicht dieselbe bethätigen [2]).

Es steht fest, daß die Zahl dieser Verbrecher, welche zum Feuertod verurteilt wurden, die Zahl der unschuldigen Opfer, welche angeblich mit Teufels Hilfe Zauberwerke bethätigt hatten und verurteilt wurden, bei weitem nicht erreicht. Die Nachfrage der bethörten Richter nach Komplizen vermehrte die Zahl der Denunzierten ins Unendliche. Die Qual der Folter lieferte die gewünschten Geständnisse; der Kriminalkodex der Carolina verschrieb im § 109 das nötige Reißig.

Wir dürfen uns aber nicht wundern, daß beim Ausgang des Mittelalters und im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß des Zauberwahns sich sehr viele Menschen fanden, welche des erhofften Effektes wegen, sei es Gewinn, sei es Befriedigung der Rache, sich zu solchen unmenschlichen

---

1) v. Raumer, Hexenprozesse der Märkischen Forschungen I. 250. Cf. Janssen VIII 682.

2) Noch im 17. Jahrhundert wurden nicht selten Findelkinder, die man für 20 Sous kaufen konnte, erworben, um sie zu magischen Zwecken zu verwenden. Abbé Orsini, Das Leben des heil. Vincenz. 1846. S. 201. (Nach einem Protokoll-Auszug.)

Schandthaten verlocken ließen. Wir wollen nicht vergessen, wie reich das letzte Jahrzehnt des ausgehenden 19. Jahrhunderts an teuflischen Schandthaten gewesen ist, bei welchen, wie wir zugeben, der Zauberwahn nicht mitgewirkt hat. Noch stehen wir unter dem grausigen Eindrucke der scheußlichen Ermordung der weiland Kaiserin Elisabeth von Österreich. Ein Scheusal ohne Gleichen verübte die That, bloß um seine Mordlust zu befriedigen. Das Verbrechen galt ihm als Wollust! Ist das nicht satanisch? Wie häufig wiederholen sich die abscheulichen Lustmorde! Unvergessen sind die Abschlachtungen von Frauenzimmern bei Wien vor wenigen Jahren; unvergessen die Morde und Leichenverstümmelungen eines Jack mit dem Beinamen des „Bauchaufschlitzers" in Whitechapel bei London. In frischem Andenken stehen die Morde an Prostituierten in Berlin, jene Schandthat zu Kuttenberg und Konitz, die Dolchstiche, welche zahlreichen Frauen und kleinen Kindern, ausschließlich Mädchen, auf offener Straße in den Unterleib versetzt wurden. Solche Exzesse kamen vor in Berlin, Köln, Solingen, Münster, Dieburg und Höchst a. M. Alle diese Verbrechen sind im Zeitalter der fortgeschrittenen Bildung, Humanität und Kultur verübt worden. Darf man dann, ohne Thomas zu sein, die sittlichen Entartungen und Verbrechen des 16. Jahrhunderts in Zweifel ziehen wollen? So bildet also Zauberwahn und Aberglaube die Kehrseite der Kultur und die Schattenseite des religiösen Kultus, von letzterem immer bekämpft, aber nie überwunden. Die menschliche Gesellschaft mußte aber aus dem Trieb der Selbsterhaltung den Kampf wider dieselben aufnehmen und unterhalten. Es finden sich deshalb Verbote und Strafbestimmungen bei allen Kulturvölkern, bei Israeliten, Griechen, Römern und Indiern, vor allem aber

bei den christlichen Völkern. Aber so wenig es den Israeliten gelingen konnte, (die Christen miteingeschlossen), durch den Dekalog Mord, Raub, Diebstahl und Betrug auszurotten, ebensowenig gelang es der christlichen Kirche durch Verbote und Strafen die Zauberei vom Volke fernzuhalten. Es gelang dies ebensowenig, wie es heutzutage nicht gelingt, durch Verbote und die Strafe der Exkommunikation dem Duellunwesen und der Geheimbündelei der Freimaurer zu steuern. Der Glaube an die Zauberkunst und die abergläubische Vorstellung von Zaubermitteln ist zu tief in die menschliche Natur eingedrungen, eine Art Erbsünde, welche in der Brust unzufriedener und sich unglücklich dünkender Menschen hervorbricht, durch das entgegenstehende Verbot noch mehr gereizt, nach Ovids Ausspruch: „Nitimur in vetitum", „das Verbotene erzeugt Lust." Müller vergleicht den Zauberwahn den leiblichen Krankheiten, welche sich von Generation zu Generation fortpflanzen. Dieser Vergleich ist auch deshalb noch zulässig, weil trotz allem Aufgebote der Kräfte seitens der Ärzte die Krankheiten nicht aufhören zu existieren.

Wie sehr die Kirche im ersten Jahrtausend der christlichen Ära gegen den heidnischen Aberglauben und Hexenwahn angekämpft hat, ist in meinem „Hexenwahn" ausführlich nachgewiesen [1]).

Unbegreiflich erscheint deshalb die Behauptung Längins: „Nach dem Siege des Christentums im Römerreiche drang eine Masse römisch-heidnischen Aberglaubens wieder in die Kirche ein und erhielt von ihr die religiöse Weihe [2])." Das ist eine offenbare Unwahrheit und bezüg-

1) „Der Hexenwahn" von J. Diefenbach, S. 183—210.

2) Längin, Religion und Hexenprozeß S. 19.

lich des Nachsatzes eine greifbare Geschichtslüge, auf welche wir im fünften Kapitel näher eingehen werden. Sonderbarerweise findet dieses Längin selbst, indem er Seite 24 die Bemerkung macht: „Die Kirche dachte früher anders über diese Dinge, als die Bulle Innocenz VIII. und der „Hexenhammer", und beruft sich dafür auf die Synode von Paderborn 785, den Bischof Arbogast von Lyon 840 und auf den 906 veröffentlichten Kanon „Episcopi" [1]). Selbstverständlich wird jene Behauptung Längins von keinem Berufs-Historiker geteilt. Aber trotzdem wird die katholische Kirche in zweifacher Weise von ihm verleumdet.

1) Längin S. 25.

Viertes Kapitel.

Die Magdeburger Centuriatoren und die Schule des Thomasius.

In der letzten Hälfte des zweiten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung tritt die Geschichtschreibung in den Dienst der Parteien, wird Tendenz und arbeitet in usum delphini. In greifbarer Form tritt dieses hervor, seitdem die s. g. Reformation eine Spaltung in der abendländischen Christenheit erzeugte und jene dazu führen mußte, diesen Spalt zu rechtfertigen, zu vertiefen und zu erweitern. Großes haben darin geleistet die s. g. Magdeburger Centuriatoren mit ihren 13 Foliobänden 1559—1574, deren Historiographie mit Recht einer Aktiengesellschaft zur Geschichtsfabrikation verglichen werden darf. Damals stand das protestantische Deutschland noch felsenfest auf dem Boden des Teufels- und Hexenglaubens, und kein Verbrechen galt so grauenhaft und schwer als die Zauberei oder Schwarzkunst. Da man nach Luthers Ausspruch das Papsttum vom Teufel gestiftet sein ließ, lag es sehr nahe, aus den Häuptern der Kirche Teufelsbündner und Zauberer zu machen [1]). Eine Reihe von Päpsten mußten das Schicksal der Jünger Jesu [2]) er-

1) Histor. eccles. Centur. Magdeb. Bd. XI. S. 340: „Studium magiae praecipue viguit Romae.“ Sylvester II. „magus insignis“ 558.

2) Math. 5, 11. „Si dixerint omne malum, adversum vos mentientes.“

leiden, von Protestanten als Zauberer verschrieen zu werden. Als solche gelten: Sylvester II., Gregor VII., Benedikt IX., Johann XIII., Sixtus IV., Leo IX., Alexander VI. Dem Faustbiographen G. R. Widmann genügt diese Zahl nicht; er will von Sylvester II. bis Gregor VII. 18 Päpste der Zauberei angeschuldigt wissen und nach Gregor VII. deren noch vier [1]). Außerdem wurde Albert der Große, Tritheim, Agrippa, Ignat. von Loyola zu Zauberern gestempelt. Die Prediger liebten es, diese Märchen zur Unterweisung ihrer Herde auf die Kanzel zu bringen [2]).

Nachdem mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts der Glaube an die Existenz der Zauberei und des Teufelsbundes zu schwinden begann, konnte man mit jener Verleumdung des päpstlichen Stuhles nichts mehr gewinnen. Man ließ deshalb diese Beschuldigung protestantischerseits fallen um eine andere an deren Stelle zu setzen, welche zwar ebensowenig berechtigt ist als die erstere, aber nichtsdestoweniger mit gleicher Beharrlichkeit aufrecht erhalten wird.

Es ist merkwürdig, daß der Erfinder dieser neuen Anklage kein anderer ist, als Christian Thomasius, der Bekämpfer der Hexenprozesse. In der Vorrede, mit welcher er die deutsche Übersetzung von Websters „Untersuchung vermeintlicher Hexereien“ [3]) begleitete, erzählt er die Wandlung, welche ihn aus einem feurigen Anhänger des Carpzov zu

1) Chr. Fromann de facin. 529; Wolfius lect. mem. I. 96; Tabor de tortur. 80 u. 251. A. Lerchheimer, Christl. Bedenken 214. J. G. Godelmann, l. I. p. II. § 13. S. 20. Faustsage. Hamburg 1599. S. 24, 25.

2) Jak. Weber, 14 histor. Predigten. 1606; Casp. Holsten, Luthers Ehrenschild; Wolfgang Schaller, 14 christl. Predigten, Straßburg 1618 u. a.

3) Halle 1719.

einem fanatischen Gegner desselben gemacht hat. „Ich hätte mich für ihn totschlagen lassen; nachdem ich aber Naudaei seine Apologie Derjenigen, die man fälschlich der Zauberei beschuldigt, nebst dem Autore „Cautionis Criminalis“ mit Attention gelesen hatte, fiel mir das obengemeldete Präjudicium gleichsam als Schuppen von den Augen meines Verstandes [1]).“

Thomasius verdankte also seine Bekehrung vom starren Hexenwahn zwei katholischen Gelehrten, von denen der zweite der Jesuitenpater Friedr. von Spee war. Er referiert weiter, wie er von dieser ersten Sinnesänderung in der 1701 abgehaltenen Disputation „de crimine magiae“, ferner in Brähms Inaugural-Dissertation „de origine et progressu proc. inqui. c. sagas“ Kenntnis gegeben habe. In der Disputation, welche unter dem Namen Johannes Reiche 1701 gedruckt wurde, läßt er den Hexenwahn als ein Produkt des Heiden-, Juden- und Christentums sein, für dessen Bekämpfung ihm von seiten der protestantischen Theologen und der juristischen Fakultäten die schärfsten Angriffe zu Teil wurden.

Da habe er endlich 1712 die zweite Disputation, ins Deutsche übersetzt, herausgegeben; nun fand er, was er erwartet. Von den Widersachern hat sich kein einziger gefunden, um diese Disputation anzupacken und zu widerlegen, nicht einmal der streitbare Prediger Peter Goldschmid von, Starup, welcher 1705 den „Höllischen Morpheus“ gegen den „Atheisten und Naturalisten“ losgelassen hatte, und damit nicht zufrieden, ihm noch den „verworfenen Hexen- und Zauberadvokat oder wohlgegründete Vernichtung des thörich-

1) Webster, Vorrede S. 6.

ten Vorhabens Herrn Christiani Thomasii J. U. D. et professoris Hallensis" nachgesendet hatte.

Die Ursache ihres Schweigens ist folgende. Thomasius berichtet, daß ihm zum zweitenmale die Schuppen von den Augen gefallen seien bei Lesung des liber septimus Decretalium de maleficis et incantatoribus. Da fand er päpstliche Briefe, darinnen dergleichen Teufeleien und Hexereien umständlich und zwar hie und da als einer neuen Sache gedacht war [1]). Bei der Disputation von 1701 sei er noch gleichsam im Finstern getappt, nunmehr habe er gesehen, „daß der Teufel, der mit den Hexen pacta mache, bei ihnen schliefe, oder sie auf den Blocksberg hole, nicht älter sein könne, als die päpstlichen Constitutiones in besagtem Titel [2]); . . . . . und aus was für Intention diese Fabel erst von einzelnen Personen erfunden, wie selbige fortgepflanzt, und durch die päpstlichen Constitutiones gleichsam kanonisiert und zu Glaubensartikel (!) gemacht wurden [3])."

Mit dieser Taktik hatte Thomasius seinen Zweck erreicht. Er hatte nach einem Mittel gesucht, sich der „Ketzer- und Atheistenmacher" zu erwehren, und den andern Irrenden die Wahrheit auf eine kürzere oder solche Art beizubringen, daß „ich deshalb nicht nötig hätte, mit jemand mich zu zanken. Hiezu fielen mir hauptsächlich zwei Mittel ein." Das erste dieser zwei Mittel, zu denen Thomasius griff, bestand darin, die Päpste als Förderer, wenn nicht als Urheber des Hexenglaubens auszuspielen, womit er den beab-

1) Daselbst S. 18.

2) Letztere Behauptung ist ganz falsch. Soldan-Heppe II. 255.

3) Webster, Vorrede S. 18. Nach der Disput. de crim. magiae hatte er gefunden, daß die Rabbinen des Talmud, Philo und die Cabbala den Dämonen Körper zugesprochen hatten um „hominibus corporaliter nocendi et cum iis *concubendi*."

sichtigten Zweck vollständig erreichte. Er blieb unangefochten. Die protestantischen Prediger, seine früheren Gegner, freuten sich, dem Papsttume einen Streich versetzen zu können mit der Anklage der Verschuldung der Hexenprozesse. Der Prediger Hauber nahm diese Anklage in seine Zauberbibliothek auf; ihm folgten Bayle und Schwager, während der Prediger Horst, Roskoff und Dr. Schindler die entgegengesetzten Ansichten vertraten, Soldan-Heppe eine schwankende Stellung einnimmt. Dagegen traten gerade in jüngster Zeit Dr. Nippold, Pfarrer Längin und Dr. Riezler mit jener Anklage von neuem auf. Von katholischer Seite wurde des Thomasius Beschuldigung der Päpste durch Dr. Tartarroti und Maffei bereits im 18. Jahrhundert mit triftigen Gründen zurückgewiesen. In neuerer Zeit haben Dr. Sauter, Prof. Michael und das Kathol. Schweizerblatt die Sache so gründlich erörtert, daß nach Prof. Dr. Pastor kein ernster Forscher mehr jene Anklagen erheben darf [1]). Werden aber diese Vorwürfe trotzdem durch Längin, Binz und Riezler von neuem erhoben, dann muß von katholischer Seite deren Grundlosigkeit von neuem demonstriert werden. Hat der „Hexenwahn" diesem Zwecke schon gedient [2]), so ist in dem Auftreten der genannten Forscher Grund genug vorhanden, auf diesen Gegenstand einzugehen, um das Spiel mit falschen Karten aufzudecken. Wenn der Haß am Webstuhl der Zeit das Kleid der Geschichte will weben, dann muß die Wahrheit unverweilt in Penelopes Fußstapfen treten.

1) K. Schweizerblatt 1892. Pastor, Geschichte der Päpste III S. 250.

2) Hexenwahn S. 222—229.

Thomasius war kein Historiker, sondern ein Jurist. Sein zweiter Schuppenfall war nicht das Ergebnis tiefer und ernster Studien; er verdankte ihn vielmehr dem bloßen Zufall. Er erzählt: „Erstlich kam ich ohngefähr nach einigen Jahren über das Septimum librum decretalium und fand daselbst libro V o unterschiedene neuere päpstliche Briefe, darinnen dergleichen Teufelei und Hexerei gar umständlich und zwar hier und da als einer neuen (?) Sache gedacht wurde . . . . . Bei besagter Durchlesung der päpstlichen Briefe gingen mir sozusagen die Augen deutlicher auf, daß ich nun mehr deutlicher sahe, daß der Teufel, der mit den Hexen Pakta machte und bei ihnen schliefe oder sie auf den Blocksberg [1]) holte, nicht älter sein könne, als die päpstlichen Konstitutionen in besagten Titeln. Um aber diese Erkenntnis auch anderen beizubringen, war es nötig, daß ich soviel wie möglich von saeculo zu saeculo untersuchte, wann und in welcher Absicht diese Fabeln von einzelnen Personen erfunden, von selbigen fortgepflanzt und wie sie endlich durch die päpstlichen Constitutiones kanonisiert und gleichsam zu Glaubensartikeln gemacht wurden . . . . . Ich habe nicht nachgelassen, bis ich nebst meiner ordentlichen Arbeit diese Hexenhistorie zu stande gebracht, wie solches die 1712 gehaltene Disputation vom Ursprung und Fortgang des Inquisitionsprozesses von Hexen besagt. Und es hat mich auch in diesem Stück meine Meinung nicht betrogen, indem von den Widersachern sich kein einziger gefunden, der diese Dissertation absonderlich anzupacken oder zu widerlegen sich unterstanden hätte [2])." Dies ist die

1) Schwager läßt die Blocksbergfahrten oder Bockladen eine protestantische Erfindung sein! „In älteren päpstlichen Schriftstellern entdecke ich keine Spur davon." S. 286.

2) Websters Untersuchung ꝛc., Vorrede S. 17—19.

Schilderung der Geschichts-Metamorphose bei Thomasius, nicht ohne Spur von einiger Konfusion. Nennt er doch den Inhalt der päpstlichen Briefe neu, und den groben Hexenwahn nicht älter als jene Briefe. Dann aber hält er für nötig, dem Ursprung dieser Fabeln „von saeculo zu saeculo" nachzuspüren, bis diese endlich durch die päpstlichen Konstitutionen gleichsam zu Glaubensartikeln erhoben werden. Auch das Taschenspielerkunststück verschmäht er nicht, Entscheidungen des Kirchenrechtes (Constitutiones canonicae) als Entscheidungen der Glaubenslehre zu deklarieren durch Verwechselung von jus und dogma.

Infolge dieser neuen Entdeckung gibt Thomasius die geschichtliche Entwickelung und Darstellung des Hexenwesens gänzlich preis, welche in den beiden ihm vorausgehenden Jahrhunderten allgemein festgehalten worden war. Keiner der über Magie und Zauberkunst handelnden Schriftsteller aus jener Zeit hatte die Päpste oder Inquisitoren für diese verantwortlich gemacht. Weder J. Weyer, noch A. Lercheimer, weder das Hexenbüchlein von Dr. Wecker, noch Godelmann, weder Daurer noch Römer, nicht einmal Reiche und Webster hatten dies versucht. Alle entwickeln die Genesis des Hexenwesens aus der allgemeinen Überlieferung der Völker, welche als deren Gemeingut nur in der Naturanlage des Menschen sichere Erklärung findet. Hätte Thomasius Recht, dann müßten diese Schriftsteller zunächst Kenntnis davon gehabt haben; auch hätten sie als Protestanten dem Papste diese Anklage nicht erspart. Weyer erwähnt die Bulle Innocenz VIII. gar nicht; die anderen erwähnen sie nur beiläufig als ein kirchliches Aktenstück, ohne ihm eine besondere Bedeutung beizulegen. Da die Extravaganten des Jus canonicum, in welchen die Briefe ent-

halten sind, erst im Jahre 1500 durch Chappuis zusammengestellt und herausgegeben wurden, Luther aber im Jahre 1520 das kanonische Recht verbrannte und verpönte, so ist sonnenklar, daß die Protestanten von demselben nicht beeinflußt werden konnten. Wenn Thomasius trotzdem das Gegenteil behauptet, so irrt er darin ebenso, wie mit der Behauptung, daß die Lehre vom Paktum und der Teufelsbuhlschaft erst damals ins Volk gedrungen sei.

Es ist ferner undenkbar und involviert eine monströse Zumutung an den gesunden Menschenverstand, anzunehmen, daß im Zeitalter des herrschenden Humanismus, welchem fast alle deutschen Gelehrten huldigten, und die der römischen Kurie sich ganz feindselig entgegenstellten, ein an zwei Mönche gerichteter Brief irgendwelche Beachtung gefunden haben sollte. Es ist ferner unmöglich, daß die zwei Inquisitoren zu der Zeit, als die Mönche durch die Briefe der Dunkelmänner zum Gegenstande des Spottes und der Verachtung geworden waren, wovon in erster Linie seit dem Reuchlinschen Streite die Dominikaner betroffen wurden, durch ein im barbarischen Latein geschriebenes Buch „voll aberwitziger Hirngespinste", irgend eine Beachtung gefunden oder einen geistigen Erfolg errungen haben. Nach Tetzels, des Dominikaners, Auftreten war es mit dem Ansehen seines Ordens überhaupt zu Ende. Professor Riezler gibt unbedenklich zu, daß Luther seine Teufelslehre ganz unabhängig und „von seinen Gegnern unbeeinflußt" aufgestellt habe. Er schreibt: „Man lege sich die Frage vor, ob Luther und die Reformatoren wohl dieselbe Stellung zum Hexenwahn eingenommen hätten, wenn sie die klare Einsicht gehabt hätten, wieviel in diesem Gebäude von ihren Todfeinden, den päpstlichen Inquisitoren

und Scholastikern, herrührte [1]). Er glaubt, wenn die Bulle Innocenz VIII. einige Dezennien später erschienen wäre, dann von seiten Luthers dem Hexenwahn mehr Mißtrauen entgegengebracht worden wäre „wegen des Ursprungs dieser Entscheidung". Diese Beurteilung des Reformators ist zu naiv und irrig. Luthers Rechtfertigungslehre war die einzige Ursache, weshalb er dem Satan so große Macht und so vielen Einfluß auf den Menschen beilegte, und diesem Papstfeinde war es irrelevant, ob eine päpstliche Konstitution alt oder neu war; denn die Briefe Leos X. 1521 und Hadrians VI. 1523 fallen doch in die Zeit nach Luthers Auftreten, welche jenem Briefe Innocenz VIII. ziemlich ähnlich sind. Für Luther war das Datum ebenso gleichgültig, wie die Dekrete selbst.

Es ist daran festzuhalten, daß alle Behauptungen von einem gewaltigen Einflusse der Bulle und des Hexenhammers, von einer durch sie hervorgerufenen Durchseuchung des deutschen Volkes, ins Land der Fabeln verwiesen werden müssen. Wenn der eine Luther, der deutsche Theologe und Litteraturkenner, von dieser geistigen Infektion befreit war, wenn seine Anhänger, wenn selbst Weyer davon verschont geblieben sind, wieviel mehr dann das deutsche Volk, welches 30 Jahre vor Luther, selbst nach den Behauptungen der Gegner, vom Zauberwahn noch nichts wissen wollte? Ein späteres Kapitel wird diese wichtige Frage speziell prüfen.

1) Riezler, Geschichte der Hexenprozesse S. 127.

Fünftes Kapitel.

Die Längin'schen Hypothesen.

Mit Professor Dr. Nippold hat Pfarrer Längin in Karlsruhe sich verbündet, um unsere moderne aufgeklärte Welt gegen die vermeintliche Gefahr einer Wiederauflebung der Hexenprozesse sicherzustellen. Jener ließ 1875 in Berlin seine dahinzielende Broschüre: „Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens" erscheinen. Dieser veröffentlichte 1887 seine Schrift: „Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart im Zusammenhang mit Religion und Christentum" [1]). Alsdann gab er 1888 unter dem Titel: „Religion und Hexenglaube" eine „grundlegende Arbeit"

1) Für zukünftige neue Ausgaben empfehlen wir beiden Herren folgende protestantische Produkte zur Beachtung: 1. Das versiegelte Buch Mosis, das Geheimnis aller Geheimnisse, Nürnberg bei Albert Gebhardt. 3 Mk. 2. Das erste Zeitalter der Erde in ihrer Verbindung mit Spiritismus der Theosophie unserer Zeit von G. H. Pember in Leipzig. 2. Aufl. 1893. In der ersten Periode der Weltschöpfung (zwischen 1. und 2. Vers der Genesis) gab es nach dem Verfasser Menschen, welche der Herrschaft des Satans unterstanden. Es kommt ein neues Zeitalter, in welchem Dämonen in Menschenleibern wohnen. 3. Das in Pommern sehr verbreitete Buch Albertus Magnus: „Bewährte und approbierte, sympathische und natürliche ägyptische Geheimnisse für Menschen und Vieh. Reading bei Louis Enblin. 4. Das von einer Reutlinger Volksbücher-Verlagshandlung herausgegebene: „Der wahre geistliche Schild mit Segen, Gebeten und Holzschnitten wider alles Teufelswerk."

heraus. Von Professor Dr. Riezler belobigt, wie bereits bemerkt, wird im übrigen der Mangel an „historischer Methode und Darstellung“ gerügt. Warum Längin die Religion in diese unnatürliche Verbindung bringt, ob als Mutter, ob Gattin, oder Tochter, ist nicht ersichtlich. Längin ist kein orthodoxer, sondern ein fortgeschrittener, rationalistischer Prediger, wofür sein Buch den sprechendsten Beweis gibt. Der Katholizismus ist ihm im Grunde der Seele verhaßt, und stimmt er darin mit Riezler vollkommen überein. Jedoch in der Beurteilung der Inquisitoren Sprenger und Institor gehen sie auseinander.

„Institor und Sprenger,“ schreibt Längin S. 6, „erscheinen mit päpstlicher Vollmacht ausgerüstet und suchten beim Volke sich Eingang zu verschaffen durch Ausbeutung des allgemein verbreiteten Aberglaubens an Zauberei und Hexen.“ Das Gegenteil lehrt Riezler: „Wie wenig aber dazumal (1486) der Hexenglaube im Volke verbreitet war, verraten sie (Institor und Sprenger) uns selbst mit erwünschter Naivität [1]).“ Ferner: „erst von da an ist dieser Wahn, und zwar in seinem vollen theologischen Umfange, in Fleisch und Blut des deutschen Volkes, insbesondere aber der machtgebenden Kreise, der Fürsten, Theologen und Juristen übergegangen [2]).“ Längin fährt in seiner Darlegung fort: „Sie (die Inquisitoren) stoßen aber hierbei von weltlicher wie von geistlicher Seite auf Widerspruch, es

---

1) Riezler S. 110.

2) Derselbe S. 126. Dieser Behauptung Riezlers widerspricht Stieve in der Allg. Ztg. 1897, Beilage Nr. 38. Josef Hansen in Sybels histor. Ztschr., VII. Heft 1898. S. 422 bemerkt: „Der Sammelbegriff des Hexenwahns hatte sich in der Zeit um das Jahr 1400 ausgebildet und zwar in den Alpenländern.“

wird ihnen die Kompetenz bestritten. Sie wenden sich in ihrer Verlegenheit nach Rom, und es erschien die Hexenbulle Innocenz VIII. „Summis desiderantes affectibus.“ Die natürlichste und einfachste Logik postuliert nun die Annahme, daß diese Bulle ihre Verlegenheit beseitige durch Sicherstellung ihrer angefochtenen Kompetenz. Weit gefehlt; Längin tritt dem entgegen mit seiner ersten Hypothese: „I. Es ist eitel Dunst und Schönfärberei, wenn man sagt, diese Bulle habe nicht den Hexenprozeß einleiten, sondern die Kompetenz der Inquisitoren regeln sollen.“ Wie hätte aber diese Bulle Prozesse einleiten sollen, die bereits in den Ketzergerichten der Inquisition 200 Jahre lang bestanden? Viel richtiger ist das Bekenntnis Sprengers im Hexenhammer, daß diese Bulle „zur Fürsorge für die Inquisitoren erlassen sei“ [1]). Daß der Papst den Kompetenzstreit erledigen will, spricht die Bulle klar und deutlich aus, indem sie dem Bischof von Straßburg es zur Pflicht macht, die beiden Inquisitoren zu schützen und die Opponenten mit Kirchenstrafen zu belegen. Auch der Abfassung des Hexenhammers lag dasselbe Motiv zu Grunde, ihre Gegner, Kleriker und Laien, zum Schweigen zu bringen. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wenden sie sich an Kaiser Maximilian um Gewährung eines Schutzbriefes und an die theologische Fakultät zu Köln um Approbation des Hexenhammers. Des Papstes Bulle, des Kaisers Schutzbrief und die Kölner Approbation publizieren sie in Verbindung mit dem Hexenhammer, alles in der Absicht, ihre Gegner zu entwaffnen. Sie wollen ihr Amt als „Inquisitores haereticae pravitatis“, als

1) Riezler S. 106,

„Inquisitoren der häretischen Bosheit", ungehindert ausüben. Ein wenig Bosheit verrät Längin, wenn er jene Worte wiedergibt mit „ketzerischer Pest", ebenso Riezler, wenn er sie mit „häretischer Schlechtigkeit" übersetzt. Schlechtigkeit bezieht sich auf den Wandel, hier ist aber von häretischer Gesinnung die Rede.

Daß Sprenger und Institor nur die Sicherung ihrer Kompetenz im Auge hatten, geht klar und deutlich hervor aus den vier von Längin mitgeteilten Punkten der Kölner Approbation[1]). Diese lauten: 1. Die Inquisitoren verdienen als Abgesandte des Papstes Unterstützung in ihrem Amte. 2. Daß es Hexerei gäbe, sei nicht im Widerspruch mit der katholischen Lehre, sondern stimme überein mit der heiligen Schrift. 3. Daß es keine Zauberei gäbe, sei Irrtum. Die anders predigen, hindern das Werk der Inquisition. 4. Seien alle Fürsten und katholischen Priester zu ermahnen, das fromme Werk zu unterstützen. Der Dekan der Fakultät hat noch ausdrücklich beigefügt, der Hexenhammer sei nur für Gelehrte, nicht aber für das Volk geschrieben. Diese vier Punkte bilden den zweiten Entwurf der Approbation; der erste enthielt nur allgemeine Sätze, welche den Inquisitoren nicht genügten. Sie erbaten diese zweite Approbation, welche bestimmt und klar für ihre Kompetenz und für ihren Schutz eintritt. Die erste Hypothese Längins, die Annahme einer Beseitigung des Kompetenzkonfliktes sei Schönfärberei, ist somit hinfällig.

II. Was die Gründe betrifft, mit welchen diese Kompetenz angefochten wurde, so gipfelten diese darin, daß man in der Bestallungsurkunde der beiden Inquisitoren

1) Längin S. 13.

zwei Lücken finden wollte. Es fehle 1. die genaue Bezeichnung und Umschreibung der Territorien, 2. die genaue Aufzählung und Bezeichnung der Verbrechen, über welche sich ihre Jurisdiktion erstrecken sollte. Man muß bedenken, daß damals eine weltliche und geistliche (bischöfliche) Gerichtsbarkeit in Deutschland nebeneinander existierten. In ihrem Schreiben an den Papst waren jene Einwände namhaft gemacht. Dieser mußte darauf reagieren, indem er a) die Gebiete ihrer Jurisdiktion genau aufzählt und b) ebenso die Verbrechen genau bezeichnet, welche ihrer Kompetenz unterworfen waren. Bezüglich der Verbrechen berief er sich auf den Inhalt ihres Berichtes, (nuper audivimus), weil er die ihm unbekannten Exzesse sonst nicht wissen konnte. Seine Ansicht über Realität oder Nichtrealität der Hexenwerke auszusprechen, dazu lag keine Veranlassung vor; sie stand nicht zur Frage. Es war nur gefragt, ob die in den Köpfen einer großen Anzahl von Personen in Ober-Deutschland spukenden abergläubischen Ideen und die daraus entspringenden Verbrechen vor das Forum der Inquisitionsrichter gehörten oder nicht.

Die päpstliche Bulle behauptete bloß die Realität der Existenz dieses Glaubens am Oberrhein, wie angebracht, nicht die Realität der Dinge an sich. Dies drückt die Bulle sehr deutlich aus, indem sie, von dem Treiben der Hexen redend, von Buhlschaft mit Dämonen, von Zauberformeln, Sprüchen und Beschwörungen und, anderem unheilvollen Aberglauben, spricht. Das Vorausgehende wird deshalb gleichfalls unter den Begriff Aberglauben fallen müssen. Längin fälscht also den Inhalt jener Bulle, wenn er fortgesetzt in seinem Buche die Hypothese aufrecht erhält, daß Innocenz VIII.

durch dieselbe die Realität des Hexenwahnes verkündet, autorisiert und sanktioniert habe [1]).

III. Längin beschäftigt sich nun mit den Früchten der Bulle und des Hexenhammers. Er behauptet, daß nunmehr das Hexenwesen sich in das Bewußtsein der Nation immer tiefer einschlich und sich befestigte und das Gift schleichend immer weiter drang [2]). Der Beweis für diesen Satz fehlt gänzlich; er müßte denn zu finden sein in den (neun) Auflagen, welche das dickleibige, breitspurige lateinische Buch, welches nie ins Deutsche übertragen wurde, in den 30 Jahren von 1489—1520 erlebt hat. Riezler bemerkt, daß es nur von Gelehrten, Theologen und Juristen gelesen worden sei. Ins Volksbewußtsein eindringen konnte nur ein deutsch geschriebenes Buch, von welchem im ersten Kapitel die Rede war.

Als zweite Frucht verzeichnet L. einen „unmittelbar praktischen" Erfolg. Während man vor der Bulle und Hexenhammer wenig von den Hexenverfolgungen weiß, nehmen dieselben jetzt überhand [3]). Nun beginnt ein wahrer Hexensabbat, ausgeführt durch eine Reihe von Thesen, die sich selbst widersprechen.

Erste Gruppe. „So war denn für Deutschland der Hexenprozeß sanktioniert. Indem die infallible Autorität des Papstes für den Hexenglauben eingetreten war (?), so

---

1) Längin S. 7 u. 10.

2) Derselbe S. 109, ebenso S. 164, wo es heißt: „Die römische Bulle, der Hexenhammer und ihre Helfershelfer, welche das Gift des Hexenglaubens als eine Realität dem gläubigen deutschen Volke einimpften." Aber der Hexenhammer klagt doch über Mangel an Glauben!

3) Längin S. 77.

kam jetzt das Unwesen der Hexenprozesse aller Orten in Gang [1]."

„Unter dem unmittelbaren Eindruck der Hexenbulle wurden die Hexenprozesse viel zahlreicher als man glaubt [2]."

„Durch die Hexenbulle und Hexenhammer wurde die Welle in Bewegung gesetzt, die nach und nach zum Strome anschwoll, und entsetzliche Verwüstungen anrichtete [3]."

Diesen Thesen widersprechen folgende Antithesen:

„Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, als die Hexenprozesse erst in ihrer Anfangsperiode standen [4]."

„Wenn die Verfolgung nicht ein rascheres Tempo einschlug, ja zeitweise unterbrochen wurde, und die Inquisitoren fast ein halbes Jahrhundert (nein gänzlich) von der Bildfläche verschwanden, so lag der Grund in außerordentlichen Umständen [5]."

„Verschiedene Ursachen trugen dazu bei, daß die verheerende Flut nicht so rasch in Fluß kam, und über ein halbes Jahrhundert in seinem Lauf gehemmt wurde [6]."

Zweite Gruppe.

„Wenn wir nach der Ursache der Verbreitung der Hexenprozesse im römischen Reich deutscher Nation fragen, steht die Hexenbulle als Hauptursache da [7]."

Dagegen heißt es S. 87: „Man darf kühn sagen, ohne die Anwendung der Tortur wären die Hexenprozesse auf ein Minimum beschränkt geblieben, und Hunderttausende vor der Hinrichtung und grausiger Verstümmelung bewahrt worden." Das ist einer der vernünftigen Sätze, welche L. ausspricht und womit die eigentliche Hauptursache bezeichnet

---

1) Derselbe S. 66. — 2) S. 78 u. 80. — 3) S. 67.
4) S. 98. — 5) S. 80. — 6) S. 67. — 7) S. 67.

ist. Als dritte Ursache findet er noch, daß im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts der Umschwung sich vollzog, daß die deutschen Landschaften fast allenthalben *begannen*, von Scheiterhaufen zu rauchen durch die deutsche Kriminalordnung Karls V. von 1531 [1]), mithin bilde die Carolina die Parallele zur Bulle Innocenz VIII. [2]). Nachdem Längin den ganzen Wust des damaligen Hexenwahns nach dem Hexenhammer aufgerollt hat, stellt er die Frage: „Wie ist die christliche Menschheit dazu gekommen?" „Diese Vorstellungen," antwortet er, „sind uralt; sie sind eine Anwendung des Zauber- und Wunderglaubens der Völker auf die Hexen." Gegen diesen Satz ist nichts zu erinnern. Es ist bereits im 3. Kapitel darauf hingewiesen, daß der Zauberglaube ein Gemeingut aller Nationen ist. Aber in der weiteren Erklärung stellt Längin einen Satz auf, mit welchem er ganz in die Irre geht, und welchen er später selbst widerlegt.

IV. Es ist die 4. Hypothese, deren wir bereits gedacht und die diesen Wortlaut hat:

„Nach dem Siege des Christentums im Römerreiche drang eine Masse römisch-heidnischen Aberglaubens wieder in die *Kirche ein, und erhielt von ihr die religiöse Weihe* [3])." Hätte er gesagt, drang ins christliche Volk, so konnte das schon gelten; die Behauptung aber, „erhielt von ihr die religiöse Weihe", steht im vollsten Widerspruche mit den geschichtlichen Thatsachen — und mit Längin selbst. Denn er schreibt: „Es erhellt aus dem Hexenhammer selbst, daß der gesunde Menschenverstand, wie er sich in den früheren Kirchenversammlungen in der Beurteilung dieser Materie kund gab, in der Gelehrtenwelt, unter dem

1) S. 80. — 2) S. 84. — 3) S. 19.

gebildeten Bürgerstande, und selbst unter der Geistlichkeit nicht ganz ausgestorben war, und laut gegen das Unterfangen der Inquisitoren sich aussprach [1])." Auf leichte Weise konnte Längin die Beweise vom Gegenteil finden, wenn er Godelmann [2]) nachgelesen, oder aber bei seinem Amtsbruder Josua Arndius sich erkundigt hätte. Dieser veröffentlichte 1664 eine Schrift [3]), in welcher sämtliche Kirchensynoden aus dem ersten christlichen Jahrtausend angeführt sind, welche sich gegen das Zauberwesen aussprechen. Es sind 15 Synoden, deren Canones er teilweise wörtlich mitteilt. Diese richten sich insgesamt gegen den heidnischen Aberglauben. Das 3. Konzil von Tours verkündet C. 42: „Wir ermahnen die Gläubigen, daß sie sich hüten vor magischen Künsten und Beschwörungen, durch welche der alte Feind des Menschengeschlechtes betrügen will." Das 6. allgemeine Konzil von Konstantinopel verfügt in C. 61: „Die an Wahrsager sich wenden und dergl. sollen dem Canon von 6 Jahren (Kirchenbuße) bestimmt verfallen; desgleichen, welche Wolken vertreiben, Beschwörer und Amulettenverbreiter und Wahrsager. Solche, welche sich hiermit abgeben, und diese schädlichen und heidnischen Gebräuche nicht aufgeben wollen, die sollen ganz aus der Kirche ausgeschlossen werden." Das heißt doch nicht dem heidnischen Aberglauben eine kirchliche Weihe erteilen? Nähere Angaben über Beschlüsse deutscher Synoden gegen den heidnischen Aberglauben finden sich bei Dr. Fehr in dessen Abhandlung: „Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben" [4]).

1) Längin S. 68. — 2) Tractatus de magis II. 24, III. 47.
3) Tractatus de superstitione II. 126—134.
4) Österr. Vierteljahrschrift für kath. Theologie, Band I, 1862 S. 34—63.

V. Die 5. Hypothese, welche Längin mit anderen protestantischen Schriftstellern gemein hat, vertritt die Ansicht, daß man in den katholischen Territorien zur Zeit der Gegenreformation die Protestanten der Zauberei beschuldigt habe, um sie auf Grund dieser Anklage auszurotten und ihr Vermögen zu konfiszieren[1]). Längin behauptet dieses mit Berufung auf Trier, 1587—93, Bamberg, Würzburg, Fulda, Köln, Polen[2]). Für diese Behauptung bringt er auch nicht einmal den Schatten eines Beweises. Er begnügt sich mit einer Behauptung, z. B.: „Aus den Geständnissen der Salzburger Hexen erhellt zugleich, in welch naher Beziehung die Hexenverfolgungen auch dort wie in Würzburg und Bamberg zur Unterdrückung des Protestantismus standen. Dieselbe Hypothese hatte schon vor ihm Soldan-Heppe vertreten: „und zweifeln wir noch, daß die große Hexenverfolgung zu Trier, welche 1586 ausbrach, zum Teil nur Fortsetzung der Verfolgung des Protestantismus und eines von jenen Mitteln war, welche der Scharfsinn der Jesuiten ergründet hatte, um die Aufgabe zu lösen, weshalb sie ins Land gerufen waren“[3])? Vergeblich erwartet man Beweise für diese gravierende Beschuldigung. In der Aufzählung der Hingerichteten nach Stand, Alter und Konfession heißt es: „Es waren das nicht, wie sonst, gemeine Leute und Frauen, sondern Doktoren, Bürgermeister, Kanoniker und Geistliche[4]).“ M. F. J. Müller gibt die Zahl und Qualität der hingerichteten

1) Längin. In einer Note S. 112 schwächt er diese Anklage etwas ab; er erklärt, ihre Konfession war nicht der „erste Grund“ zum Einschreiten; aber sie standen im Verdacht „wegen der Vermischung von Ketzerei und Zauberei“.

2) Längin S. 112, 116, 118, 131, 165, 169.

3) Soldan-Heppe II. 37.

4) Längin S. 113.

Priester des Näheren an; es waren 16 Dekane und Pastoren, der Rektor der Jesuiten P. Pauli mit mehreren Laienbrüder seines Ordens, zwei Nonnen, drei Laien; Bürgermeister Flade war ein strenggläubiger Katholik; sein Hauptfeind war Freiherr Johann Zandt von Merl. Wie jener wegen seinem Widerspruch gegen die Hexenprozeduren den Tod fand, so werden auch die Priester aus dem gleichen Grunde den Tod erlitten haben. In einer speziellen Abhandlung unter dem Titel „Ein Trierer Hexenprozeß“ [1]) folgt die Bemerkung: „Soldan-Heppe hält II. Bd. S. 33—37 die Hexenprozesse für ein Mittel, um den Protestantismus auszurotten; Burr, der auf diesem Gebiete eingehende Forschungen angestellt, findet in den darauf bezüglichen Dokumenten keine Bestätigung dieser Anschuldigung.“ Bezüglich Bambergs meldet uns Längin von den Gerichteten: „Darunter waren eine große Anzahl angesehener Leute und 22 Mägdelein von 7, 8 und 10 Jahren; es sind auch etliche katholische Pfaffen darunter gewesen [2]).“ Wenn es sich um Ausrottung des Protestantismus gehandelt hätte, durften dann die protestantischen Pfaffen fehlen?

In Würzburg werden aufgezählt: „ein Vikarius Lorenz. mehrere Edelknaben, ein Student, Neffe des Bischofs ꝛc, In dem von Soldan-Heppe mitgeteilten Verzeichnis der 29 Brände in Würzburg, welche 151 Personen verschlangen, befinden sich 20 Stiftsvikare und Priester, 4 Alumnen des Priesterseminars, 22 Kinder unter 14 Jahren, aber nicht der Name eines Protestanten oder eines Predigers [3]).

1) E. S. Ewans in Beilage Nr. 86 April 1892, München. Allg. Ztg.

2) Längin S. 114.

3) Soldan-Heppe II. S. 40—52.

Über das Erzstift Köln berichtet Längin, daß dort der Protestantismus tiefe Wurzel geschlagen. In Bonn, Linz und Andernach bilden die Protestanten die Mehrheit. Nach der Vertreibung des zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Gebhard von Truchseß 1583 wird Herzog Ernst von Bayern Churfürst von Köln [1]). „Nun begann mit dem Einschreiten gegen den Protestantismus auch eine der grausigsten Hexenverfolgungen. Geistliche und Laien, Frauen und Mädchen, Professoren, Rechtsgelehrte, Kanoniker wurden eingekerkert, gefoltert und größtenteils hingerichtet. Ihre fürstlichen Gnaden haben 70 Alumnen des Priesterseminars einlegen lassen [2])." Ein seltsames Mißgeschick, welches der Komik nicht entbehrt, ist hier unserem Historiker Längin widerfahren. Er ist mit Soldan-Heppe ein Opfer der Fata Morgana geworden, welche ein doppeltes Trugspiel, räumlich und zeitlich, mit ihnen getrieben. Was er berichtet, ist weder am Rhein, noch in Bonn, sondern in Würzburg a. M. geschehen, auch nicht zwischen 1583—90, sondern in den Jahren 1627—30. Der konfuse Dilettant Wilhelm von Waldbrühl hat aus einem Mißverständnisse diese Vorgänge von Würzburg nach Bonn verlegt, und seine Nachtreter in die Irre geführt [3]). Unbegreiflich ist die Möglichkeit eines Irrtums auf seiten Soldan-Heppes und Längins. Be ersterem stimmen die Berichte Bd. II. 50—52 über Würzburg mit demjenigen über Bonn fast wörtlich überein. Auch paßte ihr Inhalt auf Bonn ganz und gar nicht, wo weder Priesterseminar, noch Professoren, noch ein Bischof zu finden war.

---

1) Riezler, Geschichte Bayerns, Band IV. S. 640.

2) Längin S. 120.

3) Naturforschung und Hexenglaube S. 23. Cf. J. Diefenbach, „Besessenheit und Hexenfabeln" S. 127.

Diese Dichtung also soll als Beweis dienen für die Hypothese, daß man auf seiten der Kirchenfürsten unter dem Vorwand der Zauberei die Protestanten auszurotten versucht habe!

Ein historisches wohlbeglaubigtes Motiv zur Veranstaltung von Hexenprozessen war die Geldsucht und Habgier der Richter; Längin erwähnt dieses mit Anführung von Beispielen[1]). Ein unverdächtiger Zeuge gibt die Habsucht als Ursache an, weshalb Protestanten angeschuldigt wurden. „Bei uns ist jetzt," schreibt Dr. Joh. Weyer, „die Sekte der Lutheraner entstanden, und da zu ihr mehr Reiche als Arme gehören, haben die Richter die früheren Sorgen fahren lassen, und ihre Augen auf jene gerichtet[2])." Würde man Personen lutherischer Religion unter dem Prätexte der Zauberei angeklagt und verurteilt haben, so hätte dieses nicht ohne Widerspruch und Lärm von seiten der Zeitgenossen geschehen können. Eine solche Hypothese schwebt in der Luft wie eine Seifenblase.

Eine Art Schaukelkunst treibt Längin, wenn er bei Besprechung über die Einführung der Carolina 1531 zu dem Schlusse kommt, „die Inquisitoren des Hexenhammers und ihre Geistesverwandten hatten zwar insofern eine Niederlage erlitten, als das Einschreiten gegen Zauberei in Deutschland ihren willkürlichen Gerichtshöfen entzogen und auch in den geistlichen Gebieten den ordentlichen Gerichten überwiesen wurden, — aber sie *siegten* insofern, als der Wahn von juristischer und rechtlicher Seite anerkannt worden." Hiezu kam noch das seltsame „Verfahren"; auch hier *siegte* wieder der Geist der Inquisitoren[3]). Riezler widerspricht

1) Längin S. 124—126. — 2) Längin S. 161.
3) Längin S. 85.

Längin bezüglich einer Niederlage. „Es ist ganz falsch, wenn man annimmt, daß die Verfasser die weltlichen Gerichte von den Hexenprozessen ausschließen wollten; im Gegenteil, sie erklären ausdrücklich, „unsere vornehmste Absicht ist, bei Abfassung dieses Werkes, die Inquisitoren von der Hexenverfolgung in Ober-Deutschland zu entlasten[1])."

Unverzeihlich ist, wenn L. zuweilen durch Verwechselung von Hexenglauben und Hexenverfolgung irrige und falsche Schlüsse zieht. In seiner Vorrede citiert Längin einen Satz aus meinem „Hexenwahn", in welchem gesagt ist, daß der protestantischen Theologie ein ungleich größerer Anteil an der Verbreitung und Unterhaltung des Hexenwahnes zufalle, als der katholischen. Hierauf erwidert Längin: „Aber es heißt doch die Thatsachen auf den Kopf stellen, wenn man behauptet, die protestantische Theologie habe einen größeren Anteil an den Hexenprozessen als die katholische!"

Nur derjenige stellt die Behauptungen und Thatsachen auf den Kopf, der die Begriffe von Hexenwahn und Hexenprozeß miteinander verwechselt. Denselben Fehlschluß erlaubte er sich bei einem Citate aus dem bekannten Werke des englischen Kulturhistorikers Lecky: „Geschichte der Aufklärung in Europa." Längin verwahrt sich nämlich dagegen, „auf Luther den Vorwurf zu häufen, als hätte er durch seine Anschauungen wesentlich zur Verbreitung der Hexenverfolgungen beigetragen." Er findet es bemerkens-

1) Riezler S. 105. Etwas Neues war dieses nicht, von Anfang an erstreckte sich die Kompetenz der Inquisitoren auf Ermittelung der Schuld des Beklagten und Verhängung von Kirchenbußen, das Bluturteil und dessen Vollzug blieb immer den weltlichen Richtern reserviert.

wert, daß ein Mann wie Lecky diesen Vorwurf erhebe. In dem als Beweis angezogenen Citate des Engländers heißt es jedoch, „Luther habe wesentlich auf die Verbreitung des Hexenglaubens eingewirkt," welch letzteres Urteil von niemanden bestritten wird [1]).

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Längin nebst anderen Historikern, einem Soldan-Heppe und Nippold, der pharisäischen Versuchung nicht entrinnen kann, gegen den Hexenhammer zu donnern, weil dieser dem Weibe eine niedrigere Stellung in der Schöpfung einräume, als dem Manne. Das soll einer Erniedrigung des weiblichen Geschlechts gleichkommen [2]). Nach dem allgemeinen Urteil der Geschichte und der vox populi gilt das weibliche Geschlecht als das „schwache", welches gleichwohl sich ebensosehr durch Tugend wie durch Laster auszeichnen kann. Es bewegt sich in Extremen. Der heil. Chrysostomus nennt das weibliche Geschlecht: incautus et mollis; incautus, quia non omnia, quae vidit et audit, cum sapientia et ratione considerat; mollis autem, quia facile flectitur vel de malo ad bonum, vel de bono ad malum [3]). Die Kirche jedoch gibt ihm den Titel: „devotus femineus sexus." Unser großer Nationaldichter trug kein Bedenken, die Ausartung des Weibes damit zu kennzeichnen: „Da werden Weiber zu Hyänen, und treiben mit Entsetzen Scherz, noch zuckend mit des Panthers Zähnen, zerreißen sie des Feindes Herz," und dieses Urteil „hängte er an die Glocke".

1) Längin S. 175. — 2) Längin S. 61—65.

3) Godelmann lb. II. Cp. 1 § 16. Auch Martin von Arles behandelt diese Frage: Quaeritur unde provenit, quod foeminae in majori numero reperiantur superstitiosae quam viri. Er fügt denselben Grund bei: „Quia complexione dum bene utuntur, multum bonae sunt, dum male, pejores sunt."

Die griechischen Dichter[1]), namentlich die Tragiker, haben sich bereits diese Seite des Weibes zum Vorwurf genommen, und das deutsche geflügelte Wort „eine böse Sieben" hat schon seine Anklänge bei den Satirikern Juvenal und Persius gefunden. Die volle kulturgeschichtliche Bedeutung aber gewann sie durch Simonides von Amorpos; denn dieser ist der Erfinder der „bösen Sieben", worunter 7 Klassen von Frauen verstanden werden, deren Charakter durch ihre Herkunft von verschiedenen Tieren erklärt werden soll. Als die sieben Stammbäume der Frauen werden angegeben:

1. Die faule und träge Erde,
2. das unreine Schwein,
3. der schlaue Fuchs,
4. der schmeichelnde Hund,
5. die unstäte Meereswelle,
6. die schnatternde Gans und
7. der sich blähende Pfau.

Das Ideal des Weibes findet sich im 8. Stammbaum, in der Biene. Joachim Rahel hat diese Idee in seinem Werke „Das praktische Frauenzimmer oder die bösen Sieben" ausgeführt, welches 1664 erschienen ist, und in Komodses „Kunst über alle Künste, oder ein böses Weib gut zu machen" 1672 eine weitere Bearbeitung gefunden hat[2]).

Im übrigen sind die Urteile Heinrich Agrippas und Johann Weyers über Frauen von denjenigen Sprengers nicht sehr verschieden. Ersterer bezeichnet sie als allzulüstern nach Geheimnissen, weniger vorsichtig, und zum Aberglau-

1) Unter den Philosophen wird Platons Ausspruch übel vermerkt: „er wisse nicht, zu welchem Geschlecht das Weib zu rechnen sei, ob unter die Menschen oder unter die Tiere!"

2) Cf. M. Allg. Ztg. Nr. 65. 18. März 1899.

ben geneigt [1]). Weyer erörtert die Frage, weshalb von Uranfang an die Frauen zu Zauberei geneigter seien, im gleichen Sinne [2]). Viel abfälliger klingt das Urteil Godelmanns über Frauen, welche er als Lamien bezeichnet [3]).

Zum Schlusse möge noch eine Bemerkung hier Platz finden. Wenn Längin und Riezler in den etymologischen Worterklärungen des Hexenhammers, z. B. femina, gleich fide oder fe — minus und diabolus gleich dia — oder duo bolus Veranlassung finden zu einer sehr abfälligen Kritik, so sollten sie doch beachten, daß eine solche Worterklärung in Rom zur Kaiserzeit bereits in Übung war. Man findet bei Gellius die Ableitung fur von furvus, gleich dunkel; frater gleich fere alter; bustum gleich bene ustum; testamentum bei Servius Ulpicius gleich contestatio mentis [4]). Selbst Johann Weyer hat versucht, das Wort mulier von mollicies abzuleiten [5]). „Immutata et detracta litera quasi mollier." Prof. Dr. Riezler findet es für angezeigt mitzuteilen, daß „Dominikaner" mit „domini — canes", „unseres Herrgottes Spürhunde" interpretiert wurde [6]). Demnach steht Sprenger nicht allein mit seiner gerügten Worterklärung. Ebenso möge die Bemerkung hier noch Platz finden, daß der öfters kritisierte Satz der römischen Kurie: „Nicht höher von sich zu denken als sich gezieme, sondern bescheiden von sich zu denken," eine Stelle aus der heiligen Schrift darstellt, welche der Apostel Paulus im Römerbriefe Kap. XII V. 3 den Gläubigen ans Herz gelegt hat.

1) De incertitudine § 2. Goetia.

2) De praest. daem. S. 545. § 3 und 178 § 1.

3) Godelmann lb. II. pg. 8. Cp. I. c. 15.

4) Siehe Prof. Dr. J. Müller, Innsbruck 1890. Über die Pflege der Wissenschaften bei den Römern S. 20.

5) De praest. S. 178 § 3. — 6) Riezler S. 52.

Sechstes Kapitel.

Die Suggestions- und Interpretations-Methode Professor Riezlers.

Über Janssen-Pastors Geschichtsdarstellung fällt Riezler ein ungünstiges Urteil. „Wenn sie einräumen," schreibt er, „daß durch Berichte von allerlei Hexengeschichten Geistliche und Mönche den Volksglauben vom Hexenwesen förderten, so reicht dies noch lange nicht an die Wahrheit, und wenn sie die Entwicklung des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen zeichnen, ohne schon vor dem Hexenhammer die Wirksamkeit der päpstlichen Inquisitoren in den Vordergrund zu stellen, so reiht sich dieses Ende würdig an die Anfänge des Werkes, wo von der Kirchenspaltung, aber nicht von dem sie bedingenden Verfall des Papsttums und der mittelalterlichen Kirche die Rede war — das Ergebnis ist hier wie dort ein Zerrbild der Geschichte[1])."

Das ist ein herbes Verdikt und verrät eine persönliche Verstimmung. Dieselbe hat auch sein Kritiker in München bemerkt, welcher „die Schärfe auffallend findet, womit er sich bisweilen über die Vorkämpfer und Entschuldiger der Verfolgungen äußert, eine Schärfe, die nicht bloß seiner

1) Riezler S. 5.

Gepflogenheit widerspricht, sondern auch von dem Brauche unserer Zeit abweicht“ [1]).

Es ist nicht zu leugnen, daß die Methode Janssen-Pastors sich sehr von derjenigen Riezlers unterscheidet, namentlich in seiner Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Hier schreibt Riezler in der Weise, wie er sein Kolleg zu lesen pflegt. Er schickt sein Urteil voraus, kommentiert, variiert und repetiert dasselbe, so daß dem Leser ein eigenes Urteil sich aus den vorgelegten Thatsachen zu bilden nicht mehr möglich ist. Es wird ihm, wie ein fertiges Medikament, eingegeben, und führt zu dem Ergebnis, welches in den Worten „jurare in verba magistri“ ausgesprochen ist [2]). Ganz anders die Methode von Janssen-Pastor. Diese enthalten sich der Hervorhebung ihres Urteils. Sie lassen die urkundlich bezeugten historischen Thatsachen (facta loquuntur) reden und geben es dem verständigen Leser anheim, das daraus fließende Urteil sich selbst zu bilden. Das war auch die Methode des berühmten Münchener Gelehrten, Stiftspropstes Jg. von Döllinger, welche er in seiner Reformationsgeschichte zur Anwendung brachte. Auch im Verkehre mit befreundeten Gelehrten pflegte er sich auf Mitteilungen von Thatsachen und Quellenangaben zu beschränken, ohne sein persönliches Urteil hervorzuheben, dem Zuhörer es überlassend, das seinige sich selbst zu bilden [3]).

Dieses Verfahren in der Geschichtsdarstellung ist jedenfalls

---

1) F. Stieve, Beil. M. Allg. Ztg. Nr. 38 vom 17. Feb. 1898.

2) Es ist das die Suggestionsmethode, welche R. den Inquisitoren zum schweren Vorwurfe macht, daß sie nämlich durch vorgelegte und wiederholte Fragen Urteil und Aussagen der Angeklagten entscheidend beeinflußt hätten. S. 150.

3) Lady Blenner Hassett, Deutsche Rundschau Heft 6. vom 6. März 1899. 1. 459.

demjenigen Riezlers vorzuziehen. Es sichert die objektive und unparteiische Geschichtsschreibung im Gegensatze zu der subjektiven Tendenzhistoriographie, welcher ein subjektives Gepräge, das Stigma des Parteistandpunktes, als Muttermal eigen ist. Durch Janssens Darstellung wird beides vermieden.

Es wäre ungerecht, wenn diese Ausstellungen an Riezlers Verfahren nicht begründet und durch Proben erhärtet würden. Darum sollen Thesen und Thatsachen aus Riezlers Feder vorgeführt werden, um den Leser in den Stand zu setzen zu beurteilen, ob des Verfassers persönliche Urteile mit den Thatsachen übereinstimmen.

I. Thesen.

1. „Die päpstlichen Inquisitoren verwendeten in ihrem Kampfe gegen verschiedene Ketzer als wirksamste Waffe die Beschuldigung der Zauberei. Aus der Bibel, den Kirchenvätern 2c. 2c. griffen sie auf, was sich für diesen Glauben verwerten ließ, verknüpften diese Aussprüche mit den Überbleibseln heidnischen Hexenwahns, stempelten Äußerungen des früher kirchlicherseits als Wahn verdammten Aberglaubens als Realität und brachten das Ganze allmählich in ein zusammenhängendes System — kirchlicher Hexenwahn." S. 88. „Der ‚kirchliche Hexenwahn' der Inquisitoren war durch die Lehre von Teufelsanbetung und Bündnis samt den Hexenfahrten reicher als der alte heidnisch-germanische." S. 39.

„Das Obsiegen dieses wahnwitzigen Systems wäre nicht denk-

II. Thatsachen.

1. „Die Kurie hat nie gewagt, über den „Canon Episcopi" (Verwerfung der Hexenfahrten) sich ausdrücklich hinwegzusetzen." S. 45.

„Immerhin ist möglich, daß sie (die Bulle Gregors XV. von 1623 gegen das Prozeßverfahren) auch hier (in Deutschland) einigermaßen hemmend und einschränkend wirkte."

„Diese Ausführungen (über die scharfe Verurteilung des Verfahrens bei Hexenprozessen durch das römische Inquisitions-Tribunal 1657) mögen genügen, um zu zeigen, welche vernichtende Kritik hier an dem bisherigen Verfahren der Inquisitoren geübt wird, und um wieviel früher in Rom eine Reaktion der Vernunft und Menschlichkeit erfolgte, als in den katholischen, wie protestantischen Territorien Deutschlands. Leider geschah dieses erst in einer

bar, wenn dasselbe nicht von autoritativer, hier also kirchlicher Seite, gehegt und gepflegt worden wäre." S. 48. „Stillschweigend ließ sie (die Kurie) die Inquisitoren und die theologischen Lehrer gewähren." S. 45.

2. „Überall verkündeten die Inquisitoren auf den Kanzeln ihren Wahn als Gotteswort!" S. 50.

3. „Nur die Diener der Kirche hatten die Macht, alle christlichen Völker des Abendlandes mit einem Netze übernatürlicher Vorstellungen zu umspannen." S. 58.

„Ohne es zu beabsichtigen hat Nider (1441) bestätigt, daß dieser neue Hexenwahn den Völkern nur durch die Geistlichkeit eingeimpft worden ist. S. 58 [1])." „Der alte heidnische Volksglaube von Hexerei ward bekräftigt und

Zeit, da das Vorbild der römischen Inquisition nicht mehr so einflußreich war wie früher." S. 268.

2. „Jeder, der auf die Frage des Aberglaubens eingehende Predigten vor der Zeit des Malleus durchblättert, wird den Eindruck gewinnen, daß die eigentliche Hexerei damals im Gedankengang des Volkes und des Klerus nur eine geringe Rolle spielte." S. 71. „Bisher (1490) hatten die Inquisitoren bei ihrem sporadischen Auftreten in Deutschland immer nur vorübergehende und auf enge Kreise beschränkte Wirkungen erzielt." S. 104.

3. „Hartlieb (1411) glaubt fest an die Hexerei, und während ihm bezüglich anderen Aberglaubens nicht entgangen ist, welchen Anteil die Geistlichen daran haben, zeigt er hier nicht die leiseste Ahnung von solcher Einwirkung." S. 67. „Wie wenig der Episkopat im Ganzen noch 1569 geneigt war, den Hexenwahn der päpstlichen Inquisitoren sich anzueignen, zeigt die Salzburger

1) Der Historiker J. Hansen dementiert Riezler, indem er betont: „Daß die verschiedenen Elemente des von ihnen (Inquisitoren) bezeichneten Hexenbegriffs keineswegs neu, sondern alt, zum großen Teil uralt waren." Histor. Zeitschrift 1898. Band 81. S. 387.

zugleich aufgesogen durch eine von der Kanzel gepredigte kirchliche Lehre." S. 82.

4. „Daß auch im 16. Jahrhundert altheidnischer Hexenwahn noch selbständig, unberührt von der kirchlichen Lehre, fortlebte, wird man nie widerlegen können. Aber auch wenn man dieses zugibt, wird man einräumen müssen, daß neben dem übermächtigen Einflusse der kirchlichen Lehre, diese abergläubischen Überbleibsel in ihrer Bedeutung zurückstehen." S. 127 [1]).

5. „Die Inquisitoren begannen aller Orten ihre Wirksamkeit mit der Publikation der Bulle, und beriefen sich auf dieselbe, und da Synode dieses Jahres. Immerhin erscheint hier der Inquisitionskodex abgelehnt." S. 147. Auch der Charakter des bayrischen Klerus wirkte hier günstig."

„Während auf katholischer Seite wohl die Jesuiten, der Säkular- und eigentliche Seelsorgsklerus nur ganz vereinzelt litterarisch und praktisch zu Hexenverfolgungen angestiftet hat, ist diese unheimliche Thätigkeit bei Predigern häufiger." S. 129 u. 147.

„Erstaunlich war es zu sehen, (1760—1780) wie auf Sterzingers Weckruf die wackeren Kämpen gegen den Aberglauben, Mann für Mann Kleriker, wie aus dem Boden wuchsen." S. 305.

4. „In der allgemeinen politischen Lage Deutschlands, in der immer höher anwachsenden Verhaßtheit der römischen Kurie, dann in dem Ausbruch der Kirchenspaltung war es begründet, daß die Missionen päpstlicher Ketzerrichter nach Deutschland, und hiermit die Verfolgungen der Hexen vor den geistlichen Inquisitionsgerichten gerade mit Institoris und Sprenger ihr Ende erreichten." (1501). S. 126.

5. „Aus der Korrespondenz des Bischofs von Brixen war schon bekannt, daß dieser mit dem Vorgehen des Inquisitors nicht ein-

1) Wie gering der Einfluß der Kurie war, ergab sich aus den Schwierigkeiten gegenüber den Beschlüssen des Laterankonzils von 1515. Cf. Wolf, Gustav, Deutsche Geschichte S. 169 u. 182. I. Bd.

diese Berufung vollständig berechtigt war, fanden sie nirgend direkten oder offenen Widerspruch." S. 86.

6. „Die Inquisitoren beriefen sich auf die Bulle, als auf eine vom apostolischen Stuhle ausgegangene Bestätigung des Hexenglaubens." S. 86.

7. „Daß die Schilderung der Hexerei in der päpstlichen Bulle den Inquisitoren in den Mund gelegt wird, entspricht nur dem damals üblichen Kurialstil." S. 86.

„Die päpstliche Bulle hätte ihren Zweck verfehlt, wenn sie nicht eine Definition der Hexerei verbrechen und hiermit eine Entscheidung über diese dogmatische Frage enthalten hätte." S. 88 [1]).

verstanden war. Aus den Akten ergibt sich die überraschende Aufklärung, daß Institoris in Innsbruck in der Hauptsache vollständigen Mißerfolg hatte." S. 91 und 94.

6. „Im Jahre 1497 erschien Hr. Institor, der sich durch eine päpstliche Bulle als Inquisitor der ketzerischen Schlechtigkeit (sic) auswies, selbst im Kloster Rohr." S. 98.

„Diese Bulle ist ja zur Fürsorge für uns Inquisitoren erlassen," heißt es im Hexenhammer. S. 106 [2]).

7. „Die nähere Beschreibung dieser Verbrechen (Bulle von 1484) erfolgt nun offenbar zu dem Zweck, um den gegen die Wirksamkeit der Inquisitoren erhobenen Einwand aus dem Wege zu räumen. Sie ist den Inquisitoren in den Mund gelegt, und entspricht dem von ihnen gelehrten Hexenwahn; nur fehlen die nächtlichen Ausfahrten und Versammlungen der Hexen. Die Inquisitoren hatten jedenfalls auch die Aufnahme dieser Punkte beantragt." S. 84.

„Wie eng die nächtlichen Versammlungen und Orgien mit den Hexenausfahrten zusammenhängen, zeigt die päpstliche Hexenbulle von 1484, welche in ihrem sonst voll-

1) Riezler verwechselt hier offenbar moralische mit dogmatischen Fragen, weil die Definition von Verbrechen Sache der Moral ist.

2) Die Fürsorge ergab sich aus der Hinwegräumung der Zweifel über ihre Kompetenz.

ständigen Verzeichnisse der den Hexen zugeschriebenen Unthaten diese beiden Vorwürfe nicht enthält." S. 44 [1]).

Aus dem Vergleich von Thesen und Thatsachen wird der Leser die Überzeugung gewinnen, daß Riezler mehr behauptet hat, als er beweisen kann. Seine „Kathedralsprüche" entbehren der Beweise; macht seine Autorität sie überflüssig? Doch einen Beweis hat er geführt. Wir finden ihn S. 50: „Wenn es noch eines Beweises für den kirchlichen Charakter des neuen Hexenwahns bedürfte, so liegt dieser in seiner „Internationalität". Ein schwerwiegender Satz leicht hingeworfen! Nach Paulys Realencyklopädie (Magi, magia) war der Hexenwahn schon international, ehe es eine Kirche gab, mit den Vorstellungen von Teufelsbund, Buhlschaft und Luftfahrten [2]). Dazu beruht die Argumentation auf einem Fehlschluß. Es ist vieles international, ohne daß es deshalb katholischen Ursprungs ist; z. B. die Freimaurerei, der Sozialismus, der Semitismus. Als den Versuch eines Beweises kann man ansehen, wenn Riezler S. 51 den Satz aufstellt: „Bei den Griechen (Byzanz) herrschte der heidnische Aberglaube und Zauberglaube, aber kein Hexenprozeß, weil keine geistlichen Inquisitoren dahingekommen waren.

---

1) Vergleiche Beilage I. 3. Die Bulle zerfällt in 3 Theile:

I. Aufzählung der Verbrechen als Grund des Einschreitens der Inquisitoren.

II. Die Bestreitung ihrer Kompetenz als Ursache der neuen Bulle von 1484.

III. Die erneute Bestätigung dieser Kompetenz zur Beseitigung der erhobenen Einwände.

2) Bd. IV. S. 1368—1418. J. Hansen, Histor. Zeitschrift 81 Bd. 1898. S. 389. Kiesewetter I, 21.

Es fehlte hier die geistliche, die kirchliche Autorität, welche den Wahn zum kirchlichen stempelte und ihm hiermit die volle Gefährlichkeit verlieh für das Gemeinwohl."

Ob den Herrn Professor keine Ahnung beschlich, wie nichtig diese Behauptung ist? Kein Inquisitor ist umgekehrt nach Dänemark und Schweden gekommen, und dennoch gab's dort Hexenwahn und Hexenverfolgung [1]! In den rheinischen Bistümern Köln, Trier und Mainz ist kein Inquisitor thätig gewesen, und doch gab es dort Hexenprozesse [2]. Im Jahre 1508 bezeugt Abt Tritheim: „Überall gibt es Hexen, aber selten einen Inquisitor." Nach Riezler ist ein Hexenprozeß nicht denkbar ohne einen Inquisitor!

Wie ungenügend die Begründung des kirchlichen Hexenwahns und die daraus hergeleitete Hexenverfolgung in Deutschland durch die päpstlichen Inquisitoren ist, erhellt sonnenklar daraus, daß man in Deutschland außer Konrad von Marburg † 1233, Sprenger, Institor (1484 bis 1501), und Jakob von Hochstraten keine hervortretenden deutschen Inquisitoren kennt. Letzterer wurde 1508 zum Inquisitor für die rheinischen Bistümer ernannt, hat aber seine Thätigkeit nur auf schriftstellerische Arbeiten beschränkt. Er gab 1510 einen Traktat gegen diejenigen heraus, welche bei Zauberern Hilfe suchen wollten, also eine Schrift wider den Aberglauben, und 1519 eine Widerlegung der von Reuchlin in seinen Schriften „de verbo mirifico" und „de arte cabbalistica" vertretenen Ansichten des Okkultismus. Im Kampfe der Dominikaner zu Köln gegen die Anhänger

1) Stimmen aus Maria-Laach. Bd. 51. S. 67.

2) Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. XIII. S. 166. Im byzantinischen Reiche gab es keinen Sachsen- und Schwabenspiegel, keine Carolina!

Reuchlins und den Chor der Humanisten stand Hochstraten im Vordertreffen, zog aber trotz seiner Gelehrsamkeit und seines Glaubenseifers den Kürzeren. Er starb 1527. Im Herzogtum Bayern, in den rheinischen Kurfürstentümern sucht man das Auftreten von Inquisitoren vergeblich [1]).

Bezüglich des Hexenwahns glaubt Riezler eine Doppelströmung in der katholischen Kirche entdeckt zu haben. Man kann sie verstehen und erklären, wenn man die offiziellen Erklärungen von den privaten Enunciationen unterscheidet. Nachdem er die bayerischen Synoden des 15. und 16. Jahrhunderts angezogen hat bis zu jener von Salzburg 1569, „wo der eigentliche Kodex des Inquisitorenhexenwahns stillschweigend abgelehnt erscheint," findet er, daß diese Synoden sich gegenüber dem Zauberwahn sehr reserviert halten und nur kirchliche Strafmittel angewendet wissen wollen, da ja jene Unglücklichen nur Opfer der Illusionen seien [2]).

Dieser Auffassung der Synodalen stellt er den genannten kirchlichen Hexenwahn der Inquisitoren gegenüber, welche die Realität des Hexenwahns behaupten. Daraus folgert Riezler: „Deutlicher kann sich die zweifache Strömung, die in der Kirche waltete, nicht offenbaren, als in diesem Salzburger Statut von 1569, am Vorabende der allgemeinen Hexenbrände [3])."

Als auffallend muß es bezeichnet werden, daß Riezler nicht das Generalkonzil von Trient berücksichtigt, welches

1) Riezler S. 62. E. Pauls, Beiträge zur Gesch. des Niederrheins, Bd. XIII. 165.

2) S. 34. Ähnliche Beschlüsse faßten die Synoden zu Köln 1536, Trier 1548, Mainz 1549, sämtlich 60 Jahre nach dem Erscheinen der sog. Hexenbulle und des Hexenhammers.

3) S. 35.

der Salzburger Synode noch vorausging und die offizielle Stellung der katholischen Kirche ganz gewiß zum Ausdruck gebracht hat, namentlich den Lehren der Reformatoren gegenüber. Das Konzil weiß nichts von Teufelsbuhlschaften und Pakten, nichts von Luftfahrten, nicht einmal von Sachbeschädigungen. Der Grund ist sehr einfach. Die lehrende oder die offizielle Kirche, Papst und Konzil, können eine Lehrentscheidung nur treffen (dogma definire) über eine Frage, welche ins Gebiet der göttlichen Offenbarung fällt. Über das Wesen der Zauberei ist nichts geoffenbart außer, daß sie und der Teufel existieren; über Wesen, Umfang, Mittel ꝛc. zur Ausübung der Zauberei ist nichts geoffenbart. Folglich kann darüber weder Papst noch Konzil eine Lehrentscheidung treffen, weßhalb über Wesen und Materie des Okkultismus die Kirche sich stets sehr reserviert gezeigt hat.

Dagegen haben die Päpste kein Hindernis in den Weg gelegt, wenn Männer der Wissenschaft, wenn Gelehrte über supernaturale Dinge oder über Okkultismus Untersuchungen anstellten und die transcendentalen Materien zum Gegenstand ihrer Spekulation machten. Es konnten sich deshalb verschiedene entgegengesetzte Schulmeinungen bilden; die Kirche duldete sie nach dem Grundsatze des heil. Augustinus: „in dubiis libertas."

Obwohl diese Sachlage sehr klar und verständlich vorliegt, wird von den Gegnern der Versuch immer erneuert, Disciplinar-Entscheidungen der Päpste für Dogmen-Erklärungen und Urteile von Gelehrten für Kirchensatzungen auszugeben.

Den hauptsächlichsten Gegenstand der fortgesetzten Polemik bildet die päpstliche Konstitution „Summis desiderantes" von 1484, und der Hexenhammer von 1489.

Die Kontroverse dreht sich um den Charakter der

Bulle Innocenz' VIII., welcher von den Gegnern gefälscht, und um die Bedeutung des Hexenhammers, welche von ihnen stets übertrieben wird.

Um die Bedeutung dieser vielbemängelten Bulle zu verstehen und die angebliche „Doppelströmung der Kirche" aufzuklären[1]), wird es genügen, einen Blick in den Katechismus zu werfen.

Jeder katholische Katechismus lehrt, daß Christus der Kirche ein dreifaches Amt übertragen habe: das Lehr-, Priester- und Hirtenamt, welches in den drei Gewalten der Hierarchie zur Ausübung gelangt, so zwar, daß der Papst Summus magister, summus pontifex, und summus pastor oder rector der Kirche ist. Das Charisma der Unfehlbarkeit ist ihm nur verliehen für das Lehramt, wenn er als oberster Lehrer der Kirche über irgend einen Gegenstand der Glaubens- oder Sittenlehre aus dem Schatze der geoffenbarten Wahrheiten (depositum fidei) eine bindende Entscheidung trifft. Dieser Gnadenbeistand erstreckt sich nicht auf Nr. 2 und 3, auf seine Pontifikal- und Regiminalgewalt. In letzterer Eigenschaft, als oberster Rektor der Kirche, kann das Haupt der Kirche getäuscht werden und sich selbst täuschen[2]). Wenn ihm Bischöfe oder Inquisitoren falsche Berichte senden, so kann er in Irrtum geführt werden. Das tangiert seine Infallibilität nicht. Als Kirchenoberhaupt kann er entgegengesetzte Handlungen vornehmen, z. B. den Jesuitenorden einsetzen und aufheben, die Inquisition ein-

1) Riezler S. 32 u. 125.

2) Gregor IX. empfängt von Erzbischof Siegfried III. v. Mainz und dem von Trier über Konrad von Marburg Berichte, die nachgerade sich als irrig erwiesen und hatte darauf hin demselben große Vollmachten erteilt. E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes. II. 324.

führen und wieder abschaffen, Gesetze erlassen und widerrufen.

Über den Charakter jener Bulle läßt sich R. folgendermaßen aus: „Ich maße mir als Nichttheologe über die Frage, ob die Bulle als eine Entscheidung ex cathedra zu betrachten sei oder nicht, kein Urteil an. Da ich weder bei Zeitgenossen[1]) noch in der ausgedehnten Hexenlitteratur[2]) der nächsten Generation diese Frage je erwähnt finde, halte ich die letzte Auffassung für die zutreffende[3])." Dieses Urteil ist um so mehr anzuerkennen, als gerade Stiftspropst von Döllinger es war, welcher teils aus senilem Eigensinn, teils aus egoistischer Rechthaberei, von welcher Gelehrte selten frei sind, die gegenteilige Ansicht vertrat, gewiß nicht zum Ruhme seines Gelehrten-Rufes. Denn wenn ein protestantischer Lehrer des Kirchenrechts, Professor Dr. Hinschius von Kiel, den Münchener katholischen Theologieprofessor widerlegen konnte, so ist das keine Ehrenkrone für Döllinger[4]). Trotz seiner richtigen Auffassung kann Riezler nicht umhin, so oft er die Bulle Innocenz' VIII. in Betracht zieht, sie für „eine autoritative, unanfechtbare Entscheidung" zu erklären. So hören wir ihn S. 47 von „einer autoritativen Anerkennung der Hexerei als Realität" sprechen. Ferner S. 48: „auch schon vor der ausdrücklichen päpstlichen Approbation." Oder: „Ein unheilvolles Eingreifen des Papstes belebte den Hexenwahn in der

1) Kaiser Maximilian und Erzherzog Sigismund von Tirol wissen nichts von einer Kathedralentscheidung, ersterer wendet sich daher in dieser Frage an Tritheim, dieser an Molitor.

2) Weder Weyer noch Osiander, weder Lerchheimer noch Wecker, noch Daurer und Römer legen der Bulle irgend eine Bedeutung bei.

3) Riezler S. 89.

4) Dr. Hinschius, Kirchenrecht, Berlin 1897. VI. 402.

Bevölkerung aufs neue, und lieh ihm die Stütze einer unanfechtbaren Autorität; der Hexenwahn wurde eine von der Kanzel gepredigte Lehre." Für die Aufstellung des Nachsatzes fehlt jeder Beweis; an anderem Orte wird das Gegenteil nachgewiesen werden.

Den Vordersatz widerlegt Riezler selbst, indem er berichtet, daß die Inquisitoren überall auf den Widerspruch des Klerus und des Volkes stießen. Das gab die Veranlassung zu ihrem Bittgesuche um eine neue Bestätigungsbulle. Als Sprenger und Institor diese erlangt hatten, 1484, hören ihre Klagen über Widerstand noch nicht auf, wie dies der 1489 erschienene Hexenhammer zeigt. Sie erzählen, wie abfällig ihr Wirken in Tirol während der Jahre 1485 und 1486 beurteilt wurde, so daß Bischof Golser von Brixen den Sprenger aus Tirol verwies, weil er in ihm „einen fast kindischen Mann" erkannte [1]). In Innsbruck rechtfertigte sich ein Weib, welchem Sprenger wegen Versäumnis der Predigt Vorhalt machte, mit der Entgegnung, daß er zu viel von den Hexen predige [2]). Von Tirol wendet sich Sprenger nach Konstanz und Bayern. Hier erscheint er 1497, findet auch an diesen Orten die gleiche ungünstige Aufnahme. Seit 1501 hört seine Wirksamkeit auf.

II. Wenden wir uns jetzt zu der Interpretationsmethode Riezlers. Historische Aktenstücke sind in dem Sinne zu interpretieren, in welchem der Verfasser sie verstanden hat. Das ist eine Grundregel der Geschichtschreibung. Gegen diese Regel hat sich R. öfters versündigt.

---

1) L. Rapp, Hexenprozesse in Tirol S. 18.
2) Riezler S. 91.

Nach allem, was über den Charakter der Inquisitoren Sprenger und Institor verlautet, waren sie keine Intriguanten, noch pharisäische Spekulanten. Der erstere erschien vor Abfassung des Hexenhammers dem Bischof von Brixen nur „als ein etwas kindischer Mann". Ihr Hexenhammer war eine kompilatorische Arbeit, ein Werk zweier Autoren; daraus erklären sich auch die abweichenden, oft nicht übereinstimmenden Ausführungen.

Von verschiedenen katholischen sowohl als protestantischen Schriftstellern [1]) ist darauf hingewiesen worden, daß der Hexenhammer öfters mildere Grundsätze aufstelle als diejenigen waren, welche später in Deutschland praktiziert wurden, so daß Horst die Meinung ausspricht, „dies müßte die heutigen Kriminalrichter mit Verwunderung erfüllen" [2]). Nach Riezler kann das nicht der Fall sein. Denn „wo sich im Hexenhammer eine Regung von Vernunft, Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu verraten scheint, beruht dieses meist nur auf dem ersten Eindruck. Geht man auf den Grund der Sache ein, so löst sich in der Regel alles in großen Schein und Heuchelei auf" [3]). Riezler ignoriert den Grundsatz: „de internis non judicat praetor." Er wird sich aber erinnern, daß vor dem Tribunal der Inquisitoren ein großer Teil der Prozessierten freigesprochen wurde, was in Deutschland seitens der weltlichen Richter fast nie der Fall war. So wurden z. B. in der Diözese Como im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts unter 1000 Angeklagten nur 100 verurteilt [4]). Dieses entsprach dem Tenor der päpstlichen

1) Reinkingk, von Wächter.
2) Horst, Zauberbibl. II. S. 116.
3) S. 112.
4) Soldan-Heppe I. 515.

Bulle von 1484, welche keine Aufforderung zur Todesstrafe enthält, weil sie zunächst die Besserung (Corrigere) der Angeklagten im Auge hatte.

Über die bei den Prozessen durch die Folter erpreßten Geständnisse fällt Riezler folgendes Urteil: „Alle belangreichen, sozusagen konstitutiven Bestandteile der Hexerei kamen in den Hexengeständnissen nur vor, weil und insoweit sie durch die päpstlichen Bullen, durch den Hexenhammer und andere kirchliche Hexenschriften die kirchliche Sanktion erhalten hatten [1])."

Der Vordersatz ist total falsch; denn die konstitutiven Bestandteile der Hexerei finden sich bereits bei H. Vintler i. J. 1411 und in den französischen Prozessen des 14. Jahrhunderts, ehe es Hexenhammer und Hexenschriftsteller gab. Einer Fälschung gleich kommt der Gebrauch des Ausdruckes „Sanktion". Niemals hat auch nur ein Papst die Hexerei sanktioniert! „Geben wir den Worten ihre Bedeutung wieder," hat Pius IX. dem Liberalismus zugerufen. Das Zauberwesen wurde von den Päpsten kondemniert, nicht sanktioniert. Im Syllabus hat Pius IX. die modernen Irrtümer des Liberalismus und Materialismus censuriert. Es geschah dieses in der Form, daß die Irrtümer in affirmativer Fassung, im Sinne des Liberalismus, citiert und verdammt wurden. Wem könnte es nun einfallen wollen zu erklären, Pius habe damit diese Irrtümer sanktioniert und gebilligt? Riezler dagegen versteigt sich S. 85 zu der Bemerkung, Innocenz VIII. habe durch seine Bulle von 1484, worin er die Hexerei verdammt und mit Strafen bedroht, „das System des Hexenwahns gebilligt"!

---

1) Riezler S. 150. Die Bullen sind gerichtet „*contra* sagas."

Einen weiteren Beweis, wie willkürlich Riezler mit seiner Interpretationskunst vorgeht, finden wir in der Hervorhebung des Grundes für die Aufzählung der Hexereiverbrechen in der Bulle. Es heißt S. 84: „Die Aufzählung ist den Inquisitoren in den Mund gelegt und entspricht dem von ihnen gelehrten Hexenwahn; nur fehlen die nächtlichen Ausfahrten und Versammlungen. Die Inquisitoren hatten jedenfalls auch die Aufnahme dieser beantragt." War letzteres der Fall, dann hat der Papst nur anerkennungswert gehandelt; gerade dieses letzte Moment war nach Riezlers Geständnis das verhängnisvollste und schrecklichste im ganzen Hexenwahn; denn „der Wahn der Hexenfahrten und Versammlungen gab den Richtern regelmäßig Veranlassung, nach Gespielinnen zu fragen. Daher wird mit der Folter solange in die Unglücklichen gedrungen, bis sie auch Mitschuldige nennen. Daher erklärt sich die ungeheuere Zahl der Opfer, welche oft ein einziger Prozeß forderte[1])." Innocenz VIII. kann also die konstitutiven Bestandteile des Hexenwahns weder gebilligt noch sanktioniert haben, weil er dieselben mit Stillschweigen überging. Ganz sonderbar klingt daher der Satz S. 88: „Die päpstliche Bulle hätte ihren Zweck verfehlt, wenn sie nicht eine Definition der Hexenverbrechen und hiermit eine Entscheidung über die dogmatischen Fragen enthalten würde." Anderen Orts hat R. dagegen der Bulle die Bedeutung der dogmatischen Definition abgesprochen; hier wird sie wieder behauptet. Der wahre Zweck der Bulle, wie nachgewiesen, wird verschwiegen, dafür ein erdichteter ihr unterschoben; es sollte „der Glaube an Hexerei befestigt und ausgebreitet wer-

1) R. S. 151.

den." (S. 123.) Immer wird aus der kanonischen Rechtsfrage künstlich und willkürlich eine dogmatische Lehrfrage geschaffen! Das nennt man Interpretations-Kunst würdig eines Advokaten, aber nicht eines Historikers!

Als im Laufe des 14. Jahrhunderts das Zauberwesen an Umfang und Bedeutung zunahm, lag es sehr nahe, den Inquisitoren auch die Verfolgung der Zauberei zu überweisen, da nach der Lehre des Katechismus Aberglaube und Zauberei ebenso gegen den Glauben und das erste Gebot Gottes verstoßen, wie Irr- und Unglaube. Den Theologen aber stand es frei, über Zauberkünste wissenschaftliche oder praktische Untersuchungen anzustellen. Die erste Form führte zur geheimen Philosophie, welcher Agrippa und Paracelsus huldigten. Auf diesem Gebiete der Spekulation konnten sich Schulmeinungen bilden, wie solche im Mittelalter häufig waren, z. B.: Nominalismus und Realismus, Thomismus und Skotismus, Monismus und Kongruismus[1]). Gegen die Teufelstheologie des heil. Thomas haben die Minoriten lange gekämpft[2]). Gegen del Rio, den Jesuiten, polemisierte der Dominikaner Malvenda, welcher dessen Werk der magischen Untersuchungen als gefährlich und für das christliche Volk bedenklich erklärte[3]). Die praktische Seite des Kultus der Magie führte entweder zur weißen Magie, welche sich auf geheime Naturkräfte stützte, oder zur sog. schwarzen Magie, welche mit Hülfe des Satans, des millartifex, ausgeübt wurde.

---

1) Agrippa in Kap. theol. scholast. schreibt: „Se glorietur (scil. theol. schol.) ut Thomistam, Albertistam, Scotistam, Occanistam"; liber de vanitate.

2) F. Stieve, M. Allg. Ztg., Beilage Nr. 38 v. 1898.

3) del Rio in der Epist. apolog. contra cujusdam suggestionem.

Jede der verschiedenen Schulmeinungen ging stets von dem Grundsatze aus, wie es auch bei allen Häresien der Fall war, nur die reine kirchliche Lehre zu verkünden. Wenn dieses Inquisitoren und Schriftsteller, ein Eymericus, ein Jaquier, de Spina, Sprenger und Delrio thaten, so waren ihre Gegner, Martin von Arles, Agrippa, Loos, Tanner, von Spee ꝛc. ihrerseits ebenso überzeugt, die wahre Lehre der katholischen Kirche vorzutragen.

In den offiziellen Kundgebungen der Kirche durch päpstliche Definitionen, Konzilsbeschlüsse, durch Katechismen, war diese freie Bewegung ausgeschlossen, weil hier keine dubia (in dubiis libertas), sondern Dogmata zur Verlautbarung gelangen (In necessariis, sc. ad salutem, unitas).

Heinrich Agrippa faßt deshalb die Stellung der Inquisitoren richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß die Jurisdiktion derselben sich nicht auf die heilige Schrift und die Tradition stütze, wie es rechtens wäre, sondern auf das kanonische Recht und die Dekrete der Päpste [1]).

Hier wird das Urteil des magister sancti palatii apostolici und Professors der Theologie, Bartholomäus de Spina, von Wert sein, der als Fachgelehrter für die hier in Rede stehende Frage besonders kompetent erscheint. In seinem Traktate „de strigibus" behandelt er ausführlich die „Konstitution" Innocenz' VIII. Mit diesem Ausdrucke „Konstitution" werden sämtliche Erlasse der Päpste in Zaubersachen bezeichnet, sowohl von protestantischen [2]) als katholischen Autoren, vor allem im jus canonicum. Dieselbe Bezeichnung

1) De Vanitate cp. 96 de arte inquisitorum.
2) Thomasius, Reinkingk, Daurer.

führen: die Halsgerichtsordnung Karls V., die pfälzische, die bambergische und brandenburgische. Mit dem Ausdrucke „päpstliche Konstitution" ist der Gesetzescharakter richtiger bezeichnet, als durch den viel deutungsfähigeren Ausdruck „Bulle", welchen deshalb die Gegner mit Vorliebe gebrauchen. Ganz richtig werden sie von J. Hansen als „Verfügungen", „Erlasse" der Päpste bezeichnet [1]).

Vor allen Dingen stellt de Spina fest, daß es sich in dieser Konstitution nicht um einen Lehrgegenstand, sondern um eine Rechtsfrage handelt. Dieselbe wolle kein jus novum etablieren, sondern ein jus vetus konservieren. Er schreibt: „Unde sequitur, quod constitutio ista est declaratio juris antiqui, non autem jus novum indicavit." Das gehe klar daraus hervor, daß sie ausgegeben worden ist als Beantwortung auf eine ergangene Anfrage. Denn: „Quod etiam patet, quia facta est in responsione ad consultationem Inquisitorum Alemaniae; quo casu non censetur papa novum jus condere, sed antiquum declarare [2])." In der Natur eines neuen Gesetzes liege es, Zukünftiges zu ordnen, hier sollte jedoch Vergangenes geordnet werden; darum heiße es auch im Schrei-

1) Von Sybels Hist. Zeitschrift, Bd. 45, Heft 3, Jahrgang 1898. S. 408. Im corpus juris canonici wird „constitutio" definiert als „lex est constitutio scripta" p. I. dist. c. 3.

2) Daß die abergläubischen Vorstellungen der Hexen Sünden seien gegen den Glauben, darüber bestand niemals ein Zweifel, ebensowenig über die Existenz der vielen verschiedenen species des Aber- und Zauberglaubens im Volke. Nur darüber herrschte Zweifel im Volke, welche Materien zur Kompetenz der Inquisitoren gehörten. Auf die hierüber vorgelegte Anfrage gab die Konstitution Innocenz' VIII. die entscheidende Antwort. Diese einfache Sachlage wird von Riezler und Genossen vollständig entstellt.

ben des Papstes zu Ende: „de *novo* concedimus", von neuem bestätigen wir, was bereits früher in der ersten Urkunde gesagt war [1]).

Als neue Bestallungsurkunde wurde diese Konstitution von Sprenger und Institor angesehen und deshalb als Legitimations-Dokument von ihnen publiziert [2]). Ganz unmotiviert erscheint demnach Riezlers Urteil in dieser Sache. „Entweder haben die Zeitgenossen und die folgenden Generationen die Bulle als eine Entscheidung ex Cathedra angesehen, oder sie haben auf Entscheidungen des Papstes extra cathedram, aber auf dogmatischem Gebiete, bindende Kraft beigelegt [3])." Keines von beiden entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, und muß man sich wundern, daß Riezler dies nicht selbst begreift, wiewohl er hinzufügt: „weder bei den Zeitgenossen, noch in der ausgedehnten Hexenlitteratur der nächsten Generation finde ich diese Frage je erwähnt [4])." Sicherlich nicht, weil bis auf Thomasius alle darin einig waren, daß es sich hier nicht um eine dogmatische Frage, sondern um die Entscheidung einer kanonischen Rechtsfrage, nämlich über die Jurisdiktionsgewalt der Inquisitoren, handle. Von einer dogmatischen Entscheidung ex cathedra konnte deshalb keine Rede sein, abgesehen von der ungewohnten Formalität. In unbegreiflicher Weise verleugnet hier R. seine selbst aufgestellte Interpretationsregel: „auch in der Geschichte ist die einfachste und nächstliegende Erklärung die beste [5])." Schreibt er also: „Diese

1) Malleus malefic. 1598. Frkft. II. T. S. 471/72. De Spina prüft vorher die Frage: „quando epistola principis vim legis obtineat" und antwortet: „quando in corpore juris redacta est." S. 470.

2) Riezler S. 106. — 3) Derselbe S. 106. — 4) S. 103.

5) S. 103.

Frage wird als eine dogmatische von niemand in Abrede gestellt werden[1])", so ist zu erwidern, daß sie vom jus canonicum, von de Spina, den meisten katholischen Historikern verneint wird.

Es ist ferner gänzlich unzulässig, auf unerwiesene Thatsachen dieselben Schlüsse zu bauen, wie auf erwiesene. Auch dieses Verfahren eignet R. sich zu. „Auf protestantischen wie auf katholischen Kanzeln," schreibt er, „hielt man eigene Teufels- oder Hexenpredigten. Wenn unter jenen, die gedruckt erschienen, die protestantischen bei weitem überwiegen, berechtigt dieses noch nicht zu dem Schlusse, daß in protestantischen Ländern Hexenpredigten in entsprechendem Maße häufiger gehalten wurden, als in den katholischen. Unter den Katholiken war die Sitte, Predigten drucken zu lassen, weniger verbreitet[2])."

In der Zeit vor dem Malleus ist in den Predigten nach Riezlers Geständnis von den Zaubereien nichts zu finden[3]); später soll aber auf den Kanzeln der katholischen Kirche der Hexenwahn gepredigt worden sein[4]). Er hat dabei auf die Predigten von Scherer-Wien, Drexelius-München und Gaar-Würzburg verwiesen; andere Belege hat er nicht gefunden. Dieses ist auch unmöglich, nicht deshalb, weil die katholischen Prediger weniger drucken ließen, sondern weil sie weniger darüber predigten. Als Zeuge möge Weihbischof Forner von Bamberg dienen, welcher in der Vorrede zu seinen Predigten über den Aber- und Hexenglauben hervorhebt: „Viele Männer wie Remigius, Binsfeld, Thyräus und Delrio haben über Zauberwesen geschrieben; aber es

1) S. 88. — 2) S. 231. — 3) S. 71. — 4) S. 83.

sind keine Prediger über Hexerei bekannt geworden [1])." Die „einfachste und nächstliegende Erklärung" dieser Erscheinung liegt darin, daß die Lehre vom Teufel, von seiner Macht und Wirksamkeit bei Luther eine tiefere und hervorragendere Bedeutung hatte, als die katholische Lehre vom Satan. Wie das erste Kapitel darlegte, sah der Protestant überall und immer nicht nur sein Seelenheil gefährdet und bedroht, wie der Katholik, sondern er sah sich auch mit Leib und Leben, Hab und Gut, Frucht und Vieh in nächster Gefahr. Dazu half noch die im Volke tief eingewurzelte Furcht vor Gespenstern die Angst vermehren, weil sie von den Reformatoren als Teufelserscheinungen ausgegeben wurden. Deshalb hallten die protestantischen Kanzeln wieder von Hexen- und Gespensterpredigten. Letztere Spezies kennt man in der katholischen Kirche und Litteratur gar nicht. Dort dagegen bildeten das „Teufelsreich", „des Teufels Gehilfen und Bräute", „des Teufels Larven" die stehenden Themata für Sonntagspredigten. Das ist die „einfache und natürliche Erklärung" der massenhaften Druckwerke von Hexen- und Gespensterpredigten, was auch R. nicht zu leugnen vermag. Sein Kritiker, F. Stieve, bemerkt mit Recht: „Bei Luther spielte der Teufelsglaube eine entscheidende Rolle, er bildete einen wesentlichen und unentbehrlichen Bestandteil seiner Theologie [2])." Die Schlußfolgerung, die sich R. erlaubt hat bezüglich der katholischen Kanzeln, ist mithin unmotiviert, nicht korrekt, weil jedes Beweises ermangelnd [3]).

In seinem Berichte über die letzte Periode der Hexenprozesse 1680—1780 macht Riezler folgende Bemerkung:

1) Einleitung zur panoplia.
2) M. Allg. Ztg., wiss. Beil. Nr. 38. 1898.
3) Vergleiche Beilage III.

„Da auch der klerikale Einfluß seine alte Stärke bewahrt, bleibt die Gesetzgebung über Zauberei und Hexerei die gleiche [1]).“ So urteilt R., nachdem er dem Klerus das beste Zeugnis ausgestellt hat. Ihm ist die Konstitution Gregors XV. von 1623 nicht unbekannt, welche das übliche Verfahren tadelte und einschränkte, auch auf Tanner u. a. einen günstigen Einfluß ausübte. Ebenso weiß er, daß Tanner einen günstigen Einfluß auf die Gesetzgebung in Bayern unter Maximilian 1631 ausgeübt hat [2]). Ebenso erfreulich war der Umschwung, welcher sich bei der juristischen Fakultät in Ingolstadt bemerkbar machte [3]). Ungeteiltes Lob spenden die Koburger Juristen der von Professor Neydecker 1629 zu Ingolstadt gehaltenen Disputation „de maleficis“, welcher die theologische und juristische Fakultät volle Anerkennung zollten, weil Neydecker sich gegen die Gültigkeit der Komplizen-Angaben gefolterter Hexen und gegen die Realität der Hexenfahrten erklärt hatte [4]). Auch das Einschreiten der römischen Inquisition von 1657 gegen das übliche Prozeßverfahren wird von R. gewürdigt mit der vollen Anerkennung „um wieviel früher in Rom eine Reaktion der Vernunft und der Menschlichkeit erfolgte als in den katholischen und protestantischen Territorien Deutschlands“. Er findet darin eine vernichtende Kritik an dem bisherigen Verfahren der Inquisitoren (?) leider zu einer Zeit, „als das Vorbild der römischen Inquisition nicht mehr so einflußreich war wie früher“. Kann daraufhin R. seine früheren Ur-

1) R. S. 271.
2) R. S. 266.
3) Derselbe S. 268.
4) Leib, Resp. jur. S. 25. Dasselbe Lob erhalten an gleicher Stelle die katholischen Schriftsteller Ponzinibius, Scaccia und Fachinus.

teile aufrecht erhalten, worin er behauptete, daß Rom zu dem Verfahren der Inquisition „geschwiegen" und daß dasselbe das Hexenwesen „gehegt und gepflegt habe"? Kann also im 18. Jahrhundert „der klerikale Einfluß seine alte Stärke noch bewahrt haben"?

Einigemal beruft sich R. auf den Kulturhistoriker Dr. Schuegraf. Bei Besprechung der bayer. Malefizordnung von 1769 urteilt dieser über die Hexenprozesse, wie folgt: „Zum Schlusse überlasse ich erfahrenen Juristen (Schuegraf ist Militär) die Entscheidung, ob denn die Pfaffen, wie unsere modernen Rechtsgelehrten (auch Historiker) so bestimmt behaupten, an der grausamen Inquisition der Zauberer und Hexen die eigentliche Triebfeder gewesen sind. Ich wenigstens habe nicht gelesen, daß unsere alten Gesetzgebungen und Malefizordnungen von Pfaffen kompiliert worden sind [1])." Dr. J. Weyer, welcher im Zeitalter des zunehmenden Hexenwahns lebte und schrieb (1550—1588), ist so gerecht, daß er die Schuld an der Hexenmanie gleichmäßig auf Theologen, Juristen, Mediziner und Philosophen verteilt. Von den Theologen berichtet er: „Die meisten Theologen schweigen dazu." Mithin haben sie auch über Zauberei nicht gepredigt [2]).

Vollen Tadel verdient R. wegen der ungleichen Art und Weise, wie er Schriftstücke des Papstes und der profanen Schriftsteller kommentiert. Hans Vintler hat in seiner „Blume der Tugend" den Volksaberglauben seiner Zeit in dessen Vielgestaltigkeit und Natur ausführlich dargestellt. Er bedient sich dabei der direkten Rede, z. B. die Hexen können Gewitterwolken machen ꝛc. Trotzdem nimmt R. an, daß Vintler an die Realität dieser Thaten nicht geglaubt habe.

1) Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. 1858. S. 707.
2) Wierus de praestigiis. — Epist. nuncupatoria. S. 2.

Dagegen gebraucht er gegenüber der Kurie einen ganz verschiedenen Maßstab. Innocenz VIII. bedient sich in seiner Konstitution von 1484 der „Oratio obliqua", d. h. des accusativus cum infinitivo oder derjenigen Schreibweise, welche Rede oder Anschauungen eines andern zum Ausdruck bringt, was wir in deutscher Schriftweise durch „—" anzudeuten pflegen. Der Papst vertritt die Stelle eines Berichterstatters: „audivimus", indem er den Bericht Sprengers wiederholt [1]). Seine eigene Auffassung tritt hervor, wenn er der Aufzählung der Hexenvergehen die Worte beifügt: „aliaque superstitiosa", d. h. „und andere abergläubische Dinge". Aberglaube ist aber ein Glaube an Dinge, die nicht begründet sind. Und trotzdem will R. hiermit den Papst sein Glaubensbekenntnis an diese Dinge ablegen lassen. Anders bei Vintler, anders beim Papste!

Was er dem Dichter gewährt, versagt er dem Kirchenoberhaupt! Unmöglich können ihm die Werke eines Tartarotti und del Offas unbekannt sein, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Fälschungen eines Thomasius und Haubers mit triftigen Gründen zurückgewiesen haben [2]). Eine Probe, wie gebräuchlich es ist, die Ansichten anderer selbst in direkter Rede darzustellen, ohne daß der Referent an ihren Inhalt glaubt, möge hier folgen. Dr. Ulrich Jahn schreibt: „Die Freimaurerei bildet eine weitverzweigte Bruderschaft, an deren Spitze der Teufel steht. Den Namen haben sie sich selbst gegeben, und sie führen ihn mit Recht; denn jeder von ihnen ist ein Maurer und besitzt als solcher ein Schurzfell, goldene Kelle und einen goldenen Hammer.

1) Riezler S. 84 u. 86. Vergleiche Beilage Nr. I, 3.

2) Tartarottis umfangreiches Werk befindet sich auf der Staatsbibliothek in München.

Damit bauen sie an dem babylonischen Turme weiter. In einem Gemache steht in der Mitte ein schwarzer Sarg, und in dem Sarge liegt eine schwarze Katze. Wer nun in den Orden aufgenommen werden will, hat sich zunächst mit seinem eigenen Blute dem Teufel zu verschreiben, zu welchem Zweck ein Finger geritzt und in das hervorquellende Blut eine Feder getaucht wird; dann muß er sich in den Sarg zu der schwarzen Katze legen. Jedem Freimaurer muß der Teufel Knechtsdienste leisten[1]." Will R. den Vorwurf gegen Dr. U. Jahn erheben, daß er an die Realität des Faustbundes und des Satanskultus glaube, dann wäre dies ein schweres Unrecht, weil jener nur zu schildern und darzustellen beabsichtigt, was das pommerische Volk von den Freimaurern glaubt. Überblickt man die Bemühungen, welche R. aufwendet, um die Inquisition für den angeblich neuen kirchlichen Hexenwahn und für die Hexenverfolgungen in Deutschland verantwortlich zu machen, dann ist man versucht, mit Herzog Georg bei der Disputation zu Leipzig auszurufen: „Da walt die Sucht." Selbst das Faustbuch muß ihm zur Anklage dienen. In demselben soll neben den historischen Bestandteilen der Sage noch der vom Hexenhammer gepredigte, von dort (dem lateinischen Werke) ins Volk gedrungene, von Protestanten und Katholiken in gleicher Weise gehegte, kirchliche Hexenwahn seine Stelle behaupten[2]. In Wahrheit ist die „wahrhaftige Historie des weitberühmten Schwarzkünstlers Dr. Joh. Faust" das Werk eines zelotischen Protestanten, G. R. Widmann, und wie dieser sagt, „mit Zugrundelegung des Originals und anderer gedruckten

1) Hexenwahn und Zauberei in Pommern, S. 24 u. ff.
2) R. S. 163.

Faustbücher zusammengestellt“ [1]). Nicht die leiseste Spur einer Benutzung des Hexenhammers ist ersichtlich; dagegen erschöpft sich Widmann in weitläufigen Citaten aus Luthers und der Reformatoren Schriften. Die Päpste erklärt er als Schwarzkünstler, und läßt eine große Zahl derselben auch sterben gleich dem Dr. Faust [2]). Der katholischen Kirche schreibt er eine Magie „zur linken Hand“ zu, welche in den verschiedenen Weihungen, Segnungen und Sakramentalien bestehen soll. Er läßt seinen Helden Faustus, um diese zu erlernen, erst nach Ingolstadt sich begeben und katholische Theologie studieren, dann zu den Zigeunern, um Chiromantie zu erlernen. Zuletzt erst wendet er sich nach Wittenberg, wo er mit Luther und Melanchthon Bekanntschaft macht, wahrscheinlich um die Magie „zur rechten Hand“ kennen zu lernen. Diese Einteilung der Magie zur „rechten und linken Hand“ ist dem Hexenbüchlein des Dr. Wecker entnommen, welches von diesem auf J. Lichtenberger zurückgeführt wird.

In Anbetracht der Thatsache, daß das Hexenwesen in Dänemark, Schweden, Polen, Ungarn und England herrschte, wohin die Inquisition nicht gedrungen war, daß in Dänemark ferner das Gerichtsverfahren von demjenigen des Hexenhammers ganz abwich, erscheint die fortlaufende Anklage der Inquisitoren und des Hexenhammers als einzige Ursache des Hexenwahns und dessen Verfolgung in einem eigentümlichen Lichte. Mit großer Genugthuung muß es erfüllen, wenn noch Männer gefunden werden, welche die

---

1) Erste Ausgabe 1587. Nachdruck Hamburg 1599, welcher uns vorliegt.

2) III. T. 160—179.

Wahrheit und die Gerechtigkeit höher stellen als die Parteitendenz.

In einer Vorlesung des Mediziners Prof. Dr. Lautenauer, gehalten 1898 in der kgl. Akademie zu Pest über die ungarischen Hexenprozesse von 1730—1758, wird erklärt, daß dort die Substanz der Anklagen dieselbe war, wie in den westlichen Ländern Europas. Der gemeinschaftliche Ursprung dieser Ideen entstamme dem Heidentume, sie waren aber dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen, weil die Ungarn auf einer niederen Stufe der Kultur standen; deshalb sei auch der Aberglaube viel intensiver gewesen. „Mit anderen Augen betrachtet stellt sich der Hexenwahn dar, als eine durch Jahrhunderte fortwirkende und durch verschiedene Nebenursachen beförderte Volkssuggestion." So kam es, daß Hexen vor dem Gerichte ihren Glauben an die Hexerei frei und ohne Tortur bekannten, wie z. B. 1775 die Anna Erfery, welche aus freien Stücken erklärte: „Ich weiß ganz sicher, daß ich den Tod verdient habe." Unter allen Vorgeführten befanden sich Ganz- und Halbirrsinnige, an Halluzinationen Leidende ꝛc., ihre Bekenntnisse bildeten das Substrat der Hexenprozesse [1]).

Ein anderer Mediziner, Dr. Edmund Parich, läßt sich folgendermaßen vernehmen: „Von den Halluzinationen der vierten Phase des hysterischen Deliriums unterscheidet sich die dritten Phase durch ihre stereotype regelmäßige Wiederkehr; dann auch dadurch, daß im Delirium mehr die kleineren Tageserlebnisse der Gegenwart auftreten, die der Vergangenheit

1) Magyar Allam v. 20. Jan. 1899, Budapest. In welcher Weise soll oder kann hier der Hexenhammer mitgewirkt haben?

als Erinnerungen besprochen werden. Auch nach Ablauf der Anfälle glauben manche Patienten an die Realität der halluzinierten Sinne. Dies wirft ein Licht auf die Ursache, weshalb soviele Unselige in der Zeit des Hexenaberglaubens sich allerlei Scheußlichkeiten anklagten, und sich lieber allen Marterqualen mit eigensinniger Standhaftigkeit unterzogen, als daß sie ihre Überzeugung von dem Umgang mit dem Teufel aufgegeben hätten, der doch nur in ihrer hysterischen Halluzination stattgefunden hatte[1])."

Dieselbe Meinung teilt Dr. Binz in Bonn. Indem derselbe über Dr. Weyer referiert, daß dieser in den angeblichen Hexen nur vom Teufel melancholischen Sinnes gemachte Wesen sah, die infolge dieses Zustandes Dinge bekannten, die sie unmöglich gethan haben konnten, fügte er hinzu: „Er hat recht, insofern als mehr Selbstanklagen infolge von Geistesverwirrung stattgefunden haben mögen. Die Akten der Prozesse liefern mehrfache Belege dazu[2])." Beispiele derartiger Erscheinungen fanden sich zu Bäumlingen im Schwarzwald, wo Inhaftierte bekannten, mit bereits Hingerichteten noch verkehrt und Besuche von ihnen empfangen zu haben[3]).

Schließlich sei bemerkt, daß Riezler aus unserem, von ihm so minderwertig befundenen Werke „Der Hexenwahn" etwas hätte lernen können. In demselben ist ein Irrtum aufgedeckt, welchem Soldan-Heppe in seiner Geschichte der Hexenprozesse verfallen ist. Es handelt sich um Agrippas

---

1) Zeitschrift der Gesellschaft für psychologische Forschung. Heft 718. II. Sammlung. Leipzig 1894. S. 30 über Trugwahrnehmungen.

2) Dr. Binz, Dr. Weyer S. 74.

3) Schreiber, Hexenprozesse im Breisgau S. 150—190. Längin, S. 105.

„Occulta philosophia“. In diesem Werke läßt Heppe den Nettesheimer Gelehrten „gegen den Hexenwahn und die Hexenverfolgungen“ aufgetreten sein, was ihm Gefängnis eingetragen habe [1]). Dieser zweifache Irrtum wird von Riezler adoptiert. Die occulta philos., von Agrippa 1510 verfaßt und abschriftlich verbreitet, huldigte im Gegenteil der weißen Magie und den kabbalistischen Träumereien, welche Steinen, Kräutern, Metallen, Zahlen und Charakteren geheime Wunderkräfte beilegten. Dieses Werk wurde erst 1531 gedruckt und kam später auf den Index, nicht weil es den Hexenwahn bekämpfte, sondern beförderte. Vorher, im Jahre 1529, hatte Agrippa bereits sein Werk „De vanitate et incertitudine scientiarum“ erscheinen lassen, welches er als eine Art Gegenschrift gegen die Geheimphilosophie oder als Widerruf (palinodia) betrachtet sehen wollte. Hierin spricht er sich gegen Hexenwahn und Hexenverfolgung unzweideutig aus, vorab in den Kapiteln de inquisitione, de magia, de necromantia. Über seine Geheimphilosophie fällt er folgendes Urteil: „Über Magie habe ich noch als Jüngling drei Bücher von ansehnlichem Umfang geschrieben, unter dem Titel „Geheimphilosophie“. Was ich in denselben aus jugendlicher Neugierde Irriges aufgestellt habe, will ich jetzt, vorsichtiger geworden, durch diesen Widerruf verbessern. Gar lange nämlich und vielfältig habe ich früher mit diesen eitlen Dingen mich befaßt [2]).“ Diesen Doppelirrtum bezüglich des Inhaltes und der Priorität

---

1) Soldan-Heppe II. 13. Vergl. das Urteil Prof. Martin Schooks über Agrippa bei Wierus S. 2—4.

2) De vanitate cap. de praestigiis, worin er die illusiones daemon. und die vanitates magicas sehr beklagt.

beider Werke, hat der „Hexenwahn“ S. 235 aufgedeckt. Entweder hat Riezler das übersehen, oder sich von Soldan-Heppes Auktorität zu Gunsten dieses Irrtums bestechen lassen. Die Behauptung eines „neuen kirchlichen Hexenwahns“ im Unterschiede zum altheidnischen verlangt gleichfalls eine genauere Prüfung.

Siebentes Kapitel.

Der altheidnische und Riezlers „kirchlicher" Hexenwahn.

Nach Riezler ist der „kirchliche Hexenwahn" durch Teufelsbündnis, leibliche Vermischung, durch Luftfahrten und Hexensabbat reicher als der alte heidnische Zauberglaube [1]). Gleichwohl erwähnt er die aus dem 6. Jahrhunderte stammende Theophilus-Sage, welche den Pakt mit dem Satane bereits kennt. Auch hätte er auf die Synode von Worms 1076 hinweisen können, welche dem Papste Gregor VII. den Pakt mit dem Satan zum Vorwurf macht, wie auch gegen die Tempelritter 1310 dieselbe Anklage wiederholt wurde. Waren doch schon die Luftfahrten im Canon episcopi enthalten, welcher dem ersten christlichen Jahrtausend entstammt. Im Korrektor Burchardi anfangs des 11. Jahrhunderts fragt der Beichtvater das Beichtkind, ob es auch an Luftfahrten der Weiber glaube [2]).

Es kann nicht schwer fallen nachzuweisen, daß selbst im Heidentum und Judentum dasjenige, was Riezler als neuen kirchlichen Hexenwahn bezeichnet, bereits bekannt war und

1) Riezler S. 39. Er beruft sich auf Erasmus (1508), welcher erklärt, daß der Teufelsbund von Ketzermeistern erfunden sei. S. 40. Es sei bemerkt, daß in den Tiroler H. Prozessen diese Dinge fehlen; es wurde nur prozessiert wegen Schadenzufügungen. Rapp S. 15, Hexenprozesse in Tirol.

2) Riezler S. 25.

als integrierender Bestandteil der Zauberkunst angesehen wurde. Der angeblich „kirchliche" Hexenwahn bestand demnach eher, als es eine Kirche gab.

Nach Dr. Johann Weyer ist Pythagoras gemäß den Berichten alter Schriftsteller in einem Augenblicke in Thuris und in Metapontus gewesen; Apollonius mit einem Worte von Smyrna nach Ephesus versetzt worden. Dieses sei so gewiß wahr, wie die gleichzeitige Anwesenheit des Ambrosius in Mailand und bei dem Leichenbegängnisse des heil. Martinus in Tours. Ebenso bekannt ist die Legende, welche erzählt, daß der Priester Johann Teutonikus von Halberstadt, der ein Zauberer war, in der Weihnachtsnacht 1271 drei heilige Messen gelesen habe, eine in Halberstadt, die andere in Mainz, die letzte zu Köln[1]). Auch Luther macht von dieser Legende den geeigneten Gebrauch.

Über das hohe Alter des Glaubens an Pakte mit dem Dämon haben wir zahlreiche Beweise. Bei den Akkader, den Vorläufern der Chaldäer, galt der mit den bösen Geistern geschlossene Bund als das höchste Verbrechen. „Hier ist das erste Urbild von dem Pakte mit dem Satan[2])." Apollonius entlarvte einen weiblichen Dämon am Hochzeitstage seines Schülers Menippus, welcher sich mit diesem vermählen wollte. Nach der Entlarvung verschwand die Empuse mitsamt dem Hochzeitsstaate. Gelhuden wurden bei den Lesbiern verstorbene Jungfrauen genannt, welche Kinder tödten und durch die Lüfte fliegen können. Die Hexen, welche Striegen genannt werden, saugen Kindern das Blut aus, nehmen den Männern die Zeugungskraft; als solche gelten

1) Weyer, De magis infamibus pg. 119 § 17, cap. 6.
2) Karl Kiesewetter, Occultismus des Altertums I, 35.

alte Weiber, welche sich in Vögel verwandeln können. Nach Dio Cassius wurden in Rom Knaben getötet und geopfert, um ihre Seelen als „spiritus familiares“ zu gewinnen. Maxentius, der Gegner Konstantins des Großen, ließ, wie auch Pallantianus, schwangeren Frauen den Leib aufschneiden, um sich die Leibesfrucht zu verschaffen und diese als Zaubermittel zu gebrauchen. Das Wettermachen der Zauberer galt als eine alltägliche Sache; desgleichen das Reiten der Hexen durch die Luft an entlegene Orte unter Assistenz von Dämonen[1]). Zur Zeit der altrömischen Kaiser war demnach der Glaube an Hexen in einer Form vorhanden, daß „die damaligen Hexen denen unseres Mittelalters gleichen“[2]). Denn der Aberglaube hatte unter dem Einflusse der alexandrinischen Schule eine solche Bedeutung gewonnen, daß die römische Philosophie „je länger, je mehr mit Theurgie und Magie verschmolz“[3]).

Wie der Orient die Heimat des Menschengeschlechtes ist, so war er auch die Heimat der magischen Künste. „Die Existenz der Magie,“ bemerkt Kiesewetter[4]), „wird als eine Erscheinung der sich selbst bewußten Menschheit durch die ältesten Priesterzeugnisse beglaubigt, einesteils durch die Hieroglyphen Ägyptens, andernteils durch die Keilschriften des Euphrat- und Tigristhales.“

---

1) Vorstehendes nach A. Paulys Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, S. 1364—1418. Bd. IV.

2) Friedländer, Sittengeschichte Roms I, 496.

3) Derselbe I, 497. „Vor allem war das ganze unermeßliche Zauberwesen mit seiner Gaukelei und Bethörung, mit seinem Wahnwitz, mit seinen Verbrechen und Greueln unter den Frauen im Schwange.“

4) I, 3.

Die Bücher der Chaldäer enthalten Beschwörungen und Zauberformeln, welche kanonisches Ansehen genossen. Diesen Glauben hatten sie bereits von den Akkader, ihren Vorfahren, geerbt. Vom Euphrat her verbreitete sich der Zauberglaube über ganz Vorderasien bis nach Ägypten und Griechenland.

Die ägyptische Theurgie oder Magie ist ersichtlich aus den in den Gräbern gefundenen Papyrusrollen, deren viele im britischen Museum zu London, in Paris, Leyden, Berlin und vornehmlich in Wien (Sammlung des Erzherzogs Rainer) aufbewahrt werden. Die magischen Bücher wurden von den Priestern streng bewacht und ihr Mißbrauch streng bestraft. Sie sind gesammelt unter dem Namen Hermes Trismegistus, unter denen das sogenannte Buch Poimander die erste Stelle einnimmt. Unter die medizinische Zauberlitteratur gehören die sogenannten Kyraniden. Auch standen in großem Ansehen bei Griechen und Römern die Schriften des Priesters Petodsiris und dessen Gönners, des Königs Nechepso [1]). Die ägyptische Theurgie wurde zwar von Porphyrius bekämpft, dagegen von seinem Schüler Jamblichus [2]) verteidigt, welchem auch das Buch „Über die Mysterien" zugeschrieben wird. Er legte den Grund zu der im Mittelalter beliebten weißen Magie, welche ihre Wirkungen nicht auf Beihilfe der Dämonen, sondern auf Kenntnis verborgener Naturkräfte basierte. Auch dem alten Testamente, dem ersten Buche Moses, verdanken wir Kenntnisse von den Zauberkünsten der Ägypter.

---

1) Cf. Müllers, Litteraturgeschichte IX. Band, Nr. 1, § 260, S. 627; ferner Band VII. S. 836.

2) Weyer, „scholae aegypticae platonicae patronus." S. 98 und 99.

Die Juden hatten die Zauberei in Ägypten gelernt und war ihnen bei Todesstrafe dieselbe zu üben verboten [1]). Die schwarze Magie der Juden besteht nach der Kabbala in der Störung der Elemente, des Naturlebens, Erregung von Haß und Neid, von Feindschaft, Schmerzen und Krankheiten bei Menschen und Tieren; sie kennt die Lykantropie und den spezifischen Hexensabbat, wobei gewisse Öle und Salben eine Rolle spielen [2]). Die Grundlage zu diesen Anschauungen boten eine Anzahl von Büchern, welche auf Salomo zurückgeführt wurden. Aus diesen entstanden die Kommentare zum alten Testament, welche man Talmud nennt. Nach demselben bilden Teufelspakte und Buhlschaften Hauptbestandteile der Magie. Die Mischnah, der älteste Teil des Talmud, stammt aus 189 v. Chr. Als der Zauberei sehr förderliche Bücher werden von Stieve solche bezeichnet, welche zur Zeit der Septuaginta mit jüdischem Ursprung hervortraten: die Bücher Daniels, Tobias, Weisheit Salomos, Henoch, welche den Dämonenglauben in ein System brachten [3]).

Griechenland verdankt nach Plinius' Bericht einem gewissen Ostanes die Verbreitung des Zauberglaubens. Im Gefolge des Xerxes als Wahrsager nach Griechenland gekommen, suchte er durch ein magisches Werk seine Ideen zu verbreiten. Nach Berichten von Hegesippus, Klemens von Alexandrien, Athenäus, Plutarch waren die ephesischen Zaubersprüche weithin berühmt [4]). Hieraus erklärt sich auch

---

1) II Moses XXII, 18.

2) Kiesewetter I, 326. Thomasius (Reiche) Disp. de crim. magiae § 39 S. 26.

3) M. Allg. Ztg. Beil. Nr. 38 v. 1898.

4) Lehmann, S. 54.

die Mitteilung der Apostelgeschichte, daß selbst die Christen zu Ephesus viele Zauberbücher besaßen, deren Wert auf 50 000 Denare geschätzt wurde. Nach der Strafe des Teufelbeschwörers wurden die Bücher verbrannt [1]). Demokrit gilt als Vater der Chamelionsfabel, Hypokrates als Freund und Anhänger der Magie. Als Ausüber der Magie werden bezeichnet ein gewisser Artephius, Pasetes und Menippus [2]). Die Schriften der griechischen Philosophen aus der jonischen, pythagoräischen und besonders der neuplatonischen Schule verbreiteten den Okkultismus über ganz Griechenland und verschafften ihm in ihren Schulen zu Athen eine feste Stütze. Proben von dem ältesten Volksaberglauben verdankt die Nachwelt den unsterblichen Dichtungen Homers. Als Hochschule der wissenschaftlichen Zauberlehre figurierte Alexandria, wo die Gelehrten der alten Welt, der Chaldäer, Ägypter, Perser und Griechen die Schätze ihres Wissens in der großen Bibliothek vereinigt hatten, welche leider später durch die Araber zerstört wurde. Hier fanden die Neuplatoniker ihre Hochburg, von wo aus Plotin, Plutarch und Philo ihre Schriften in die Welt sandten. Plutarch bekämpfte zwar in seiner Jugend den Aberglauben in einer besonderen Schrift; aber was er demselben entgegenstellte, die Dämonenlehre, die Mantik und die allegorischen Erklärungen, vermag uns nicht zu befriedigen [3]). Dort ist auch die Sammlung der orientalischen Geheimlehren

---

1) Apg. XIX, 19. Dem Apostel Jakobus soll nach der apokryphen Schrift des Abdias von Hermogenes eine Anzahl magischer Bücher angeboten worden sein, welche er verbrennen ließ.

2) Weyer p. 118.

3) Dr. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft III, 659.

entstanden, welche unter dem Namen Kabbala bekannt ist, die bis tief ins Mittelalter einen beherrschenden Einfluß auf die Gelehrtenwelt des Abendlandes gewann, vor allem in Spanien, Italien und Deutschland. Die Kabbala hat besonders das apokryphe Buch Henoch ausgebeutet. Die Hauptbücher sind Sepher Jezirah und Sohar, deren Abfassung man ins zweite Jahrhundert vor Christus setzt. Das Buch Sohar führt den bezeichnenden Titel: „Buch aller Geheimnisse“ [1]). Die darin enthaltenen Ideen pflanzten sich fort und bildeten eine eigene Litteratur, welche in Orakelbüchern, Traumbüchern, Zahlenmantik, Geomantik, Beschwörungsformeln, Feuerzauber ꝛc. auswuchs, deren Spuren heute noch in russischen Zaubersprüchen nachklingen [2]). Ihre Bedeutung bis zur Neuzeit ist dargestellt von Leo Allatius [3]).

Die Römer nahmen nach Besiegung der orientalischen Völker nebst deren Cultus auch den dort herrschenden Aberglauben in ihr Geistesleben auf. Plinius d. Ä., Gellius, Properz, Tibull, Petronius, Lucan und andere beschäftigen sich gelegentlich auch mit der Magie, während die Dichter Virgil, Ovid, Horaz den abergläubischen Volksanschauungen in ihren Gesängen Ausdruck leihen. Zur Kaiserzeit war der Aberglaube in Rom so herrschend und lästig geworden, daß die mathematici (Zauberer) durch Senatsbeschluß aus Rom verbannt wurden; ihre Bücher aber sollten dem Feuer übergeben werden. Kunde von derartigen Büchern finden wir bei Athanasius in seiner Schrift über die Menschwerdung.

---

1) Lehmann S. 110—128.

2) Näheres in Müllers Byzantinische Litteraturgeschichte IX. Nr. 1. S. 260 und 627.

3) Epistola de Graecorum hodie quorundam opinationibus. Köln 1645.

Unter Kaiser Honorius und Theodosius waren die Bischöfe beauftragt, solche Bücher zu verbrennen[1]). Ulpian erließ ein Verbot solcher Bücher und verlangte deren Vernichtung. Nach dem Zeugnisse des heil. Hieronymus und Augustinus gab es sogar Zauberbücher unter Christi Namen, d. h. angebliche Schriften, die Christus an Petrus und Paulus sollte gerichtet haben[2]). So ist es erklärlich, daß der Zauberwahn allmählich alle Schichten des Volkes durchdrang, und ist es durch J. Grimm und Friedländer genugsam erwiesen, daß der antike und deutsche Volksaberglaube durchgehends übereinstimmen, besonders in der Vorstellung von Gespenstern und Hexen[3]). Als Gespenster, welche Larven genannt wurden, betrachtete man die spuckenden Geister der Verstorbenen.

Durch abergläubische Vorstellungen bildete sich selbst bei gebildeten Römern die Sitte eines häufigen Verkehres in den Tempeln des Jupiter, des Äskulap und der Isis aus, und zwar zu Heilzwecken. Man hielt dafür, daß viele Krankheiten nur Folgen dämonischer Einwirkung seien. Selbst viele Ärzte teilten diese Ansicht, weil die Medizin noch im innigsten Zusammenhang mit der Magie stand, wie die gleiche Anschauung auch bei den Ägyptern und Juden gefunden wurde. Waren die Krankheiten von Dämonen bewirkt worden, dann war es auch Sache der Ärzte, diesen entgegenzuwirken. Selbst noch im 16. Jahrhundert macht J. Weyer seinen Kollegen den Vorwurf, daß sie die Krank-

1) Müller, Byz. Litt.-G. IX. 627.

2) Weyer lib. II. 3 § 20 u. VI. cap. II. § 5. S. 466.

3) Grimm, Die Mythologie 1034; Friedländer I, 517; III, 488 ff. 503. 530. 705.

heiten, die sie nicht kannten, noch verstanden, einfach auf Zauberei zurückführten [1]).

Diesem Aberglauben huldigte besonders das römische Frauengeschlecht, und führte der Glaube an die Traumheilungen zu dem Gebrauche der sog. Inkubationen, indem man im Tempel des Jupiter oder des Äskulap die Nacht zubrachte und erwartete, daß der Gott durch Traumeingebungen die gewünschten Heilmittel bezeichne [2]).

Daß diese Schlafkuren im Tempel ausarteten, und manche Wüstlinge die Rolle des Äskulap übernahmen, um die leicht- und abergläubischen Frauen zu düpieren, wird unter anderem von Flavius Josephus berichtet und bildet gleichsam eine Parallele zu jener Annahme moderner Schriftsteller, welche in den Hexensabbaten gleichfalls eine Überlistung und Täuschung leichtgläubiger Frauen durch raffinierte Wüstlinge sehen wollen. So Beda Weber, v. Raumer, Hammer-Purgstall, Ruland.

Aus diesen Vorstellungen von der Mitwirkung des Gottes Äskulap zu Heilzwecken, Inkubationen genannt, hat sich die Lehre vom Inkubus und Sukkubus gebildet, welche zu den abergläubischen Vorstellungen des Mittelalters gehören. Von seiten der Kirche war die Annahme wohl zulässig, daß geschlechtliche Traumvorstellungen unter dem Einflusse des Satans ständen, infolge der durch die Erbsünde im Menschen herrschend gewordenen Sinnlichkeit. Darum heißt es im Kirchenhymnus, welcher zur Komplet gebetet wird: „Procul recedant somnia et noctium phantasmata, hostemque nostrum comprime, ne polluantur corpora."

1) J. Weyer lb. II. Cp. 18. In maleficium, et divos inscitiam suam et errores referunt indocti medici et chirurgi." S. 152.

2) Lehmann S. 47, 48. Friedländer III. 534. 537 ff.

Die Glosse ad Alex. Iatrosophistam bezeichnet Inkubus und Sukkubus mit „passio, in qua dormientes suffocari et opprimi videntur“ [1]). Im späteren Mittelalter wurde daraus ein: „surgesseur, une manière du diable, qui solent gesir aux femmes.“ Der deutsche Dichter Vintler spricht von dem „Alp, der die Frauen minne“ [2]). Der heil. Augustinus wird oft citiert als Anwalt für diese Anschauung; allein der gelehrte Kirchenvater zieht diese heidnische Vorstellung in Zweifel, wenn er sie auch nicht direkt leugnet. Sein Urteil lautet: „In medio relinquimur; non hic audeo temere aliquid definire,“ d. h. ich lasse es dahingestellt und wage nicht, eine voreilige Entscheidung zu fällen. Er bezeichnet dann diese Vorstellung als fama creberrima, ein sehr verbreitetes Gerücht und will unter Inkuben und Sukkuben die heidnischen Faunen und Silvanen verstanden wissen [3]). In der unter dem Titel „testamentum Domini nostri Jesu Christi“ erschienenen Schrift, welche im fünften Jahrhundert verfaßt und von Ignatius Ephraem Rahmani herausgegeben ist, wird von Weibern geredet, welche cum spiritibus immundis foetus suos generabunt. Aliae erunt in ventre divinantes loquenturque incantationes. Der Verfasser läßt Christus diese Weissagungen aussprechen über das Weltende [4]).

---

1) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis III. 804.

2) Vintler, „Blume der Tugend“. Cf. Sitten, Bräuche ꝛc. des Tiroler Volkes von Jg. von Zingerle. Innsbruck 1871.

3) De civitate Dei lb. III. cp. IV. Über Hexenfahrten und Teufelsbündnisse cf. seine Doctrina christiana I 25 und 23.

4) Mainz bei F. Kirchheim. 1899. S. 9. S. Kiesewetter I. 21.

Der heil. Thomas von Aquin unterwirft diese Frage gleichfalls seiner philosophischen Spekulation und stimmt der Annahme einer Möglichkeit des Verkehrs mit dem Satan durch Inkuben und Sukkuben bei mit der bei Theologen obligaten Hypothese „permittente Deo", wenn Gott es zuläßt. Ihm ist dieser heikle Gegenstand eine theoretische oder akademische Frage, ohne auf deren praktische Seite näher einzugehen. Er beruft sich weder auf eigene noch auf die Erfahrung anderer, stützt sich weder auf historische Begebenheiten, noch auf Gewährsmänner, um diese Lehre zu begründen, wie es die späteren zu thun pflegen. Es ist also Übertreibung, wenn behauptet wird, Thomas habe die reale Wirklichkeit gelehrt [1]).

Bei Dr. Johannes Weyer findet diese Frage eine andere Behandlung. Ihm ist diese Sache eine rein medizinische Frage, in welcher er eine Abnormität des animalischen Lebens, eine Krankheitsform, das sog. „Alpdrücken" findet, welches die Ärzte „Inkubus" zu nennen pflegen. „Nostris medicis morbum quendam dici incubum ab incubando, quod pondus quoddam nobis dormientibus incumbere et super nos consistere putamus [2])." Gleich dem Kirchenhymnus spricht er von einem „merum phantasma, merum ludibrium" bloße Phantasie, bloße Vorspiegelung. Er beruft sich für seine Ansicht auf das Zeugnis des heil. Chrysostomus und dessen Schüler Johann Cassian, auf dasjenige eines Bischofs von Brixen, Philostrius, welcher in dieser Lehre einen Abklatsch der heid-

1) Summa Theologica p. I, qu. 51. art. 3.

2) Weyer lb. III cp. XIX pg. 228. In der deutschen Übersetzung des Theatrum de veneficis wird die Krankheit Inkubus mit „Schrettelin" übersetzt.

nischen Mythologie finden will. Ferner beruft er sich auf das Zeugnis des heil. Cyrill von Alexandrien und auf den Inhalt des Kanon episcopi[1]). Es muß auffallen, daß er hier der Bulle Innocenz' VIII.: „Summis desiderantes" nicht gedenkt, wiewohl er den Malleus von Sprenger bei dieser Materie citiert. Man kann darin den Beweis finden, daß er, wie seine Zeitgenossen, derselben nicht die Wichtigkeit beilegte, welche ihr Thomasius und seine Nachbeter bis zur Stunde beilegen. Da er selbst sein Werk dem Urteile der katholischen Kirche unterworfen haben will[2]), so ist es evident, daß er keineswegs in genannter Bulle einen Kathedralspruch gefunden hat, so wenig wie Molitor von Konstanz und der Bischof Golser von Brixen, was selbst von Riezler nicht bestritten wird[3]).

Die talmudistischen, kabbalistischen, griechisch-maurischen Schriften hatten im Abendlande diese ursprünglich heidnischen Vorstellungen im Volke verbreitet; nur die Existenz dieser Anschauungen hat die Bulle bezeugt; deren Realität zu bestätigen lag ihr gänzlich fern[4]). Zwei Ereignisse wirkten zusammen, um mit diesem Aberglauben die Völker des Abendlandes zu infizieren.

---

1) Weyer lb. III. cp. 21. § 8 u. 9 pg. 236.

2) Weyer lb. VI. Epilog. pg. 572.

3) Riezler S. 89.

4) An die Realität von Incuben und Succuben glaubten Luther, Calvin, Danäus, Jakob I. von England, Gokel, Lerchheimer, der Physiker Sperling in Wittenberg 1653: Zanchius, Voetius, Osiander, kurz alle protestantischen Theologen mit wenigen Ausnahmen, z. B. Hocker und Mayfart.

Achtes Kapitel.

Gutenbergs Kunst und der Hexenhammer.

Sporadisch war das Auftreten, vorübergehend und auf enge Kreise beschränkt das Wirken der Inquisitoren Sprenger und Institor nach Riezlers Urteil. Das sollte sich ändern mit dem Erscheinen des Hexenhammers. Denn: „jetzt gab ihnen die Presse zum erstenmal die Macht, ihre Ansichten in den weitesten Kreisen der Mit- und Nachwelt zu verbreiten“ [1]). Das führt zur Behandlung der Frage über Gutenbergs Kunst.

Zwei Ereignisse, welche die Entwicklung des geistigen Lebens im christlichen Abendlande einschneidend beeinflußt haben, sind die Eroberung Konstantinopels durch die Türken und die Erfindung der Buchdruckerkunst.

I. Der Untergang des oströmischen Kaiserstaates veranlaßte die Auswanderung einer großen Zahl begüterter und gebildeter Griechen, welche dem Joche und der Barbarei des Islam sich nicht unterwerfen wollten. Sie wandten sich nach Italien und Spanien, machten die Abendländer mit der griechischen Kunst, Wissenschaft und Litteratur bekannt, welche Bekanntschaft bereits durch die Gründung des lateinischen Kaisertums 1204—1261 angebahnt war. Von da an

1) Riezler S. 104.

datiert die Periode der sog. Renaissance und die Anläufe zu dem späteren Humanismus, welcher sein geistiges Ideal in die Nachahmung des klassischen Heidentums verlegte, wodurch das Christentum in den Schatten gestellt wurde. Die Sucht und Manie, die vererbten Namen zu gräcisieren oder zu latinisieren ist nur ein schwacher Wiederschein dieser krankhaften Geistesrichtung. Man schwärmte für die heidnischen Ganz- und Halbgötter, fand Gefallen an Faunen, Silvanen, Nixen, Grazien, Lemuren u. s. w. Mit Recht bemerkt Friedrich von Hellwald über das Zeitalter der Renaissance: „Mit dem Unglauben (des Theismus und der radikalen Philosophie) vereinigte sich ein starker Aberglaube, der mehr aus dem Altertume als aus dem Mittelalter seine Nahrung sog [1])." Jene Emigranten verschafften der Kabbala und dem Talmud den weitreichenden Einfluß, welchen diese Erzeugnisse während der nächsten Jahrhunderte auf die abendländische Litteratur ausübten, worüber uns Lehmann die gründlichsten Aufschlüsse gibt [2]). Eine Reihe von Gelehrten verlegten sich auf ihr Studium, wie Roger Bacon, Thomas von Villanova, Peter von Abano, Raymund Lullus, Tritheim, Agrippa. Als ein pestartiges Buch erklärt Johann Weyer das Werk des Peter von Abano „Hexaemeron" oder Elemente der Magie, wie auch das Buch eines gewissen Arbatel über die Magie der Alten; er bezeichnet es als „magicae impietatis plenus". Weyer gibt, wie später Osiander, einen eigenen Katalogus von solchen Büchern der Alten [3]).

---

1) Culturgeschichte, Bd. IV. S. 102.
2) Aberglaube und Zauberei S. 108—127.
3) Lb. I cp. III. pg. 96—116.

Mit einem anderen Griechen, dessen Schriften großen Einfluß gewannen, wurde das Abendland bekannt gemacht, mit Michael Psellus. Dieser Mann, ein hervorragendes Genie, gleich ausgezeichnet als Gelehrter wie als Staatsmann, lebte von 1018—1097 in Konstantinopel. In seiner Jugend erhielt er Unterweisung in der Zauberkunst von dem greisen Mönche Markus; später der christlichen Religion mehr zugewandt, schrieb er vieles über die Natur der Hexen und über die von ihnen verursachten Krankheiten in Form eines Dialogs zwischen ihm und Markus, dessen Einreden und Zweifeln er begegnet. Einen großen Teil seiner Werke gab Marsilius Ficinus in lateinischer Sprache heraus. Seine Gesamtwerke wurden später durch den Professor der griechischen Litteratur zu Paris, Friedrich Morell, nach den dort sich befindenden griechischen Handschriften ediert. Diese Werke geben ausführlichen Aufschluß über den geistigen und kulturellen Zustand des griechischen Volkes von damals [1]). Über den Glauben der Griechen an Hexen und namentlich über dasjenige, was die Kinder von ihnen zu erdulden hatten, berichtet Leo Allatius in seinem Briefe an Peter Zacchias und Krohmann. Noch 1611 nahm ein deutscher Gelehrter, Caesar Longinus Philosophus, sich die Mühe, eine Sammlung orientalischer Geheimlehren zusammenzustellen unter dem Titel: „Trinum magicum“ [2]). Als Anhang fügt er bei: „Nonnulla secreta secretorum et mirabilia mundi.“

Es war in jener Zeit keineswegs schwer, sich den Zu-

---

1) Müller, Byzantinische Litteraturgeschichte, Bd. 9, I. S. 433 und 9017.

2) Trinum magicum. Offenbach 1611.

tritt zu magischen Wissenschaften zu verschaffen, wenn man sich mit Büchergelehrsamkeit abgeben wollte, bemerkt ein Neuerer [1]), indem solche Werke in zahlreichen Abschriften unter den Ärzten und anderen Gelehrten verbreitet wurden. Alchymistische und andere magische Schriften waren nicht ungewöhnlich.

II. Unvergleichlich aber war die Erleichterung, welche die große Erfindung Gutenbergs der Erwerbung und Verbreitung der Schriften brachte. Durch sie wurden die Geistesschätze der einzelnen Völker zum Gemeingut Aller. Durch Gutenbergs Kunst wurde der Hunger nach Büchern hervorgerufen, um teils die Wißbegierde, teils die Neugierde zu befriedigen. Vor allem war dieses der Fall bei Büchern, welche mit Geheimlehren, mit Geheimkünsten, mit Zauberei, kurz mit allen abergläubischen Dingen sich befaßten. Wie heutzutage die Belletristik vom lesebedürftigen Publikum als beliebteste Geistesnahrung bevorzugt wird, so galten im 15. und 16. Jahrhunderte als gesuchteste Litteraturzweige Werke über Alchymie, Astronomie, Weissagungen, Geisterbeschwörung und alle Geheimkünste. Derartige Bücher zu erwerben und zu besitzen wurde zu einer Art Sport, ähnlich wie heutzutage die Sucht nach Erwerb von Briefmarken und Ansichtskarten. So bildete sich damals jene geistige Modekrankheit, deren jedes Jahrhundert seine eigene hat. „Zauberische Schrift und Gesellschaft gilt als die beste Kurzweil," schreibt A. Prätorius [2]). Der Markgraf Johann von Brandenburg-Kulmbach ersucht den Dr. Johann Hartlieb aus Neuburg um eine Darstellung aller magischen Künste [3]). Die schlauen Verleger verstanden

1) Lehmann S. 151.
2) Gründlicher Bericht über Zauberei S. 174.
3) Riezler S. 65.

aus dieser Neigung des Publikums großen Nutzen zu ziehen und verlegten mit Vorliebe solche Werke, welche die Neugierde stachelten und ihre Taschen füllten. Daraus erklärt sich die Klage Melanchthons über die Gewinnsucht und Goldgier der Buchdrucker, welche alles drucken, was Geld einträgt. Dazu rechnet er die „Ephemerides", Kalender mit ihren Prognostiken, Vorhersagungen u. s. w.[1]). Schon die Titel dieser Bücher waren auf die Leichtgläubigkeit des Volkes berechnet. So das Buch des eben erwähnten Hofmedikus Johann Hartlieb aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: „Buch aller verbotenen Künste des Aberglaubens und der Zauberei." Unser Münchener Historiker bemerkt von ihm, daß er nur die abergläubische, nicht die damals höchst moderne wissenschaftliche Seite der Geheimwissenschaften vertrat[2]). Hartlieb weiß schon eine stattliche Menge von Zauberbüchern aufzuzählen, welche zu seiner Zeit bekannt waren[3]). Die später erschienene sog. Zimmersche Chronik läßt sich über diesen Gegenstand folgendermaßen vernehmen: „Es ist ein eitel Ding, daß sich sollt Einer unsichtbar machen können, wie dann die Schwarzkünstler und auch andere Zauberbüchlein fälschlich lehren und den Unverständigen und Einfältigen einen Wahn aufthun und viel verheißen. Denn, wenn ein solch Wunderwerk unter die gemeine Welt sollt gebracht werden, was große Bubenstück würden dann vorgenommen[4])?" Ein weiteres Werk führt den Titel: „17 Bücher von den Geheimnissen[5])." In Eis-

1) J. Friedrich, Astrologie S. 43.
2) Riezler, Geschichte der Hexenprozesse S. 65.
3) Derselbe S. 327—329.
4) Zimmersche Chronik Bd. III. S. 83. Tübingen 1869.
5) Johann Jakob Wecker aus Basel 1582. lb. XVII de secretis.

leben erschien 1597 das Werk: „Zwei Bücher über Gespenster- und Geistererscheinungen.“ All diese Werke wurden übertroffen durch Heinrich Agrippas „Geheimphilosophie“, welche die wissenschaftliche Seite des herrschenden Aberglaubens vertrat und in ein System brachte [1]). „Er vereinigte,“ schreibt ein neuerer Forscher, „in seinem Werke alle magischen Wissenschaften in ein großes System, indem er sie mit einander in Verbindung brachte und von gewissen Grundgedanken abhängig machte. Er erreichte dadurch in mehr als einer Hinsicht einen großen Einfluß auf die folgenden Zeiten [2]).“

Später erschien seine Retraktationsschrift, in welcher er jene Irrtümer seiner Jugendzeit zurücknimmt, das Werk: „De incertitudine et vanitate scientiarum.“

In diesem Werke führt der gelehrte Humanist schwere Klagen über die große Verbreitung und Gemeinschädlichkeit der abergläubischen Bücher. Er schreibt: „Aus dem Sumpfe der Zauberer sind hervorgegangen alle jene Bücher der Finsternis, welche der Jurist Ulpian als schlechte Lektüre bezeichnet und die durchaus zu vernichten sind. Das erste derartige Buch soll ein gewisser Zabulus ausgedacht haben, der sich mit verbotenen Künsten abgab. Dann ein gewisser Barnabas aus Cypern. Auch heute noch kursieren solche Schriften unter erdichteten Titeln und Namen, z. B. Adams, Abels, Henochs, Abrahams, Salomons, Paulus', Honorius', Cyprians, des Albertus, Thomas und Hieronymus. Ihren Phantasien sind thörichterweise gefolgt der König Alphons, Robertus der Engländer, Bakon, Apponus und viele

1) „De occulta philosophia libri III“ gedruckt 1529, verfaßt 1510. Cf. Schreiben an Tritheim, Abt von Sponheim.

2) Lehmann S. 164.

andere beklagenswerte Geister. Außerdem ließen sie nicht blos Menschen, heilige Patriarchen und Engel Gottes die Urheber solcher Bücher sein, sondern sie brachten auch solche zum Vorschein, welche von Raziol und Raphael, den Engeln des Adam und Tobias, herrühren sollten. Sie entpuppen sich als leere Träumereien und Erdichtungen, die aus einer späteren Zeit stammen, von Leuten, die von der alten Magie nichts verstehen, sondern Erfinder von Irrtümer sind [1])."

Agrippas Freund, der gelehrte Abt Tritheim von Sponheim, klagt in ähnlicher Weise über die damalige Volkslitteratur. „Eitle und allzu habsüchtige Zauberer versprechen viel und halten wenig. Von sich selbst getäuscht, verbreiten sie viele und verschiedenartige Bücher voll von Aberglauben unter dem Aushängschilde eines Plato, Aristoteles oder irgend eines anderen berühmten Namens; oder aber von anderen getäuscht betrügen sie um des Brotes willen die Wißbegierigen. Auf solche Weise bringen es die Taugenichtse und Dunkelmänner als Lehrer der Schwarzkunst fertig, den Neugierigen ihre gottlosen Grundsätze einzuflößen und die von ihnen fabrizierten Werke unter falschen Titeln an den Mann zu bringen [2])." Im zweiten Kapitel seines 1508 erschienenen Antipalus verbreitet er sich über die verschiedenen Zweige der Zauberkunst, macht 41 Arten derselben namhaft und zählt 39 magische Bücher auf, welche von der Kirche ebenso verboten seien, wie jene abergläubischen Künste [3]).

Auf protestantischer Seite vernehmen wir ähnliche Klagen. Der Professor der protestantischen Theologie und Kanzler der Universität Tübingen, J. A. Osiander, teilt die Zauber-

1) De incertitudine etc. cp. De Goetia und Necromantia.
2) Chronik von Hirsau 1513 S. 41.
3) Silbernagl, Johannes Tritheimius S. 138.

bücher ein in erdichtete und in wahre. Zu den Dichtungen rechnet er die Bücher: Adams, Abels, Henochs, Abrahams, Paulus', Cyprians, Honorius', Alberts des Großen, der Schlüssel und die 7 Bücher Salomons[1]), das Buch von der Grimoriekunst (Zauberkunst), welche zur Zeit unserer Väter verbreitet wurden. Zu den wahren hingegen rechnet er Tritheims Steganographie, Agrippas Geheimphilosophie, den Jovius, den Thomas von Eböra, Petrus von Apono; Julians, des chaldäischen Philosophen 4 Bücher über den Teufel; den Porphyrius, den Pallas, Symbolus, Adelphius, Heglinus, Alexander, Philolomus, Demostratus, Zostrianus, Nibotheus und andere[2]). Die Mehrzahl der zuletzt genannten Autoren sind Griechen, welche ihre Weisheit nach dem Occident verpflanzt hatten. Die Kritik, welche der Jurist A. Prätorius an diesem Gegenstande übte, ist nicht weniger beachtenswert. Er schreibt: „Es sind solcher Schriften (Zauberbücher) in deutscher und lateinischer Sprache viele, sogenannte Teufelsbücher, zu nennen. Heimlich werden umgetragen etliche Bücher mit erdichteten Namen und werden gleich Heiligtümern in großer Ehre gehalten wegen ihres Alters und wegen der teueren Männer, die sie gemacht haben (es folgen nun die Namen der Einzelnen, wie oben bei Osiander). Zu den Engelbüchern rechnet er noch das von Uriel, welcher Engel dem Esram hohe verborgene

---

1) „Besonderen Ansehens erfreuten sich bei Juden und Christen die Zauberbücher, welche unter dem Namen Salomons ausgingen, namentlich die Clavicula Salomonis und das Testament Salomons, in welchen die kabbalistischen Ideen von Verbindung und Verwandlung der Dämonen, sowie deren Unterjochung durch magische Kräfte gelehrt wurden." Beil. M. Allg. Ztg. Nr. 181.

2) Osiander, de magia S. 86.

Geheimnisse mitgeteilt habe. Er fährt fort: „In deutscher Sprache sind überall bekannt etliche schändliche Zauberbücher, dazu noch Sybillenbücher, Traumbücher, Planetenbücher und andere dergleichen. Etliche dieser Schriften lehren gründlich zaubern. Dadurch wird den Schwarzkünstlern Thür und Fenster geöffnet, freier Zugang bereitet, ja selbst dazu gelockt und gerufen[1])."

Der berühmte Arzt Johann Weyer beschäftigt sich im zweiten Buche 5. Kapitel mit der magischen Litteratur. Er schreibt: „Nicht blos ausgezeichnete Männer, Heilige, Patriarchen, Engel Gottes machen diese Zauberer zu Urhebern ihrer verbrecherischen und so verdammungswerten Lehren, sondern sie schämen sich nicht sogar Bücher von Raziol und Raphael ostentativ vorzuzeigen, damit sie auf feine Art ihre Empusa mit ihrem Gifte ausschmücken . . . . . Indessen zweifelt niemand, der einen gesunden Sinn hat, daß sie ein Machwerk seien von den schändlichsten Lügenfabrikanten, die, jeder Wissenschaft bar, aus gewissen heidnischen Bräuchen und aus Zeremonien unserer Religion zusammengestellt sind[2]), um gleichsam aus einem Hinterhalte besser täuschen zu können, mit Einflechtung gewisser unbekannter Namen und Zeichen, um den Ungelehrten und Unvorsichtigen desto mehr zu imponieren und sie zu schrecken[3])" Ganz richtig urteilt deshalb eine protestantische Stimme: „Dicke Bücher ließen es sich

1) Bericht von den Zauberern ꝛc. S. 166.

2) Daß Weyer bei Abfassung des Werkes de praestigiis noch Katholik war, geht hieraus, wie aus dem Schlußsatze lb. VI. Epilogus § 11. pg. 572 hervor; ferner: „Sekte der Lutheraner" lb. III. Cp. 30. Die Rechtfertigung durch gute Werke lb. V. q. I. § 8. und Cp. 13. § 8 pg. 353.

3) De praestigiis lb. II. cp. 5. pg. 108. Deutsche Übersetzung von 1586, S. 95 u. 96.

angelegen sein, alle möglichen Arten des Hexens umständlich zu beschreiben, alle möglichen zu klassifizieren. Zahlreiche kleinere Schriften wiederum brachten diesen systematischen Unsinn unter das Volk. Auch heute noch sind weder diese Büchlein, noch ihre Anhänger ausgestorben, und so mußte die Luft voll davon sein[1]." Schließlich möge noch J. G. Godelmann über jene Geistesprodukte des 16. Jahrhunderts sein Urteil abgeben. Mit scharfem Tadel wendet er sich besonders gegen jene Bücher, welche die Anwendung magischer Heilmittel empfehlen, wie jene des Peter Pomponatius von Mantua, des Tritheim, des Agrippa und namentlich gegen die Werke des Arztes Bombastus Paracelsus mit seiner Geheimphilosophie, dessen Produktivität ans Wunderbare grenzte[2]. Die vortreffliche Buchdruckerkunst sei durch solchen Mißbrauch der Menschheit, namentlich der neugierigen Jugend, höchst verderblich geworden[3]. Alsdann bricht er in den Jammerruf aus: „Ach Gott, wie viele Zauberbücher werden heutzutage nicht blos ungestraft gedruckt, sondern auch verkauft und gelesen; die Buchdruckerkunst selbst aber wird von den meisten furchtlos mißbraucht und ausgeübt[4]." Der Prediger Joh. Rüdinger beklagt und tadelt den Heißhunger (aviditas) der Jugend, zauberische Bücher zu lesen und zeigt dieses an dem Beispiel zweier Studenten in Leipzig[5].

Einer ganz besonderen Beliebtheit und Verbreitung erfreute sich in und außerhalb Deutschlands das sogenannte

1) „Christliche Welt für Gebildete." Leipzig, Jahrg. 4. 1891. S. 795.

2) Paracelsus, † 1534, verfaßte allein 60 magische Bücher. Cf. Zeitschrift für Geschichte der deutschen Kultur 1856.

3) lb. I. S. 100.

4) Derselbe lb. III. cp. 11 pg. 255.

5) Zehn Zauberpredigten S. 58.

Faustbuch des Erzzauberers Johannes Faustus. Schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts 1587 wurden verschiedene Büchlein unter diesem Namen unter dem Volke verbreitet, deren Inhalt ein G. Rudolf Widmann sammelte, revidierte und in einem Quartbande 1599 zu Hamburg edierte unter dem Titel: „Buch der wahrhaftigen Historien von den greulichen und abscheulichen Sünden und Lastern, wie auch von den vielen verderblichen Abenteuern, so Dr. Johannes Faustus, ein weit berufener Schwarzkünstler und Erzzauberer, getrieben [1])." Nach den Ergebnissen neuerer Forschung ist diese Faustsage aufgebaut auf dem „Zauberteufel" des Predigers Melichius, welche Schrift 1563 erschien und im Theatrum diabolorum die erste Stelle erlangte. Außerdem lehnt sich das Werk Widmanns an ein anderes Libell an mit dem Titel „Hexenbüchlein", welches ungefähr zu derselben Zeit ohne Angabe des Druckortes und der Jahreszahl erschienen ist. Dieses fand Aufnahme in das Theatrum de veneficis und wird dem Arzte Dr. Wecker zugeeignet, welcher es auf Joh. Lichtenberger zurückführt. Sowohl das Hexenbüchlein, wie Widmanns Faustbuch beginnen mit der gleichen Einteilung der Zauberei in eine solche zur rechten und in eine solche zur linken Hand. Als letztere gelten alle Weihungen, Sakramentalien und Segnungen der katholischen Kirche.

Über die große Verbreitung solcher Bücher sind wir gleichfalls unterrichtet, weil diese Art von Litteratur in den Hexenprozessen eine Rolle spielt. So wurde in einem Prozesse zu München 1598 eine Sammlung von Zauber-

1) Bereits 1588 war ein Faustbuch ins Dänische übersetzt worden, welches viele Auflagen erlebte, cf. Stimmen aus Maria-Laach. Bd. 51. S. 509.

büchern ans Licht gebracht, welche der Eigentümer in Bekanntenkreisen vorgelesen hatte [1]). Bei dem Jäger einer Frau von J. wurden Zauberbücher gefunden, u. a. das schon von Hartlieb erwähnte Vinculum oder Clavicula Salomonis und eine Schrift mit Blut geschrieben [2]). Ein Rentmeister, welcher 1725 verhaftet wurde, hatte ein Zauberbuch für 40 fl. erworben und sich dem Teufel verschrieben [3]). Im Reichsarchive zu München wird eine Anzahl solcher Zauberbücher aufbewahrt, welche durch Konfiskation bei Prozessen erworben und dorthin gebracht wurden [4]).

In Anklam trieb von 1546—1549 ein gewisser J. Morsmann seine Zauberkünste. Er berief sich dabei auf ein ziemlich großes Buch voller Greuel und Gotteslästerungen, in gutem Latein geschrieben. Er wurde eingekerkert und sein Zauberbuch verbrannt [5]). Aus Steiermark berichtet Dr. Ruland: „Der Hang zur Magie, Zauberei und verwandten Künsten lag in der Luft der damaligen Zeit. Er wurde reichlich genährt durch eine Menge magischer Schriften [6])." Der zu Berlin 1583 hingerichtete Israelite Lippold besaß ein Zauberbuch, welches sich unter seinen Büchern befand. Bei zwei Personen, Adam und Joachim von L. zu Bellin, fanden sich neben verschiedenen Sonderbarkeiten, z. B. Glieder neugeborener Kinder, auch verschiedentliche Kunstbücher mit allerlei zauberischen Anweisungen. Desgleichen

1) Riezler S. 205.
2) Derselbe S. 208.
3) Derselbe S. 206.
4) Derselbe S. 209.
5) Quellen und Studien zur Geschichte der Hexenprozesse. Weimar 1898. S. 24 u. 25. Der Hexenhammer ist in schlechtem Latein geschrieben.
6) Daselbst S. 47.

besaß ein Kaspar von Schonfeld 1618 in Berlin zwei Zauberbücher mit Teufelskünsten[1]).

Wohl begreiflich ist daher die Reaktion, welche von kirchlicher und staatlicher Seite gegen diese Sindflut von Teufelsbüchern allmählich hervortrat. Schon Papst Johann XXII. sah sich veranlaßt, in seiner Bulle gegen die Zauberer und den zauberischen Aberglauben, zu befehlen, daß es Niemand erlaubt sei, derartige Bücher oder Schriften mit irgendwelchem Inhalte der bezeichneten Irrtümer zu besitzen und darin zu studieren[2]). Mit Recht kann daher der Hexenhammer sagen, daß die Bücher der Schwarzkunst verboten seien[3]). Im 16. Jahrhundert befahl das Konzil von Trient ein Verzeichnis der verbotenen Bücher herauszugeben, welches unter dem Titel: „Index librorum prohibitorum" 1559 zuerst erschien. In demselben waren alle Bücher und Schriften der Geomantie, Hydromantie, Nekromantie, Pyromantie, Oenomantie, Chiromantie und Cheromantie, oder solche, welche Sakrilegien, Zauberei, Augurien, Auspizien, Beschwörungen der Zauberkunst enthielten, gänzlich verboten; erlaubt dagegen „alle Bücher und natürlichen Beobachtungen, welche der Schiffahrt, der Agrikultur oder der Medizin dienen sollten[4])." Papst Sixtus V. erließ 1585 ein spezielles Verbot gegen alle Zauberbücher, Bücher der Astrologie und der magischen Kunst. Der Bischof Heinrich von Augsburg that dasselbe im Jahre 1600[5]).

---

1) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. VIII. S. 681 und 682.

2) Binsfeld, Tractatus de confessionibus, pg. 771.

3) Malleus S. 225.

4) Franz Ferer, Novus index lb. proh. Köln 1665.

5) Riezler S. 205.

Von weltlicher Seite ergingen solche Verbote des öfteren, namentlich durch die Herzöge von Bayern. Herzog Albrecht spricht in einem Verbot 1565 und 1570 von einer „verderblichen Seuche der schlechten Bücher, mit welcher die Menschheit zur Zeit heimgesucht sei“ [1]). Er errichtete eine Art Grenzsperre gegen die Einschleppung solcher Erzeugnisse, die man mit dem richtigen Ausdruck „Teufelslitteratur“ bezeichnet hat. Diese Art Litteratur schoß mit unheimlicher Üppigkeit seit Mitte des 16. Jahrhunderts auf, „eine Frucht des theologischen Eifers auf protestantischer Seite“ [2]). Ein katholischer Polemiker, Joh. Naß, schrieb 1588 gegen diese Seuche der Teufelslitteratur und stellte die Frage, wer wohl ihr Vater oder Urheber sei? Er antwortet: „Die jetzige Welt predigt und schreibt Bücher in des Teufels Namen, und das muß alles recht und wohlgethan sein. Ursache: ihr Großvater und Patriarch Martin Luther hat solches angefangen, dem Vater folgt der Sohn [3]).“

Der Herzog Maximilian von Bayern erneuerte das Verbot seines Vorfahren 1611; deßgleichen sein Nachfolger Herzog Ferdinand Maria im Jahre 1665.

Nach diesem Überblicke über die ausgedehnte Thätigkeit der Presse auf dem Gebiete der magischen Litteratur ist die Behauptung Riezlers von der Bedeutung der Presse durch die Verbreitung des Hexenhammers fast ein Rätsel. Er schreibt: „Gutenbergs jugendliche Kunst mußte auch solchen Zwecken dienen und zweifellos ist es neben der päpstlichen Bulle eben die zum erstenmal genossene Beihilfe der

1) Diefenbach, Hexenwahn S. 254. Riezler S. 160.

2) Riezler S. 160.

3) Janssen, Geschichte des d. Volkes VI. 489. Auch Gervinus macht Luther verantwortlich für die Teufelslitteratur.

Presse, welche dem Auftreten dieser deutschen Inquisitoren so entsetzliche Bedeutung für das Wachstum des Hexenglaubens[1]) und der Hexenprozesse gewährte .... Wenn ein aberwitzige Hirngespinnste predigendes Buch in der Zeit von acht oder neun Jahren in neun Auflagen verbreitet wird und nachher ein starkes Anwachsen des Aberglaubens sich bemerklich macht, so ist klar, daß beide Erscheinungen im Kausalzusammenhange stehen[2])." Die Zahl der Auflagen ist irrelevant. Weyers Buch erlebte kurz nacheinander sechs Auflagen, wurde alsbald ins Deutsche und ins Französische übersetzt, was beim Malleus nicht der Fall war[3]). Dieses „aberwitzige, Hirngespinnste predigende Buch" konnte auf die deutsche Gelehrtenwelt keinen Eindruck machen. Das starke Anwachsen des Aberglaubens im 16. Jahrhundert stand in einem anderen Kausalnexus, über welchen das erste Kapitel bereits Aufschluß gegeben hat.

Eine Frage ist hier nicht zu umgehen. Da die glaubwürdigen Männer, welche wir in diesem Kapitel über die Zauberlitteratur vernommen, Gelehrte waren, welche mitten in der geistigen Bewegung ihrer Zeit standen und den deutschen Büchermarkt genau kannten, so ist es unbegreiflich, weshalb sie über den Hexenhammer schweigen, der doch nach unserer Gegner Ansicht so erschreckliche Wirkungen aufs deutsche Volk ausgeübt haben soll. Sie hätten diese Wirkungen an ihrem eigenen „Fleisch und Blut" verspüren

1) Der nach Vintlers und Hartleibs deutlichen Zeugnissen bereits 1400 alle Stände durchdrang. Riezler S. 47. Auch Hansen läßt ihn um 1430 ausgebildet sein. Histor. Zeitschrift Bd. 81. S. 386.

2) Riezler S. 103. Der Kausalnexus stimmt hier ganz mit dem bekannten Spruch: „Post hoc, ergo propter hoc," welchen Riezler zu adoptieren scheint.

3) Längin, Religion und Hexenprozeß S. 162.

müssen. Der Grund ist klar. Der Hexenhammer zählte nicht zu den Fachschriften, welche die Zauberkunst lehrten förderten, als etwas Erlaubtes, Nützliches empfahlen, sondern zu jenen Büchern, welche diese Kunst verdammten und mit schweren Strafen bedrohten. Ein solches dickes, in schlechtem Latein geschriebenes Buch konnte nie populär werden. Bei Erwähnung der Zauberbücher Hartleibs stellt Riezler die Frage: „Es wäre von Interesse nachzuspüren, ob und inwieweit sie einen Niederschlag des Hexenwahns enthalten oder ob etwa auch dieser durch sie beeinflußt wurde." Zweifellos ist hier im Gegensatz zu Luthers großem Katechismus, wie bei Vintler, so auch bei Hartleib, das erstere der Fall, wie das Gleiche auch von Nider gilt. Dasselbe hat auch vom Hexenhammer zu gelten, von dessen Urhebern Längin sagt, daß sie durch Ausbeutung (nicht Ausbreitung) des allgemein verbreiteten Aberglaubens an Zauberer und Hexen ihr Geschäft volkstümlich haben machen wollen und deren Werk nur eine Zusammenstoppelung aus Citaten der Kirchenväter, der heiligen Schrift und Auszügen aus ungefähr 50 Schriftstellern gebildet habe [1]). Ziehen wir hierzu eine Parallele. Haben die vielen Schriften aus neuerer Zeit über den Sozialismus diesen erst hervorgebracht und verbreitet, oder war der vorhandene Sozialismus die Ursache zu den Schriften? Gewiß das Letztere. Man schreibt nicht über Dinge, die nicht sind, sondern über solche, welche existieren. Wollte man nach zwei Jahrhunderten sagen, die Schriften der Jesuitenpatres Cathrein, Pesch ꝛc. gegen den Sozialismus hätten denselben verbreitet und gefördert, so würden wir eine solche Behauptung als absurd erklären

1) Längin S. 6 u. 10.

müssen. Das Gleiche gilt auch vom Hexenhammer. Ein Buch, welchem von Soldan, Längin, Riezler, Nippold nach Form und Inhalt aller Wert abgesprochen wird, welches seine Leser nur unter den Gebildeten des deutschen Volkes finden konnte, mit einem solch weittragenden Einflusse zu beehren, heißt den gebildeten Deutschen im Zeitalter des Humanismus allen Geschmack, jedes Urteil und Verständnis absprechen. Zur Zeit, als die deutschen Reichsstände jahraus jahrein mit ihren hundert gravamina die römische Kurie anklagten, wo der Kreis der Humanisten ein wahres Kesseltreiben gegen die Mönche, besonders gegen die Dominikaner, veranstaltete, in einer Zeit, in welcher Riezler [1]) eine immer „höher wachsende Verhaßtheit der römischen Kurie" konstatiert, ist ein Hexenhammer ohne Einfluß. Den Beweis zu erbringen ist die Aufgabe des folgenden Kapitels.

1) S. 126.

Neuntes Kapitel.

Der Hexenhammer und die Carolina Karls V.

Zu den autoritativen Kathederssprüchen Riezlers gehören noch folgende Sätze, welche auf die Entwickelungsgeschichte der deutschen Rechtspflege Bezug haben. „Indessen die Verfolgungen der Hexen von den geistlichen Inquisitionsgerichten gerade mit Institoris und Sprenger ihr Ende erreichten, lenkten die weltlichen Gerichte in ihre Bahnen ein[1]." Zur Begründung dieses Satzes fährt er fort: „Ein litterarisches Werk zwei Jahrzehnte nach dem Malleus beweist, wie in Deutschland auch die weltliche Jurisprudenz sich zu dessen Grundsätzen bekennen und die Hand zu ihrer Verbreitung zu bieten begann[2]." Dieses Werk war der 1510 erschienene „Layenspiegel" des bayrischen Juristen Ulrich Tenngler. Kaum hat R. dieses Urteil gefällt, so folgen die Dementis, indem er schreibt: „Es folgten die bayrischen Gesetzgeber keineswegs den von Tenngler gewiesenen Bahnen[3]." Ferner: „Trotz der Carolina und des Layenspiegels kam es in Bayern zunächst nur zu

1) R. S. 126. Demnach wäre nicht 1489, sondern erst 1501 die Inkarnation des Hexenwahns vollzogen worden; denn R. sagt, erst von da an sei der Hexenwahn in Fleisch und Blut des deutschen Volkes besonders der Juristen übergegangen.

2) R. S. 132.

3) R. S. 137.

einzelnen Hexenverfolgungen [1])." Endlich schreibt er: „Noch 1590 waren ausgedehnte Verfolgungen in Bayern etwas Neues [2])." Demnach beweist nach R.'s Eingeständnis der Layenspiegel gar nichts. Er sowohl wie der Hexenhammer, dessen Grundsätze er vertrat, hatten keine Einwirkung auf die Gesetzgebung. Wie hätte auch ein populäres, nur für den Laienstand berechnetes Lehrbuch einen maßgebenden Einfluß auf zünftlerische Juristen ausüben können, zumal die Sprengerschen Anschauungen nicht von Ulrich Tenngler, dem juristischen Verfasser, herrührten, sondern durch dessen geistlichen Sohn Christoph, Theologie-Professor zu Ingolstadt, den späteren Ausgaben zugefügt waren [3]).

Einen wirklich großen Einfluß dagegen hat ausgeübt auf das deutsche Strafrecht die Halsgerichtsordnung des bayrischen Juristen A. Perneder 1544, welcher jedoch den Hexenhammer und die Carolina vollständig ignoriert. Daraus glaubt R. auf eine „beabsichtigte Reaktion schließen zu dürfen" [4]). Eine solche Reaktion gegen den Hexenhammer trat thatsächlich hervor bei J. Weyer, A. Lerchheimer, R. Godelmann, Dr. Reinkingk, dem Koburger Schöppenstuhl u. A.

I. Dr. Weyer erklärt: „Wenn jemand den Einwand vorbringen wollte, der Hexenhammer habe die Hexenfrage bereits gelöst, da er die in diesem Buche zusammengetragenen albernen und oft gottlosen Märchen der Theologen Sprenger und Institoris gelesen, der wird finden, daß ich einen ganz verschiedenen und entgegengesetzten Standpunkt

1) S. 146. — 2) S. 147.

3) Als eine systematische Encyklopädie für populäre Rechtswissenschaft wird der Layenspiegel im Allgem. Deutschen Lex. bezeichnet.

4) S. 139.

einnahm[1])." Mit ihm teilten denselben Standpunkt seine Freunde; so der Benediktinerabt Hoväus, der Bremer Jurist Godelmann, J. Fichard in Frankfurt a. M., mehrere Kölner Ärzte und die im Kapitel 22 im Buche „De poenis mag. inf. bezeichneten insignes juris consulti." A. Lerchheimer stellt dem Hexenhammer folgendes Zeugnis aus: „In dem Malleo wie auch in dem Flagello ist viel Unwahrheit, viel abergläubisches, ungereimtes und unsinniges Zeug[2])." Er beruft sich dabei auf das Urteil des berühmten Kanonisten Kaspar Agricola zu Heidelberg, welcher erklärt hatte, daß die Hexen Unmögliches behaupten, mithin dieses nur Aberwitz sei. Im Hexenhammer dagegen will Lerchheimer nichts anderes sehen, als eine Verteidigungsschrift von Sprenger und Institor. Als Lerchheimer sein Buch schrieb, war der Geist der Mäßigung an der Universität zu Heidelberg noch herrschend. Dieselbe hatte damals den Ausspruch gethan, daß die alten Weiber, von denen man sage, daß sie durch die Luft führen, eher vor den Seelsorger, als vor den Folterknecht gehörten[3]). Die gegenteilige Stellung des Mediziners Th. Erastus war beeinflußt von der prot. theol. Fakultät, an deren Spitze Gronäus stand[4]). Reinkingk beruft sich und eignet sich an die Beurteilung des Malleus durch J. Fichard, den „juris consultus celeberrimus", „qui monet, ut parum auctoribus istis mallei malefic. tribuamus, cum probrii commodi causa et ut ipsis aliisque ejus farinae inquisitoribus *latior*

1) De praest. epist. nuncup. S. 4. cfr. pg. 708. Für Weyer war die Frage also trotz Bulle und Hexenhammer nicht gelöst.

2) Consil. resp. etc. v. Leib S. 10.

3) S. 103 u. 105.

4) Chr. Daurer, diss. inaug. de denunt. sag. S. 17.

via inquirendi pateret, multa contra veritatem scripsissent“ [1]).

Die Bulle Innocenz VIII. wird von J. Weyer ganz ignoriert, von J. A. Osiander, Godelmann, Daurer und Römer neben dem Malleus kurz erwähnt, ohne von ihr Aufhebens zu machen. Ein noch beachtenswertes Zeugnis liefern die Koburger Juristen in dem bereits erwähnten Rechtsbedenken; es heißt darin, daß der größte und vernünftigere Teil (major et sanior pars) der Theologen, Juristen, Staatsmänner und Physiker die nächtlichen Ausfahrten und Gelage der Hexen für Träumereien und Phantasiegebilde halte, vom Teufel erzeugt [2]). Godelmann endlich hält mit J. Fichard und M. Biermann dafür, daß es ein Nachtfahren, Tanzen und Vermischungen mit dem Satan nicht gibt, dieses vielmehr lauter Traum, Gespenst, Trügerei, unglaubliche und unmögliche Dinge seien [3]). Hierin liegt aber das punctum saliens des von R. behaupteten sog. kirchlichen Hexenwahns, welcher nach dem um das J. 1500 erfolgten Abgange der beiden Inquisitoren Sprenger und Institor dem deutschen Volke in Fleisch und Blut übergegangen sein soll.

II. Groß ist die Anzahl der Männer, welche auf katholischer Seite die „konstitutiven Momente der Hexerei“ bekämpften, die Luftfahrten, Sabbate und nächtliche Orgien der Hexen. Riezler behauptet zwar das Gegenteil, daß nämlich nach der Bulle und dem Hexenhammer im katholischen Deutschland bis ins 18. Jahrhundert in der Litteratur

---

1) Responsum juris § 286, S. 50.
2) Joh. Koepp nach Leib S. 29.
3) De magis et veneficis lib. II. § 34, 35.

sich kein prinzipieller Widerspruch gegen den Hexenglauben hervorgewagt habe [1]).

J. Weyer bezeugt das Gegenteil. Trotz der gegenteiligen Ansicht von Dr. Binz ist es klar, daß Weyer zur Zeit der Abfassung seines epochemachenden Werkes noch auf katholischem Boden stand. Soldan-Heppe läßt ihn den ersten sein, „welcher nach Agrippa gegen alles, was zum Hexenwahn gehörte (?), mit offenem Visir zu Felde zog" [2]). Weyer nimmt diesen Ruhm nicht in Anspruch. In seiner Vorrede (S. 5) citiert er neun Namen, Schriftsteller, Kanonisten und Kommentatoren, welche seinen Standpunkt vertraten und „deren Bücher zu lesen unbeschwert ist".

Girolamo Tartarotti zählt aus dem Zeitraum von 1230 bis 1740 nicht weniger als 33 Gelehrte mit Namen und Werken auf, welche gegen die Luftfahrten geschrieben [3]). Unter ihnen befinden sich als Vorläufer von Weyer die Namen: Wilhelm von Paris, Samuel de Cassini, Alfons Spina (lib. V de bello daemonum § 1, quomodo illudunt foeminas), Ambrosius Vignatus, Ulrich Molitor, Christoph Landinus, Martin von Arles, Frz. Ponzinibius, Tommaso de Vio; ein Anonymus, Jurist, bei Delrio V. App. 2. quae. 8; Franz Duarenus, Martin Azpilcueta, genannt Navarrus, spanischer Jurist, 1560; Philipp Broideus, Jurist in Douay, 1570, bei Godelmann III. S. 32, Ausgabe 1676 Nürnberg. Es wären noch die Prediger Berthold von Regensburg und Geiler von Kaisersberg anzureihen gewesen [4]).

---

1) S. 120.
2) Gesch. der Hexenpr. II. 3.
3) Del congresso notturno libre tre. Roveredo 1749. S. 297—98
4) E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes I. 76.

Mit direkten Angriffen gegen die Inquisitoren tritt Agrippa auf in den Kapiteln de inquisitione, de jure canonico und de magistratibus ecclesiae [1]). Auf seiner Seite finden wir das Domkapitel in Metz, den Priester R. Brennon, den Pater Deodatus. Gegen die Konstitution Innocenz VIII. polemisiert er nicht, zum Zeichen, daß er ihr die Bedeutung nicht zuerkennt, welche unsere Gegner ihr beilegen. Im Jahre 1540 schrieb J. Zink aus Freiburg i. Br. eine Abhandlung über die Macht der Hexen, worin er deren Luftfahrten und Verwandlungen für leere Träumereien ausgab [2]). Die gleiche Ansicht vertrat Hans Sachs 1531 in seinem Buche: „Wunderliche Gespräche von fünf Unholden."

Im Jahre 1627 wurde zu Köln bei Const. Minch gedruckt und veröffentlicht eine anonyme Schrift unter dem Titel: „De processu adversus crimen veneficii." Die Schrift tritt mit Entschiedenheit gegen das übliche Prozeßverfahren wider die Hexen auf und führt den Beweis, daß der canon episcopii noch zu Recht bestehe [3]). Ein spanischer Jurist, Ferrer, warnt in seiner Instruktion für die Hexenprozesse alle Richter, dem P. Delrio in dieser Materie zu folgen [4]).

Zu gleicher Zeit brach sich auf der Universität zu Ingolstadt eine mildere und vernünftigere Praxis Bahn. Der Aufsehen erregenden Disputation des Dr. Neydecker, welche den ungeteilten Beifall der juristischen und theologischen Fakultät erntete, wurde schon gedacht. Ebenso sind Dr. Weitze-

1) De vanitate cap. 61, 92, 96.
2) Riezler S. 233.
3) J. Hansen l. c. S. 418.
4) Reinkingk resp. jur. 11 § 60—63.

näcker, Dr. Fassolt, Kanzler Abeck und Dr. Demich daselbst keine Freunde von Hexenprozessen [1]). Ein Kanonikus in Bonn, J. Jordanäus, schließt sich dieser Richtung an durch seine Schrift „De proba stigmatica"; ebenso der Pfarrer Hektor Wegmann aus Augsburg mit seinen 95 theologischen Thesen über Zauberei, welche er in Ingolstadt an der Universität vertrat [2]). Man wird nicht fehl gehen, wenn man diese Reaktion gegen die Führung der Prozesse auf die Bulle Gregors XV. 1623 zurückführt, in welcher die übliche Prozeßführung scharf getadelt wird. Die Todesstrafe könne nicht verhängt werden, außer bei erfolgter Tötung, „damit das Blut Unschuldiger nicht vergossen werde."

Auch im Volke kam die Überzeugung von der Ungerechtigkeit der Anklagen und Prozesse gegen die Hexen zum Ausdrucke. Nach einem von R. mitgeteilten Schreiben ermahnt eine Mutter ihren Sohn, welcher Hexenrichter in München war, auf das nachdrücklichste, daß er doch vorsichtig und behutsam verfahren möge in dieser bedenklichen Sache, da so viele Unschuldige hingerichtet würden. Von sich bekannte sie, daß sie von abergläubischen Sachen und Gebräuchen abgelassen, nachdem sie sich bei Predigern und Beichtvätern Belehrung geholt habe [3]).

Der inhaftierte Phil. Krämer zu Dieburg erklärte 1627 im Verhöre in Gegenwart der Richter das ganze Hexenwerk für Aberglauben [4]). Interventionen zu Gunsten von Gefangenen kamen oft vor; sowohl Geistliche als Laien legen 1632 für die als Hexe verurteilte Veronika Horn aus

1) Rapp, L., Hexenprozesse S. 113.
2) Riezler S. 210.
3) Derselbe S. 234.
4) Soldan-Heppe II. S. 80.

Bäumlingen Fürbitte beim Magistrate ein [1]). Ähnliche Beispiele finden sich in den Schriften von Klélé [2]) und bei Fr. Volk [3]).

Sehr bemerkenswert ist die Beurteilung der Stellung des niederrheinischen Klerus zu dieser Frage, welche Emil Pauls in seiner Untersuchung „Über Zauberwahn und Hexerei am Niederrhein" niedergelegt hat [4]). Diese lautet: „Unzweifelhaft hat damals (unter Kurfürst Ferdinand 1612 bis 1650) die große Mehrheit des niederrheinischen Klerus den Hexenverfolgungen sich fern gehalten. Hierzu mag nebensächlich angeführt werden, daß manche Kleriker selbst im Verdacht der Zauberei standen und einzelne sogar als Zauberer verbrannt wurden, während andere der verfolgten Hexen sich öffentlich annahmen .... Hätte durchgehends der Klerus in Sachen des Hexenwahns die Furcht ihres Oberhirten geteilt, so hätte die Zahl der Hexenrichter und der Scheiterhaufen mindestens verzehnfacht werden müssen; unmöglich wären dann große Gebiete, so namentlich Jülich, Cleve, Berg von der geistigen Seuche ungefähr ganz verschont geblieben." An dieser Stelle sei der lobenden Anerkennung gedacht, welche Pauls dem Riezlerschen Buche zu Teil werden läßt, indem er schreibt, daß dessen „inhaltschweres, durch viele Beweise gestütztes Werk, daß die Inquisition (!) den Hexenwahn verkirchlicht und in ein System gebracht habe, im großen Ganzen auch für niederrheinische Verhält-

---

1) Schreiber, Freib. Hexenprozeß S. 52.

2) Hexenwahn S. 160 u. 174.

3) Volk, Hexen ꝛc. S. 103.

4) Beiträge zur Gesch. des Niederrheins, Band XIII. 1898. S. 221, 222. „Von 1540 bis 1592 ruhten die Hexenverfolgungen fast gänzlich." S. 182.

nisse schwer widerlegbar sei [1])." Wie wenig stimmt dieses Urteil zu der vorigen, noch weniger zur folgenden Bemerkung: „In keiner der oft ausführlichen Notizen über Hexenverfolgungen während der Zeit vom Ausgang des Mittelalters bis zur Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. tritt bei uns ein direkter oder indirekter Einfluß der Inquisition oder anderer geistlicher Behörden auf die gerichtlichen Verhandlungen zu Tage [2])." Die verhängnisvollste Ausartung im Hexenprozesse, welcher die meisten Unschuldigen zum Opfer fielen, war nach R. der von del Rio, Binsfeld und Bodin unbedingt, vom Hexenhammer nur bedingt aufgestellte Grundsatz, daß die Denunziation auf Komplizen von zwei oder drei gefolterten Hexen als genügende Indicien zur Captur und Tortur gelten sollten. Gegen diesen Grundsatz opponierte die Mehrzahl der berühmtesten Theologen und Kanonisten: Ponzinibius, Scaccia und Farinacius, Alciatus, Fachinus, Tanner, Spee, Laymann, Neydecker, L. von Harbach [3]). Schon Kurfürst Ernst von Köln hatte unterm 31. Jan., und die bischöfliche Regierung von Eichstätt unterm 18. Juli 1591 solche Aussagen beanstandet, weil: „viele durch die Tortur dahin gebracht werden, daß sie vieles gethan zu haben bekennen, was zu thun ihnen nie in den Sinn gekommen [4])." Gegen die Suggestiv-Fragen legt Reinkingk ganz entschieden Verwahrung ein; ein auf solche Aussagen gestützter Prozeß

1) Daselbst S. 166.

2) Beiträge zur Gesch. 2c. S. 210. Das Gegenteil behauptet Riezler S. 126.

3) Leib S. 27: „Quod plurimi etiam scriptores pontificii negant".

4) Riezler, S. 151.

sei null und nichtig. Er beruft sich dabei auf die Aussprüche der Juristen Lero, Balduin, Zasius, Scaccia und auf das Verbot des Kaisers Trajan im römischen Rechte [1]). Dieselbe war auch im Artikel 30 der Carolina untersagt.

Sonach entbehrt die Behauptung Prof. Riezlers von einer Einwirkung des Hexenhammers auf die Fortentwicklung der deutschen Rechtspflege jeder handfesten Unterlage. Ein Blick auf den Werde-Prozeß des deutschen Kriminalkodex oder Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung, kurzweg die „Carolina" (lex) genannt, wird jeden Zweifel beseitigen.

III. Über die Genesis der Carolina sprechen sich die juristischen Fachgelehrten fast gleichlautend dahin aus, daß dieselbe hauptsächlich durch die italienische Strafrechtsdoktrin beeinflußt worden ist [2]). Vor allem war dieses dadurch bedingt, daß seit dem 13. Jahrhundert die juristischen Fakultäten zu Padua und Bologna die stärkste Anziehungskraft auf die deutschen Studenten ausgeübt hatten. Alle hervorragenden Juristen hatten dort ihre Studien gemacht. Das Verzeichnis der vom 13. bis 16. Jahrhundert dort immatrikulierten Deutschen findet sich bei Muther [3]). Darunter befinden sich die Namen: Nikolaus von Cusa, Johann Pirkheimer, R. Agricola, Ulrich Molitor, Konrad Peutinger, Konrad Mutian, Will. Pirkheimer, Ulr. von Hutten, Cochläus, Fischer u. a. Neben dem kanonischen Rechte wurde hauptsächlich das alte Kaiserrecht, auch römisches Recht genannt, gepflegt. Die

1) Resp. juris. § 289/90. S. 50.

2) Stintzing, Gesch. d. popul. Literatur des röm. canon. Rechts in Deutschland; Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte; Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechts.

3) Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 402—411. A. Stölzel, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1502. Beil. M. A. Ztg. Nr. 133. 1899.

Doktrin dieses römischen Rechtes war schon übergegangen in die sog. „Wormser Reformation" Kaiser Maximilians 1499, sowie in seine beiden Halsgerichtsordnungen für Tirol 1499, und für Radolfzell 1506. Alsbald trat man mit den Versuchen auf, diese Rechtsanschauungen populär zu machen, zunächst durch die Abfassung des „Klagspiegels" [1]) und des späteren „Layenspiegels" (1510), welchem Seb. Brant in der 6. Auflage den erstgenannten Spiegel einverleibte. Der Layenspiegel schöpfte unmittelbar aus dem Rechtsleben, nebenbei auch aus dem römischen und kanonischen Rechte, wobei die Anlehnung an das „speculum Durantis" sichtlich hervortritt.

Als Stintzing den hohen historischen Wert der populären Rechtslitteratur erkannt hatte, sammelte er die einzelnen dieser Litteratur angehörigen Werke und gab seine „Geschichte der populären Litteratur" am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts heraus, 1867. Er teilt sie ein in zehn Gruppen mit zahlreichen lateinischen und deutschen Sammel- und Spezialschriften. Umsonst sucht man darunter den „Hexenhammer" neben dem „Klage- und Layenspiegel", obschon R. behauptet, daß jener die deutsche Rechtspflege stark beeinflußt habe und sein Hexenwahn den Juristen in Fleisch und Blut übergegangen sei [2]). Stintzing und sein Kommentator Muther haben dieses demnach nicht gewußt und müssen, wenn sie anders bei Riezler nicht als Ignoranten gelten wollen, bei neuen Auflagen diesen Irrtum korrigieren!

---

1) Abfassungszeit Ende des 15. Jahrhunderts nach Bruners deutscher Rechtsgeschichte.

2) Muther S. 159—161. In den offiziellen Kreisen Karls V. galt die kirchliche Jurisdiktion bereits als „entwertet". G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I. Bd. S. 239.

Als Kaiserrecht hatte sich das römische Recht zunächst am kaiserlichen Hofe eingebürgert, hatte von dort seinen Weg zu den anderen fürstlichen Höfen gefunden, wurde in deren Kanzleien praktiziert und an den Hochschulen doziert. Sehr begreiflich. Die deutschen Kaiser betrachteten sich in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des „heiligen römischen Reiches" in gewissem Sinn als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren, weshalb deren Gesetze für ihre Person noch Geltung hätten [1]). Es blieb jedoch das römische Recht während des Mittelalters mehr Kaiserrecht als Fürstenrecht, in keinem Falle Bürgerrecht. Die Hohenstaufen und Kaiser Ludwig der Bayer bedienten sich desselben im Kampf gegen das Papsttum; erst gegen Ende des Mittelalters begann es sich auch in die freien Reichsstädte einzubürgern [2]). Auf den deutschen Universitäten bediente man sich desselben, um das einheimische deutsche Recht zu ergänzen [3]). Viel trug dazu bei, daß deutsche Juristen an italienischen Universitäten mit dem fremden Rechte bekannt wurden und der Umstand, daß selbst italienische Rechtslehrer, z. B. ein Petrus von Ravenna, nach Deutschland kamen und hier römisches Recht vortrugen.

Schon Kaiser Maximilian war bemüht gewesen, der freien Selbsthilfe und dem Faustrechte für immer ein Ende zu machen durch Einführung des sog. ewigen Landfriedens und durch Kreirung des Reichskammergerichtes als höchster Instanz für Streit- und Kriminalfälle. Dazu war selbstverständlich ein Reichsgesetzbuch oder eine Kodifikation des in Geltung stehenden einheimischen Rechtes vonnöten, namentlich für Kriminalsachen. Bis dahin hatte neben dem einheimischen

1) Stoppes Quellengeschichte I 612.
2) In Nürnberg 1475.
3) Muther, S. 142.

auch das römische und das kanonische Recht einer subsidiären Anwendung sich erfreut, letzteres weil mit dem ersteren verwandt und beliebt wegen seiner prompten Handhabung durch Anwendung von Kirchenstrafen.

Die Reichsstände drangen auf dem Reichstage 1510 auf baldige Einführung des fehlenden Reichs-Strafgesetzbuches; allein die Sache verzögerte sich namentlich nach Ausbruch der religiösen Wirren. Einzelne Reichsstände gingen selbständig vor. Fürstbischof Georg von Bamberg ließ 1507 durch den Juristen Johann von Schwarzenberg die sog. Bamberger Halsgerichtsordnung abfassen, welcher 1516 die Brandenburgisch-fränkische Gerichtsordnung nachfolgte. Nach vielfachem Drängen kam erst als Frucht langer Vorarbeiten 1532 das Reichs-Strafgesetzbuch für Kriminalfälle oder Karls V. Halsgerichtsordnung zu stande, gewöhnlich Carolina (lex) genannt, welche auf der Bambergiana ruht und mit ihr verwandt ist. G. Wolf läßt das kammergerichtliche Prozeßverfahren nach den Formen der römischen Rota sich gestalten, für das Strafrecht die Bambergische Halsgerichtsordnung als Vorbild gelten [1]).

Kein deutscher Jurist ist zur Entdeckung gekommen, daß die Praxis der Inquisitoren oder des Malleus irgend einen Einfluß auf die Ausarbeitung der Bambergiana oder der Carolina ausgeübt habe. Schwarzenberg, ein Humanist und ein Gegner Roms, war für solche Einflüsse nicht empfänglich; das beweist sein sofortiger Anschluß an die Reformation. Was daher Riezler als kirchlichen Hexenwahn proklamiert hat, findet sich nicht in diesen Kriminalkodices. Der § 131 der Bambergensis, die §§ 44 und 109 der Carolina,

1) I. 394.

der § 59 der hessischen und § 63 der Brandenburg-Fränkischen Halsgerichtsordnung, verhängen die Todesstrafe mit Feuer nur über die Schaden stiftende Zaubereiverbrechen. Die Purgation durch Gottesurteile ist ausgeschlossen, ebenso die Suggestionsfrage [1]). Die Vorrede, womit der Kaiser die Gerichtsordnung einführt, hebt hervor, daß von Reichsfürsten und Ständen Klagen an ihn gelangt seien, „es würden im Reiche die peinlichen Gerichte mit Personen, welche unsere kaiserlichen Rechte nicht gelernt, erfahren und nicht in Übung haben, besetzt, und daß aus demselben an vielen Orten oftmals wider Recht und Vernunft gehandelt und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getötet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern und gemeinem Nutzen zu großem Nachteil gefristet, weggeschoben und erlediget werden, und daß die peinlichen Gerichte an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrenen und geübten Personen nicht besetzt werden [2])." — Die hiermit berührten Beschwerden der Reichsstände harmonieren mit den 101 Beschwerden der deutschen Nation, welche zu Worms 1521 eine so große Rolle spielten, und ihre Spitze gegen den römischen Stuhl richteten, wie auch gegen das kirchliche Gerichtsverfahren und gegen die Verfolgung der Hexen. „Von päpstlichen Inquisitoren," schreibt Riezler, „ist keine Rede, weil solche seit Jahrzehnten nicht mehr erschienen sind. Wohl aber wird geklagt über die Ausdehnung der Kompetenz geistlicher Gerichte, über die Art, wie diese den Inquisitionsprozeß führen und wie Frauen der Hexerei verdächtigt werden [3])."

1) Reinkingk, Res. jur. § 290. S. 50 „processus autem per suggestionem factus sine indiciis ipso jure nullus est".

2) Joh. Sam. de Boehmer, Medit. etc. S. II.

3) S. 119.

Hieraus kann man folgern, daß unter dem in der Vorrede des Kaisers bemängelten Gerichtsstande nur die kirchlichen oder bischöflichen Gerichte verstanden waren, welche sich statt des Accusations- des Inquisitions-Verfahrens bedienten. Ebenso ergibt sich aus dieser Sachlage die notwendige Folgerung, daß bei Abfassung jener Codices weder der Hexenhammer, noch das kirchliche Inquisitionsverfahren irgendwelchen Einfluß auszuüben im stande war. Für die ganze Zeit nach 1532 bildete die Carolina die reichsgesetzliche Norm für Handhabung der kriminalen Rechtspflege [1]).

Wenn man das alles zusammenfaßt, was von katholischer und protestantischer Seite gegen den Hexenhammer, gegen seine Theorie und Praxis publiziert worden ist, dann gewinnt Riezlers Urteil eine eigentümliche Beleuchtung, wenn er den Malleus maleficarum schildert als das „erste, vollständigste und jahrhundertelang wirkungsvolle System des Hexenwahns [2])." „Selbst wenn kein anderes Buch," schreibt er, „durch welches die Grundsätze des Hexenhammers unter den weltlichen Richtern Verbreitung fanden, nachzuweisen wäre, müßte man an diesem Zusammenhang entschieden festhalten [3])." Das ist die Wiederholung des „sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas."

Ist denn der Sachsen- und Schwabenspiegel, welche im § 109 der Carolina sich abspiegeln, ganz vergessen?

Doch Klarheit verbreitet sich über diese Auffassung

---

1) Dieses Urteil wird wiederholt ausgesprochen seitens der Koburger Juristen und von Reinkingk.

2) S. 111.

3) S. 131.

Riezlers, wenn wir die Schule ins Auge fassen, aus welcher die Argumente stammen, deren er sich bedient. Letztere sind nicht neu, können vielmehr mit dieser Schule demnächst das 200-jährige Stiftungsfest begehen, weil sie mit dem Namen: „Thomasius“ verknüpft sind.

Zehntes Kapitel.

Geschichte und Legende.

Es ist unmöglich, ein klares Verständnis von dem 16. Jahrhundert zu gewinnen, namentlich von der Katastrophe Reformation genannt, welche über die katholische Kirche hereinbrach, wenn man nicht die geistige Bewegung ins Auge faßt, von welcher beim Beginne derselben das deutsche Volk ergriffen war.

Die Übertragung der römischen Kaiserkrone auf das Haupt des deutschen Königs durch den päpstlichen Stuhl hatte das „heilige römische Reich deutscher Nation" ins Leben gerufen. Die beiden ersten Epitheta drückten den Ursprung und die Stellung dieses Reiches zum Oberhaupte der Christenheit aus. Infolge dieser Verbindung hat im Laufe der Zeit der päpstliche Stuhl manche Anforderungen an die deutsche Nation gestellt, darunter pekuniäre Leistungen, z. B. zu den Türkenkriegen; ferner Rechte geltend gemacht, z. B. auf Pfründenvergebung, auf Einführung und Festsetzung von Sporteln, Taxen, Abgaben, welche mit der Zeit anwuchsen und bald drückend empfunden wurden. Bereits auf einem Konvente der Geistlichkeit der drei rheinischen Kurfürstentümer Mainz, Trier und Köln, im Jahre 1359 zu Mainz abgehalten, um über die Anträge des päpstlichen Legaten, Bischof Philipp von Cavallo, zu beraten, welcher im Auftrage Papst Innocenz' VI. Geld-Unterstützungen begehrte,

führte Kaiser Karl IV. eine heftige Sprache, in welcher bereits die späteren 101 gravamina der deutschen Nation deutlich durchklingen. Mit Berufung auf diese nicht geringen Beschwerden wies der Kaiser das Ansuchen des päpstlichen Legaten zurück [1]).

Im Jahre 1510 betraute Kaiser Maximilian den Gelehrten Wimpfeling mit der Aufgabe, die sämtlichen Klagepunkte der deutschen Nation gegen Rom zusammenzustellen [2]). Daraus entwickelte sich die Kodifikation sämtlicher Beschwerden, welche die Zahl 101 erreichten und auf dem Reichstage zu Worms 1521 unter Karl V. und zu Regensburg 1522 und 1523 unter seinem Bruder Ferdinand eine so große Bedeutung erlangten. Denn wiewohl die konfessionelle Spaltung unter den Reichsständen zwischen Anhängern und Gegnern Luthers dort bereits hervorgetreten war, so waren dennoch beide Lager in der Annahme dieser Beschwerden einig. Der streng katholische Herzog von Bayern stand auf seiten der Beschwerdeführer ebenso, wie der eifrige Herzog Georg von Sachsen, selbst die kirchlichen Würdenträger, Prälaten und Kurfürsten, nicht ausgeschlossen. Über den Reichstag zu Worms berichtete der päpstliche Legat Aleander nach Rom, daß es dort Niemanden gegeben, weder Prälaten noch Fürsten, der nicht entweder gegen Rom war oder, wenn dafür, offen damit hervorzutreten wagte [3]).

Das war die deutsche politische Opposition gegen Rom, gegründet auf staatsrechtliche Gegensätze gegenüber den

---

1) Tritheim, Annalen von Hirschau II, 41.

2) Gravamina Germanicae nationis cum remediis et avisamentis ad Caesaream maiestatem, gedruckt 1520 durch Jakob Spiegel.

3) Riezler, Geschichte Bayerns IV, 76. Cf. Janssen-Pastor II. 273.

Machtansprüchen des päpstlichen Stuhles, hervorgerufen durch Mißbräuche seitens der kirchlichen Gerichtsbarkeit, gerichtet gegen das Inquisitionsverfahren, welches nach kanonischem Recht den Bischöfen zustand, gegen die zahlreichen Geldbezüge auf Grund verschiedener Titel als: Reservaten, Gratien, Dispensen, Annaten, Pallien, Exspektanzen, Kumulation von Pfründen, gegen Ansprüche der sog. Kurtisanen ꝛc. Das war jene Stimmung, welche das Reich deutscher Nation in ein „antirömisches, unheiliges" verwandelt hatte. Die Folgen ergaben sich, als die deutschfeindliche Haltung Clemens' VII. hervortrat und 1525 die deutsche Soldateska Karls V. diesen Papst in der Engelsburg belagerte, denselben aufs schmählichste beschimpfte und verspottete [1]).

Schon vorher hatte man sich gestattet, gegen die Träger der Tiara satirische Karrikaturen anzufertigen. Eine Serie derselben befindet sich als Beigabe unedierter Handschriften des Johann von Dieburg oder von Frankfurt, in welcher 24 Inhaber des päpstlichen Stuhles karrikiert sind [2]).

Viel schärfer und offensiver verfuhr die zweite Opposition, die der deutschen Gelehrten, Humanisten genannt. Diese bildeten die doktrinäre wissenschaftliche Gegnerschaft, welche sich zunächst gegen die alte scholastische Lehrmethode richtete und neue Bahnen für die geistige Bildung verlangte. Sie glaubten solche zu finden in den durch den Druck jetzt zugänglichen Klassikern des Altertums, begehrten demnach die Erlernung alter Sprachen und die Nachahmung ihrer Dichter und Redner. Vorzüglichen Wert legten sie dabei auf die Form der Sprache, auf eine vollendet klassische Darstellung.

1) Riezler, Geschichte Bayerns IV. 209. Der politische Ghibellinismus wurde zum Vorläufer des kirchlichen Protestantismus.

2) Aus der Zeit 1440—1450, auf der Seminarbibliothek zu Mainz.

Das sog. Kirchen- oder Mönchslatein wurde verachtet und als Küchenlatein verspottet. Zierliche und elegante Verse zu machen, galt als höchste Kunst; es nannten sich deshalb die Humanisten mit Vorliebe Poeten, während die Scholastiker als Sophisten, und wegen ihrer kirchlichen Gesinnung als Romanisten verschrieen wurden. Als hauptsächlichste Vertreter der deutschen Humanisten gelten: Reuchlin, Wimpfeling, W. Pirkheimer, Erasmus, Celtes, Peutinger, Ulrich von Hutten. Selbst unter dem Klerus fanden sich viele Vertreter der humanistischen Richtung: der kölnische Domherr Graf von Neuenaar, Spalatin, die Kanoniker Fischer und Fuchs in Würzburg, Hermann vom Busch, berühmt durch sein Buch: „Vallum humanitatis."

Die allgemeine Bildung war von Beginn des Mittelalters an auf kirchlicher, christlicher Grundlage aufgebaut; allenthalben waren Universitäten unter päpstlicher Mitwirkung und Begünstigung gestiftet worden. Ihre Siegel bezeugten den kirchlichen Ursprung. Der Unterricht selbst lag fast ganz in den Händen des Ordens- und Weltklerus; die größten Gelehrten des Mittelalters gehörten großenteils diesem Stande an. Auch die Lehrmethode erhielt ein eigenes Gepräge, indem man Logik, Metaphysik und Dialektik bevorzugte und letztere mit Hilfe des Syllogismus bis zu einer wirklichen Disputierkunst ausbildete. Dadurch wurde die Scholastik einseitig, artete gegen Ende des Mittelalters fast in eine gelehrte Spielerei aus [1]).

Als der Besitz von Büchern infolge der Buchdruckerkunst sehr erleichert und der Büchermarkt aufgekommen war, als durch das Eindringen der byzantinischen Gelehrsamkeit

1) Cf. Geiger, Renaissance und Humanismus, Allg. Geschichte II, 3 S. 424 ff.

das Verlangen nach höherer Bildung allgemeiner wurde, empfing das geistige Leben im Abendlande neue Impulse. Jetzt begannen auch die Laien, Fürsten und Städte, niedere und höhere Schulen zu gründen. Der Klassizismus wurde zur Parole und je höher das klassische Heidentum in der Gunst der Gelehrtenwelt stieg, desto mehr nahm die Geringschätzung mittelalterlicher scholastischer Bildung zu und artete endlich aus bis zum Hasse und zur Verfolgung ihrer Vertreter. Es entspann sich jener Kampf des Humanismus gegen die herkömmliche Schulgelehrsamkeit der Scholastiker, welcher im Streite Reuchlins gegen die Kölner Theologen 1514—1517 seinen Höhepunkt erreichte.

Bereits 1480 hatte Reuchlin in einer Komödie, Sergium, die Bildung der Mönche dem Spotte preisgegeben. In demselben Jahre wurde eine Komödie in Eisleben als Tendenzstück aufgeführt: Ein schönes Spiel von der Frau Jutten (Päpstin Johanna). Durch ein Schreiben W. Pirkheimers an Vincenz Longinus in Wien wird dieser zum Kampfe gegen die Schwätzer und Böcke als Feinde der Wissenschaften und schönen Künste aufgefordert, welche mit ihren Ränken und Spitzfindigkeiten als Untiere und Kobolde zum Teufel gehen möchten [1]).

Das war die Stimmung und Gesinnung, welche in den Kreisen der Humanisten herrschend geworden war, die sich in den Werken eines Sebastian Brant (Narrenschiff), eines Thomas Murner und selbst eines Wimpfeling [2]) Luft machte. Auch Erasmus betrat den Kampfplatz mit seiner Streit-

1) Hagen, Deutschland im Reformationszeitalter I, 377.

2) Monopolium philosophorum, vulgo die Schelmenzunft; ein zweites, vulgo des Luftschiffes. Im Jahr 1505 erschien die satirische Schrift „von der Treue der Konkubinen".

schrift: „Das Lob der Narrheit", 1508, welche 27 Auflagen erlebte und ins Deutsche und Französische übersetzt wurde. Das Übermaß der Bosheit erreichten aber die Streitschriften eines Heinrich Bebel. Was dieser sich in seinem: „Triumph der Venus" und in seinen „Facetien" erlaubte, grenzt schon an Frivolität und Gemeinheit. Nur mochte noch mit ihm hierin rivalisieren Ulrich von Hutten mit seinem Pamphlete gegen Rom: „Trias Romana". Hiervon kann man sagen: „Gewichen waren alle Bande frommer Scheu." Das Urteil erscheint gerecht: „Jeder Humanist mußte als solcher ein Feind der Römlinge sein [1])."

Die Gelegenheit, diese Feindschaft zu bekunden, ließ nicht lange auf sich warten. Ein förmlicher Kreuzzug wurde gegen die Römlinge, Mönche und scholastische Theologen, durch den Streit Reuchlins mit den Kölner Theologen eröffnet. Das unbesonnene Auftreten Pfefferkorns gegen die jüdische Litteratur wurde von Kaiser Maximilian auf Grund eines Gutachtens von Reuchlin zurückgewiesen. Die Kölner traten für ihren Kollegen in die Schranken, zumal H. Hochstraten, welcher seit 1508 zum Inquisitor haer. prav. ernannt worden war. Alle seine Bemühungen zu Mainz wie in Rom, die Zensurierung Reuchlins herbeizuführen, hatten keinen Erfolg außer diesen, daß durch diese Niederlage bei seinen Gegnern Mut und Wut sich verdoppelten.

Selbst im Volke war die Aufregung so stark, daß Hochstraten mit seinem Gefolge in Mainz vor dem aufgeregten Volke sich flüchten mußte [2]). Bei den Juristen war er längst Gegenstand des allgemeinen Hasses, weil man ihm die Schuld

---

1) Geiger, Renaissance 437.
2) Hagen, I, 429.

aufbürdete an der Vertreibung ihres berühmten italienischen Kollegen Petrus von Ravenna aus Köln. Für Reuchlin ergreift auch W. Pirkheimer Partei durch seine berühmt gewordene Apologie Reuchlins. Nicht lange darauf begann der Hauptangriff auf den Scholasticismus und das Mönchtum durch die bekannte Sammlung der: „Briefe der Dunkelmänner", in welchen die Satire mit der Bosheit, und die Ironie mit der Heuchelei um die Palme ringen. Gewißheit hat man über die Verfasser nicht; doch sucht man sie gewöhnlich in Ulrich von Hutten und in Pirkheimer. In diesem erdichteten Briefwechsel der Kölner Theologen machen dieselben sich Mitteilungen über ihr privates Leben und Treiben, über ihre Kniffe und Ränke, ihre Intriguen und Anschläge, wie auch über die wahren Grundsätze ihrer Gegner. Die Briefe wurden zwar verboten, aber desto mehr gelesen und verbreitet. Als wirksame Waffe diente ihnen die satirische Nachahmung des sog. Mönchslateins, welches als Küchenlatein durch übertriebene und gefälschte Imitation lächerlich gemacht wurde [1]). Durch diese Schmähschriften wurde die Auktorität und das Ansehen der Kirche und des Klerus vollständig erschüttert.

Doch der ärgste Schlag sollte noch erst geführt werden durch ein Mitglied des verhaßten Mönchstums, durch Martin Luther, welcher an seine göttliche Mission glaubte, die alte Kirche mit ihren Formen zerschlagen und das Christentum in neue Formen gießen zu sollen. Als deutscher Savonarola bekundete er den titanenhaften Mut jenes Italieners, nur fehlte ihm dessen sittlicher Ernst und die Liebe zur

1) Im Briefe des Guilhelmus Scheerschleiferius, Münchener Ausgabe S. 103.

Asceſe. Durch Luther bildete ſich eine dritte Oppoſition, eine revolutionär-theologiſche, und nachdem er das Banner des religiöſen Radikalismus gegen Rom entfaltet hatte, wurde er von den andern Parteien, den Reichsſtänden und Humaniſten, mit frenetiſchem Beifall überſchüttet, von Hutten in Proſa und Verſen als Herkules und Heros, ſelbſt als Meſſias gefeiert. Der ſtreng katholiſche Herzog Wilhelm von Bayern hatte dem päpſtlichen Legaten Contarini 1521 in Augsburg eröffnet: „Von ganz Deutſchland wäre Luther nicht bloß begünſtigt, ſondern geradezu angebetet worden, hätte er auf ſeine erſten Aufſtellungen ſich beſchränkt und nicht in offenbare Irrtümer des Glaubens ſich verwickelt.“ Hierin erblickt Riezler die Beſtätigung von der ganzen Wucht jener Mißſtimmung, welche die römiſche Kurie gegen ſich in Deutſchland heraufbeſchworen hatte [1]). Auch der Legat Aleander konnte nach Rom berichten, daß neun Zehntel von Deutſchland „Luther“ rufe und das letzte Zehntel „Tod dem römiſchen Hofe“ [2]).

Den Humaniſten war Luther als Freund erſchienen durch die Hetzſchrift: „Von der Babyloniſchen Gefangenſchaft der Kirche“ 1519 und mit der anderen: „Wider die Bulle des Antichriſtes“ 1520. Dem Adel, den Reichsrittern und Fürſten hatte er geſchmeichelt mit ſeiner revolutionären Brandſchrift: „An den Adel der deutſchen Nation von des chriſtlichen Standes Beſſerung“, Auguſt 1520. Die Verbrennung der Bannbulle und des kanoniſchen Rechtes zu Leipzig, 10. Dezember 1520, galt als Signal des vollſtändigen Bruches mit der alten Kirche.

---

1) Geſchichte Bayerns IV, 68.
2) L. c.

Die geistige Strömung in Deutschland war also eine vollständig antirömische und antiklerikale geworden. Die Verteidiger Roms, ein Eck, Emser, Tetzel und Hochstraten sind der Gegenstand des gröbsten Hohnes und Spottes. Dem ersteren wird die Satire gewidmet: „Eccius dedolatus, der gehobelte Eck", 1520; der letztere wurde durch eine andere: „Triumphierender Hochstraten" gegeißelt. Eck war seines Lebens nicht mehr sicher, wie auch Aleander in Mainz beinahe wäre gesteinigt worden, als man dort Luthers Bücher verbrannte [1]). Selbst an den fürstbischöflichen Höfen zu Freising, Würzburg und Bamberg fand Eck eine unfreundliche Aufnahme, in Erfurt und Leipzig eine feindselige Behandlung. Auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522—1523 mußte man dem päpstlichen Legaten Chieregati Wachen vor seine Wohnung stellen, um ihn vor dem aufgeregten Volke zu schützen [2]). Das war die Frucht von Hunderten von aufhetzenden Flugschriften, welche ins Volk geschleudert wurden in Form von Zwiegesprächen unter volkstümlichen Titeln, z. B. „Kunz und Fritz", „Papst und Mönch", „Alter und Neuer Karsthans", „Leos Bannbulle" 2c. Ebeling von Günzburg schickte seine „Fünfzehn Bundesgenossen" aus; Hutten seinen Brief „an alle freien Deutschen"; ferner seine „Klag und Vermahnung wider die übermäßige Gewalt des Papstes" 1523, sowie eine „Warnung, wie der Papst allweg gegen den deutschen Kaiser gewesen" [3]). In allen diesen Schriften wurde das deutsche Volk in seinem nationalen Gefühle gereizt, indem man ihm den Römling oder Welschen als Nationalfeind oder Blutsauger hinstellte, ein Schauspiel, welches

1) Hagen II, 125.
2) Riezler IV, S. 93.
3) Hagen II, 130—140.

in unseren Tagen sich in Deutsch-Österreich wiederholt. Nehmen wir noch zu dieser Wühlarbeit der Humanisten die rastlose Thätigkeit der Reformatoren, Luther, Melanchthon u. s. w. in der Verbreitung aufregender Brandschriften, so begreift man leicht, wie das ganze deutsche Volk von der antirömischen Strömung ergriffen wurde. Luther schonte dabei auch der Juristen nicht, welche, obwohl seine Anhänger und Freunde, das kanonische Recht docierten, beispielsweise die Wittenberger Professoren der juristischen Fakultät Dr. H. Schürpf, Kling und Genossen. Er schrieb und redete nicht bloß gegen dieselben, sondern griff sie sogar auf der Kanzel an (23. Februar und 23. März 1539)[1]. Sein Sprichwort war: „Purus canonista est magnus asinista.“ Er war nämlich in der Meinung befangen, daß der vertriebene Papst durch die Hinterthüre des kanonischen Rechtes wieder in Deutschland sich einschleichen könne[2]. Dagegen hielt er alle Stücke auf das römische Recht.

Trostlos war dagegen die Stellung derer, welche auf Seiten des Papstes und der Kirche standen. „Die Bücher der Antilutheraner fanden keine Leser, deshalb auch keine Verleger mehr[3].“ Erasmus schreibt 1523 an König Heinrich VIII. von England: „Gegen Luther darf man nichts schreiben; aber gegen den Papst was man will.“ Ferner schreibt man aus Basel: „Hier ist kein Buchhändler zu finden, der ein Wörtchen gegen Luther drucken lassen wollte; aber gegen den Papst darf man schreiben, was man will.“ Das waren die Zustände Deutschlands[4].

---

1) Muther, Aus dem Universitätsleben, 209.
2) Daselbst S. 204, 215.
3) Hagen II, 226.
4) Hagen II, 227.

Selbst in die katholischen Gebiete drang diese papstfeindliche Gesinnung. Der bayerische Staatsmann und Kanzler L. Eck stand im brieflichen Verkehr mit dem landgräflich hessischen Unterhändler Dr. Sailer. Letzterer urteilte über Eck, „daß er nicht mehr gut pfäffisch, sondern etwas von lutherischer Büberei befleckt" sei [1]). Sein Urteil war richtig. Eck ließ seinen Sohn Oswald durch den lutherisch gesinnten Geschichtsschreiber Aventinus erziehen, welches die Folge hatte, daß derselbe Lutheraner wurde. Eck bekannte Sailer 1542, daß er für Priesterehe und Laienkelch, sowie für Gewissensfreiheit sei, daß man jedem überlassen solle, was er glaube, und schalt „mit rücksichtsloser Derbheit über Papst und den katholischen Klerus" [2]). Und dieser Mann war die Stütze des ultramontanen Herzog Wilhelm IV. von Bayern, „ohne dessen Widerstand ganz Deutschland evangelisch geworden wäre" [3]).

Auch der bayrische Gesandte von Paumgartner hielt 1562 zu Trient eine feurige Rede für die Reform des Klerus. „Mit dem Priester verwünscht das Volk das Priestertum." Er verlangt deshalb für die Priester Priesterehe, für das Volk den Laienkelch; denn der Katholizismus sei verhaßt, weshalb die Neuerungen so rasch vordrängen [4]). Von diesen Anschauungen getragen schuf man in Bayern den sog. Kompromißkatholizismus, ein Zwitterding wie das Interim; man glaubte durch Konzessionen an die Protestanten die katholische Kirche retten zu können. Indes so verbittert waren die Deutschen schon wider Rom, daß, wie Albrecht V.

1) Riezler IV, 311. Von gleicher Gesinnung Kanzler Dr. Hunger in Freising, † 1550.

2) Derselbe IV. 428. — 3) Derselbe IV, 414.

4) Derselbe IV, 513.

1563 dem Kardinal Otto von Truchseß gestand, er selbst befürchte, daß eine Kelchbewilligung, wenn sie von Rom käme, dem Volke nicht einmal angenehm wäre[1]). Er mochte recht haben. Denn als Gregor XIII. die Kalenderreform 1583 durchzuführen suchte, traten ihm die Protestanten mit allem Eifer entgegen; sie wollten einmal von Rom nichts annehmen und sollte es auch eine Reform sein.

Das ist in kurzen Zügen das Bild von dem geistigen Zustand des deutschen Volkes im 16. Jahrhundert!

Es möge nun sich jeder denkende Leser die Frage vorlegen: Ist es wohl unter solchen Verhältnissen denkbar oder möglich, daß man in Deutschland den Hexenwahn vom römischen Stuhle adoptierte? Sollte man die Konstitutionen des päpstlichen oder kanonischen Rechtes, speziell die Bullen Innocenz' VIII., Leos X., Hadrians VI. ausnahmsweise angenommen haben? Wo ist hierfür auch nur ein Beweis aufzufinden? Bei dem erbitterten Kampfe, welchen die Humanisten im Verein mit den Protestanten durch Jahrzehnte hindurch gegen die Scholastik führten, sollten diese Männer vor dem Malleus Halt gemacht und diesem ihr Placet erteilt haben? Die Charakteristik des Hexenhammers aus unverdächtigem Munde lautet: „Der Hexenhammer atmet den Geist der Scholastik, wie er ihre barbarische Sprache spricht und ihr ganzes äußere Gepräge zeigt. Hier findet man die der Scholastik eigentümliche Mischung von Spitzfindigkeit, Scharfsinn und Blödsinn, die Selbstverblendung, die Absurditäten, das endlose Citieren und

1) Riezler IV, 519.

das blinde Verehren von Autoritäten, die Haarspalterei der Begriffe, die Trugschlüsse und daneben streng logische Deduktionen aus einem unsinnigen Vordersatz. Die am meisten scholastische der damaligen Universitäten, die theologische von Köln, war es denn auch, die im Mai 1487 die von den Verfassern nachgesuchte Approbation des Buches gewährte. Doch war man selbst hier nicht gleich auf das erste Ansinnen der Inquisitoren hin bereit, die Approbation so schrankenlos und in der Form, wie sie gewünscht ward, auszusprechen [1])."

Riezler fühlt die Schwäche seiner Position und sucht sie zu verteidigen; er schreibt: „Neben der humanistischen Strömung im geistigen Leben des aufgeregten Zeitalters, konnten diese trüben Fluten (des Malleus) sich einherwälzen." Letzteres war unmöglich; denn die humanistische Strömung beherrschte und überflutete alles. In den Hunderten von Hetz- und Streitschriften, welche Hagen im zweiten Bande skizziert, stößt man nicht einmal auf eine Anklage gegen die angefeindeten Dominikaner wegen Hexenverfolgung. Riezler fährt fort: „Noch heute kann man ja beobachten, daß Bücher mit geschickt angenommenem Schein der Wissenschaftlichkeit, wenn sie von der Gunst und der Empfehlung der kirchlichen Auktoritäten getragen werden, die Welt im Sturm erobern [2])!" Aber wo ist denn der Schein der Wissenschaftlichkeit bei Sprenger zu finden, und wo ist die kirchliche Auktorität? Bezüglich letzterer bleibt unser Historiker bei der Wahrheit,

1) Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern S. 109 cf. 103 u. 106. J. Hansen spricht S. 411 von „der in den Inquisitoren verkörperten scholastischen Wissenschaft"; ferner S. 120 von „der rückhaltlosen Anwendung der scholastischen Methode auf eine so gefährliche Sache wie die Teufelsfurcht." Histor. Jahrbuch. Heft 3. Bd. 81. S. 420.

2) Riezler, S. 108.

wenn er „die immer höher wachsende Verhaßtheit der römischen Kurie im 16. Jahrhundert" zugibt[1])? Wo ist der Schein von Wissenschaftlichkeit? Riezler berichtet: auf das Volk habe der Hexenhammer nicht einwirken können; er sei bloß von Gebildeten, Fürsten, Juristen und Geistlichen gelesen worden. Die Köpfe dieser Gebildeten sollen also im Sturm erobert worden sein durch ein Werk „von stupender und stupider Gelehrsamkeit", voll von „Spitzfindigkeiten und Blödsinn", von „Selbstverblendung und Absurditäten", voll „gräulichen Hirngespinsten"! Was sagt ihr Schöngeister und Poeten dazu, ihr Celtes und Erasmus, Hutten und Bebel? Ein Mönch, Sprenger, soll euch genarrt haben, dessen Latein allein hinreichte, euch als Schreckmittel zu dienen!

Riezler und Längin wollen jedoch den Beweis für den Einfluß des Hexenhammers gefunden haben in dessen zahlreichen Auflagen. Der Hexenhammer erlangte in 31 Jahren nicht mehr Auflagen als Weyers Werk De praestigiis in 20. Nach Dr. J. G. Th. Gräßes Bibliotheca magica erschienen in Deutschland folgende Ausgaben des Malleus:

1. Zu Köln 1489. 1494. 1511. 1520.
2. Zu Nürnberg 1494. 1496.
3. Zu Frankfurt 1580. 1582. 1598. 1660.

Die Ausgaben im Auslande erschienen:

Zu Lyon 1595. 1620. 1666. 1669.

---

1) Derselbe, S. 126. Der Historiker Hr. Finke konstatiert in einer Abhandlung: „Die Auffassung des ausgehenden Mittelalters," daß der Stand des Klerus dem Hasse und der Verachtung des Volkes anheimgefallen war. „Es gibt keine Litteratur, in der ein Jahrhundert lang so systematisch die angesehenste Institution des Organismus, in welchem man selbst lebt, so verächtlich und lächerlich gemacht worden ist." M. Allg. Ztg. Beilage Nr. 329. 33 vom 8. u. 9. Febr. 1900.

Von den „Blendwerken des Satans“ durch Dr. Weyer erschienen:

1. Lateinische Ausgaben zu Basel 1563. 1564. 1566. 1568. 1583.

2. In deutscher Sprache: Basel 1565. Cleſ 1578. Frankfurt 1566. 1586.

Bis 1520 erlangte der Malleus in Deutschland sechs Ausgaben in lateinischer Sprache, aber keine Übersetzung; von da ab schwanden mit den Lesern auch die Verleger. Freilich will Riezler schon bis 1496 neun Ausgaben kennen. Wenn dem so wäre, dann läge darin kein Beweis für dessen Verbreitung in Deutschland, weil dieselben nicht bloß in Deutschland allein, sondern in allen Ländern Europas abgesetzt wurden. Weyers Buch dagegen mit seinen vier deutschen Ausgaben konnte nur in Deutschland gelesen werden. Und trotz dieser Verbreitung soll nach Meinung unserer Historiker Weyers Buch wenig Resultate erzielt haben, während nach Riezlers und Längins Argumentation das Gegenteil der Fall sein müßte. Es läßt sich auch die Frage stellen: wenn der Hexenhammer in Deutschland bei den Gebildeten einen so durchschlagenden Erfolg erzielte, warum nicht bei den Gelehrten in Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Frankreich, England? Warum konnte die Hexenepidemie nur in Deutschland aufkommen, wo Rom und die Kölner so allgemein verhaßt waren, dagegen in jenen Ländern nicht, in welchen die päpstliche Auktorität noch bestand? Und endlich: wenn Thomasius und seine Nachtreter von einem Glaubensartikel sprechen, welchen die Bulle Innocenz' VIII. deklariert haben soll, warum nehmen das Konzil von Trient, der Catechismus Romanus, die Katechismen des Canisius von demselben keine Notiz? Warum wird er ignoriert von Bischof Golser,

von Molitor, von Kaiser Maximilian, von Tritheim, von Joachim von Brandenburg? Man muß ein Wunder annehmen, wenn dem Malleus gelungen wäre, was die Gegner ihm zuschreiben.

Das „verruchteste, läppischste und verrückteste" Buch zweier „Dunkelmänner" soll, da es nur von Gebildeten gelesen werden konnte, diesen die wahnwitzigsten Hirngespinste als Glaubenslehren vorgeführt und eingeprägt haben[1]? Credat Judaeus Apella! Von dem Klerus des 16. Jahrhunderts berichtet Riezler, daß der Hexenhammer bei ihm diesen Einfluß verfehlt habe; Luther und Genossen sind von ihm ganz unberührt geblieben. Die Stelle, mit welcher dieser Historiker der Wahrheit nahe kommt, lautet: „Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war im deutschen Volke und bei den weltlichen Gerichten, wohl im Zusammenhang mit der steigenden Bildung des humanistischen Zeitalters eine verständige Opposition gegen Hexenwahn und Hexenverfolgung rege. Von der weiteren Entwickelung dieser Tendenz ließen sich die besten Früchte erwarten." Warum blieben sie aus? Es folgt die Antwort: „Das unheilvolle Eingreifen des Papstes und seiner Ketzerrichter schnitt diese Entwicklung jäh ab; denn er lieh dem Hexenwahn die Stütze einer unanfechtbaren Autorität[2]." Der Inhalt unseres Kapitels gibt den Nachweis, wie es mit dieser angeblichen ja vollends erdichteten „unanfechtbaren Autorität" des Papstes in Deutschland bestellt war. Es gab nur eine unanfechtbare Autorität in Deutschland; es war diejenige des Reformators zu Wittenberg. Auch kann Riezler nicht

1) Riezler S. 102.
2) Riezler S. 81 u. 82.

verhehlen, daß die Blütezeit der Hexenprozesse nach dem Auftreten Luthers noch mehrere Jahrzehnte auf sich warten ließ. Ja er gibt zu, daß der erste Eifer der dogmatischen Kämpfe die Hexenverfolgungen zurückdrängte, „weil derselbe die Geister zu sehr in anderer Richtung beschäftigte [1])." So bleibt denn die Thatsache unleugbar bestehen: die Hexenverfolgungen traten erst dann in Deutschland epidemisch auf, als fast das ganze Volk für die Reformation gewonnen war; d. h. hundert Jahre nach dem Erscheinen des Hexenhammers in Deutschland.

Die Legende von der unheilvollen gemeinschaftlichen Aktion des Papstes und der Inquisitoren, welche auf die deutsche Nation einen so maßgebenden Einfluß ausgeübt haben soll [2]), ist eine Erfindung und Spezialität der thomasischen Schule. Es ist eine anmutige Kinderhistorie. Zwei leichtgläubige und beschränkte Mönche aus der Gesellschaft der Dominikaner, spottweise auch „Dunkelmänner" genannt, verfassen ein wüstes und blödsinniges Buch, geschrieben in dem verspotteten Küchenlatein. Nichtsdestoweniger haben sie den Erfolg, das ganze deutsche Volk auf Jahrhunderte geistig zu betäuben und in einen Wahn zu versetzen, daß man mit Folter und Feuer Tausende in den Tod schickt. Fast gleichzeitig tritt ein anderer Mönch auf, welcher die beiden als Dunkelmänner, als Canisten und Asinisten verspottet. Aber er wird, unberührt von jenen, selbst von dem Wahn befallen und wünscht an den Feuerbränden und Hexenverfolgungen teilzunehmen. Obschon er seine Anhänger

1) Riegler, S. 128.
2) S. 125.

zum Hasse des Papstes auffordert, trinkt er und sein Anhang unbewußt aus dem römischen Giftbecher und geraten, wie die beiden ersten Mönche, in ein Delirium, welches sich über zwei Jahrhunderte im deutschen Volke fortpflanzt, also länger währt, als bei irgend einem anderen Volke! Qui potest capere, capiat!

Elftes Kapitel.

Ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit.

Das großartige Drama der „Dreyfusiade" hat von neuem die ganze Welt überzeugt, daß es ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit gibt. Alle Anstrengungen der Richterkollegien gehen darauf hin, bei Kriminalfällen und Streitsachen die Wahrheit zu erforschen und festzustellen. Oft ist dieses sehr schwierig, zuweilen unmöglich. Kommt auch noch die Frage nach dem dolus in Betracht, so ist dieser nur als vorhanden anzusehen, wenn er aus festgestellten Thatsachen unzweideutig und klar ans Tageslicht tritt.

Von der Weltgeschichte sagt man, sie sei das Weltgericht. Dieses Axiom kann aber nur insofern Gültigkeit beanspruchen, als auch dieses Gericht die Wahrheit zur Grundlage und Voraussetzung hat; denn auch hier gilt: ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit. Sobald ein Historiker die Wahrheit aus Parteirücksichten oder Abneigung in den Hintergrund schiebt, reißt er der richtenden Historia die Wagschale der Gerechtigkeit aus der Hand; ihm ist die Weltgeschichte kein Weltgericht mehr, sondern ein Färbemittel, um nach Neigung oder Abneigung Weiß und Schwarz zu malen. Die Ungerechtigkeit tritt dann am schreiendsten auf, wenn der Historiker sich herausnimmt, auch die Absichten, Intentionen ꝛc. ꝛc. der handelnden Personen hervorzukehren, wiewohl es als eine moralische Regel gilt: „De internis

non judicat praetor.“ Von den Thatsachen aber gilt der Spruch: „facta loquuntur.“

Über diese Grundregel der wahren Geschichtschreibung hat die Schule des Thomasius sich hinweggesetzt, wie auch ihre Vorläufer, die Magdeburger Centuriatoren. Man macht aus dem liber decretalium oder jus canonicum ein dogmatisches Lehrbuch; man legt die päpstlichen Dekrete falsch aus; man fälscht die Motive und Absichten ihrer Urheber; den Dekreten „*contra* magos et veneficos“ unterschiebt man die Absicht, das Hexenwesen zu „hegen und zu pflegen“; findet in einer Aufzählung der Hexen*verbrechen* eine dogmatische Definition [1]), läßt durch das „läppischste, dümmste, verruchteste und aberwitzigste“ Buch im Zeitalter des aufgeklärten Humanismus das deutsche Volk bezaubert werden, welches gleichzeitig angefangen hat, im Papste den Antichristen, den Erzzauberer und Teufelsdiener zu sehen und denselben zu hassen und zu verfolgen.

Ein fernerer Umstand ist nicht unerheblich zur Fällung eines gerechten Urteils. Werke und Handlungen von Individuen kann man nicht pure et simpliciter richtig beurteilen, wenn man nicht die Verhältnisse, in welchen der Handelnde lebt, die Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten seines Volkes ꝛc. in Betracht zieht. Je nachdem läßt auch der Richter dem Angeklagten daraus „mildernde Umstände“ erwachsen.

Von der Beobachtung auch dieser Regel in der Rechtspflege läßt die genannte Schule bei Beurteilung katholisch kirchlicher Angelegenheiten sich dispensieren. Grundsätze, Herkommen, Gebrauch, Gewohnheit dürfen für die katholische Kirche nicht herangezogen werden; man hat einen eigenen

1) Riezler S. 88. 126. 127.

Leisten erfunden, über welchen alles schablonenhaft geschlagen d. h. geschrieben wird.

Es galt in der Kirche Jahrhundertelang der vom heil. Augustinus aufgestellte Grundsatz bezüglich der Glaubensdoktrin: „in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.“ Der Zauber- und Hexenglaube wurde als „res dubia“ angesehen. Selbst der heil. Augustinus urteilt in der Frage der Existenz von Sukkuben und Inkuben sehr reserviert.

Auch der später aufgestellte Kanon „Episcopi“ konnte die Hexenangelegenheit nicht definitiv regeln. Es war der Beschluß einer Provinzialsynode, welche die allgemeine Kirche nicht band und dieser wurde als Sache der Disziplin angesehen und in das kanonische Rechtsbuch aufgenommen.

In Betreff der Materien aber, welche ins Gebiet der res dubiae, der zweifelhaften Sachen gehören, können die Theologen, unbeschadet ihrer Rechtgläubigkeit, verschiedener Meinung sein. Der selige P. Canisius hat in einem Briefe v. Jahre 1563 an den Ordensgeneral in Rom sich über den Zauberglauben seiner Zeit referierend ausgesprochen, wie er ihn namentlich in Bayern beobachtet hatte. An die Realität der Zauberverbrechen, als Kindesmord und Leichenverzehrung, scheint er geglaubt zu haben [1]). Er hatte also über diesen Gegenstand seine Privatansicht; aber er hütete sich, diese in seine Katechismen einfließen zu lassen, weil dieses der rezepierten Kirchenlehre nicht entsprochen haben würde. Anders verhielt es sich mit Luther. Seine Anschauungen und Ansichten über Hexereien galten diesem als Lehren des Christentums, welche er mit Stellen aus dem

1) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII 652.

A. und N. Testament zu stützen suchte, selbstverständlich mit subjektiver und willkürlicher Auslegung, weil er die traditionelle der Kirche nicht anerkennen wollte. Sonach kann Prof. Riezler recht haben, wenn er in der katholischen Kirche eine Doppelströmung finden will. Auf der einen Seite steht die Lehre, welche als geoffenbarte von allen zu glauben ist als remedium necessarium ad salutem, (deshalb unitas in necessariis); auf der andern Seite steht jener Teil der Tradition oder überlieferten Kirchenlehre, welche annoch zu keiner dogmatischen Definition gelangt ist. Bis zum Juli 1870 war die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisch nicht entschieden, obwohl sie in der kirchlichen Überlieferung enthalten war [1]). Bis dahin konnten die Katholiken geteilter Meinung sein, die beiden Gegensätze, der affirmative, wie der negative, konnten als kirchliche Lehre verteidigt werden. Nach der Definition des Dogmas hörte diese Freiheit auf, und die sog. Altkatholiken, welche es leugneten, hörten damit auf, Katholiken zu sein, sie wurden Schismatiker.

Es war also möglich, da weder Innocenz VIII. noch das Konzil von Trient über Zauberwesen eine dogmatische Definition gegeben hatten, daß Delrio oder Binsfeld, wie Tanner und Spee, ganz entgegengesetzte Lehren über Hexerei vortrugen und beiderseits behaupten konnten, daß sie die kirchliche Lehre zum Ausdruck bringen wollten. Weil aber keine definitiven Aussprüche der Kirche vorlagen, machten sie, wie Delrio und Joh. Weyer — am Schlusse den Vorbehalt, ihre Darlegungen dem Urteilspruche der Kirche unterwerfen zu wollen [2]). Ein sehr vernünftiges Urteil fällt in dieser

1) S. Beilage II Predigtskizzen von Joh. Binchius.
2) Weyer, Epilogus § 11 S. 572. Delrio in fine. S. 1056.

Sache der Protestant Gustav Wolf. Er schreibt: „Die als Privatarbeiten erschienenen Lehrbücher konnten, wenn sie sich auch großer Verbreitung erfreuten, und von ihren kirchlichen Obern approbiert wurden, niemals die den konfessionellen Bekenntnisschriften innewohnenden Authentizität sich erwerben [1])."

So wahr und richtig dieser Satz ist, so werden ihn Riezler und Genossen als Schüler des Thomasius weder begreifen noch gelten lassen wollen. Wenn diese 5—6 Theologen finden, welche behaupten, der Glaube an Inkuben und Sukkuben, an Teufelsbund und Buhlschaft, sowie an Nachtfahrten der Hexen sei katholische Lehre, so ist das für sie „der kirchlich rezipierte Hexenwahn", wenn auch andere Theologen wie Wilhelm von Paris, Martin von Arles, Tanner, Spee, Jordanäus, Wegmann, Neydecker u. A. das Gegenteil als Kirchenlehre bezeichneten, und zwar in Übereinstimmung mit allen Konzilien.

Wenn dann der Papst die reale Existenz des Hexenwahns, wie dieser ihm aus Deutschland als vorhanden geschildert worden, rekapituliert und daraufhin, nicht doktrinäre, sondern defensive Maßnahmen gegen die daraus hervorgehenden Hexen-Verbrechen zu treffen beginnt, dann heißt das in den Augen dieser Tendenzhistoriker dogmatische Entscheidungen fällen, den Hexenwahn hegen und pflegen, ihn einhämmern, ihn einimpfen, ihn autorisieren, ihn approbieren [2]). Selbst die Komik kann nicht fehlen. Prof. Nippold findet, daß sechs Päpste in ihren Konstitutionen denselben Gegenstand behandeln; er läßt dieselben den Hexenwahn 6mal dog-

1) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I Bd. S. 170.

2) Soldan-Heppe I. 284, 286, 288. Riezler S. 48. 58.

matisch definieren[1]). Von Waldbrühl sieht in der Bulle Innocenz VIII. die Ausübung eines „Staatsstreiches", wodurch die bischöfliche Gewalt sei mediatisiert worden[2]). Er hat sicher nichts gewußt von einem Bischofe Golser aus Brixen, welcher den in jener Bulle bevollmächtigten Inquisitor Institor 1486 aus seiner Diözese ausgewiesen hat. Dem Ganzen setzt Riezler die Krone auf, wenn er, mit totaler Verkennung der aus dem Tenor der Bulle ersichtlichen Intention des Papstes, dieselbe dahin abändert, daß er schreibt: „Die vereinigte Aktion des Papstes und seiner Inquisitoren verfolgte den einen doppelten Zweck: einerseits sollte der Glaube an Hexerei befestigt und ausgebreitet, dessen Gegner eingeschüchtert, andererseits Volk wie Behörden zur eifrigen Unterstützung der Hexenverfolgungen angefeuert werden." Ferner: „Die Haltung der weltlichen Gerichte ändern sich eben darum, weil das Gelingen der päpstlichen Aktion in der genannten Richtung, in der Verbreitung und Befestigung des Hexenwahns um so vollständiger und schrecklicher war. Von da an ist dieser Wahn, und zwar der theologische, in Fleisch und Blut übergegangen, insbesondere der maßgebenden Kreise, der Fürsten, Theologen[3]) und Juristen. In dieser Beziehung war der Zeitpunkt der päpstlichen Aktion zu Gunsten des Hexenwahnes überall unheilvoll[4])." Wenn hier auf den Zeitpunkt einer angeblichen überaus unheilvollen Aktion hingewiesen wird, so ist im Kapitel sieben, acht und zehn diese unhistorische Mähre

1) Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. S. 39. 41.
2) Naturforschung und Hexenglaube S. 14. „Einimpfen" S. 15.
3) Luther und die Reformatoren ausgenommen nach Riezler. S. 127.
4) S. 126.

als Fabel nachgewiesen worden. Niemals ist die Macht und der Einfluß des römischen Stuhles auf das deutsche Volk geringer und unbedeutender gewesen als seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts, als das deutsche Volk durch seine Reichsstände die 101 gravamina alljährlich von 1510 bis 1532 gegen Rom wiederholen ließ und die deutschen Humanisten einen maßlosen Haß gegen alles Päpstliche zur Schau trugen, der nur von Luther und seinen Anhängern übertroffen werden konnte. Riezler entschlüpft selbst einmal das Geständnis von „der immer wachsenden Verhaßtheit der römischen Kurie in Deutschland“ [1]; und trotzdem soll deren Einfluß so mächtig gewesen sein? Weder die lateinisch geschriebene päpstliche Bulle, noch Sprengers unverdauliches mit stupender und stupider Gelehrsamkeit angefülltes Werk konnte aus demselben Grunde auf das deutsche Volk einen direkten Einfluß ausüben. Es mußte also nach Riezlers Ansicht der Strom des „Hexenwahnes“ aus den gebildeten Kreisen von oben nach unten sich ergießen. Den Leserkreis bildeten nach ihm die Geistlichen und Juristen. Nun gehört es aber zu den verdienstvollsten Leistungen des Riezlerschen Buches, daß er den Anteil des Klerus am Hexenwahn und Hexenverfolgungen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt hat [2]). Seine Angaben über die Synodalbeschlüsse zu Salzburg 1490, Regensburg 1512, Salzburg 1569 liefern die Beweise. Zu letzterer bemerkt Riezler, „hier erscheint der Inquisitionskodex abgelehnt“ [3]). Dieselbe Überzeugung ergibt sich aus der Zusammenstellung der Thesen und Thatsachen (S. 94—99), wonach bis gegen Ende

1) S. 126.
2) S. 32, 33, 67, 147, 305.
3) S. 34.

des 16. Jahrhunderts der Klerus sich dem Hexenwesen gegenüber sehr reserviert gezeigt hat, während Weyer 1563 bezeugt, daß er sich *schweigend* verhalten habe. Aus diesem Grunde konnte es unmöglich der kath. Klerus sein, durch welchen wie durch einen Kanal von oben nach unten, der Hexenwahn ins deutsche Volk eingedrungen sei, vielmehr konnten es nur jene sein, welche in demselben Jahrhundert fast sämtliche Kanzeln in Deutschland beherrschten, die lutherischen Prediger, wie das erste Kapitel es gründlich nachgewiesen hat. Diese Thatsache vermochte auch Riezler nicht zu leugnen; er suchte dieselbe abzuschwächen durch die Behauptung, daß auf katholischen Kanzeln der Hexenwahn als Gottes Wort verkündigt worden sei. Diesem Ausspruche fehlt jeder Beweis, verliert aber auch im bejahenden Falle die versuchte Gleichstellung, weil bis Ende des 16. Jahrhunderts Deutschland zu $^9/_{10}$ protestantisch war. Aber auch nach anderer Richtung hin ist dieser Versuch Riezlers mißlungen. Er muß nämlich wissen, daß das Predigtamt im Protestantismus eine ganz andere Bedeutung erlangt hat, als innerhalb der katholischen Kirche. Dort ist es die Hauptsache, der Kernpunkt des öffentlichen Gottesdienstes, weshalb auch dessen Leiter sich *Prediger* nennen lassen. In der katholischen Kirche tritt die Predigt hinter den Opferkultus zurück; hier bildet das heilige Meßopfer Mittel- und Kernpunkt der Gottesverehrung, und es werden die Religionsdiener hier *Priester* genannt, weil das Opfer ihre vorzüglichste Kulthandlung bildet. Dort nimmt also das *Predigtamt*, hier das *Priesteramt* die erste Stelle des Gottesdienstes ein.

Ein weiterer Unterschied findet sich in der Ausdehnung der Glaubens- und Sittenlehre, welche im Katholicismus sich

viel weiter erstreckt als im Protestantismus; man vergleiche nur den Unterschied in der Sakramenten-Lehre. In der katholischen Kirche war demnach weniger Gelegenheit gegeben, über die Dämonenlehre zu predigen, als auf der Gegenseite, wobei wiederum, wie nachgewiesen wurde, der große Unterschied in die Wagschale fällt, welche Stellung dem Satan im lutherischen und im katholischen Katechismus beigelegt wurde. Die Erklärung und Verwertung der deutschen Bibel als Haus- und Volksbuch konnte dem Hexenwahn nur förderlich sein, weil in gewissen Stellen des alten Testamentes diese Vorstellungen eine Stütze finden mußten, wie selbst Reiche und Thomasius unverholen zugestehen.

Keinem deutschen Historiker darf es unbekannt sein, daß gegen Ende des Mittelalters und im 16. Jahrhundert auf Seiten der Katholiken das Predigtamt etwas vernachlässigt worden war. Kanzelredner wie Berthold von Regensburg, Tauler und Geiler von Kaisersberg waren seltene Erscheinungen. Diesen Mangel an tüchtigen Predigern empfand am lebhaftesten der sel. Pater Canisius, der mit eindringlichsten Bitten an seine Oberen sich wandte, ihm tüchtige Prediger zu senden [1]). Auch das Konzil von Trient fühlte sich veranlaßt, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß das Predigtamt häufiger ausgeübt werden solle [2]). Es hatten sich manche Mißbräuche auf der Kanzel eingeschlichen, welchen Papst Leo X. durch einen Kanon auf dem Laterankonzil 1515 zu steuern hoffte, doch das genügte nicht; es bedurfte noch einer eigenen Bulle, um dieses Unwesen zu bekämpfen [3]). Diese

1) B. C. epistulae II. S. 89. 145. 473. 582.

2) Sessio V. de ref. Cap. II. Sess. XXIV. Cap. IV. Sess. XXV De purgatorio.

3) Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Gegenreform. v. G. Wolf. S. 169.

Verhältnisse, sowie die Anstrengungen, welche erforderlich waren, um die Beschlüsse von Trient durchzuführen, liefern einen unwiderlegbaren Beweis gegen den auf der Gegenseite aufgestellten Satz von einem allmächtigen und alles beherrschenden Einflusse der römischen Kurie.

In der Sache selbst hat demnach Prof. Riezler Recht. Es gab im 16. Jahrhundert einen „kirchlichen Hexenwahn" und dieser wurde als „Gotteswort" auf den Kanzeln Deutschlands gepredigt, nur hat er sich in der Adresse geirrt. Die wenigen Orte, an welchen Institor 1497—1501 nach Riezler „sporadisch" gepredigt hat, fallen gar nicht ins Gewicht gegenüber von hunderten von Kanzeln, auf welchen durch das ganze Jahrhundert hindurch der Hexenwahn geprediget und durch die zahllosen gedruckten Hexen- und Gespensterpredigten vermehrt wurde [1]). Das traurige Phänomen der Hexenverfolgungen in Deutschland hat also durch Thomasius und seine Schüler eine gänzlich falsche Darstellung gefunden; auch sie verfuhren nach dem bekannten Grundsatze: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen." Diese Art Geschichte zu schreiben, ähnelt dem Verfahren eines Professors in einer gebirgs- und waldlosen Gegend. Um seinen Schülern Begriff und Vorstellung von einem Walde beizubringen, wie er sich in Gebirgsgegenden findet, führte er sie in einen Garten und zeigte auf eine kleine Tanne. „Denkt euch," spricht er zu den Schülern, „100,000 solcher Bäume dicht aneinander gereiht, dann habt ihr das Bild des Waldes." Es ist richtig, aber es war nur das Bild eines Tannenwaldes. Von dem Begriff eines Eichen-, Buchen-, Birken- oder Kiefernwaldes hatten sie keine Ahnung. Dasselbe Er-

1) Vergl. Beilage III.

gebnis wird gewonnen, sobald man aus der deutschen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts das Bild der Hexenprozesse darstellen will, und sich dabei nur mit der Inquisition begnügt, von welcher Riezler nachweist, daß sie bereits mit dem ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts verschwunden war. Ebenso unleugbar steht die historische Thatsache fest, daß die eigentliche Periode der epidemischen Hexenverfolgungen in Deutschland erst 100 Jahre nach Erscheinen des „Hexenhammers" begann, und daß bei ihrem Beginn nicht die Katholiken, sondern die Protestanten das Bedürfnis empfanden, den alten Hexenhammer wieder hervorzuholen und neu aufzulegen, um ihre protestantischen Vorstellungen vom Teufel und seinen Gehilfen, den Hexen, zu steifen und zu stützen, etwa wie wir in der Apologetik Aussprüche und Urteile heidnischer Philosophen und Schriftsteller zu verwerten pflegen.

Quousque tandem! können wir unseren Gegnern zurufen. Wie lange noch wollt ihr Wahrheit und Gerechtigkeit trennen? Erst wenn, um mit dem Psalmisten zu sprechen: „veritas de terra orta est", kann auch die Gerechtigkeit vom Himmel niedersteigen. „Justitia de coelo prospexit." Erst dann kann uns das ersehnte Ziel zu teil werden, welchem das neue Jahrhundert uns immer näher zuführen wolle:

Justitia et pax osculatae sunt! Ps. 84.[1])

1) Bernhard Duhrs S. J. neueste Schrift „Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen", Köln 1900 kam erst nach der Drucklegung in die Hände des Verfassers. Nach derselben findet die aus M. F. J. Müller S. 86 entnommene Mittheilung über Hinrichtungen von Jesuiten in Trier in den Akten des Ordens keine Bestätigung. Dagegen wird die Beschuldigung des Ordens wegen seiner hexenfeindlichen Haltung durch Riezler S. 129 und 147 (cf. S. 97 No. 3 d. Schrift) abgewiesen.

Beilage I.

Extravagantes et bullae apostolicae diversorum pontificum editae *contra* magos, incantatores, sortilegos aliosque superstitiosos.

1) Ex bulla Johannis XXII *contra* magos magicasque *superstitiones* 1327.

. . . . „Dolentes advertimus, quod quamplures esse solo nomine Christianos, qui relicto primo veritatis lumine, tamquam *erroris caligine obnubilantur*, quod cum morte foedus ineunt et pactum faciunt cum inferno“ (Isaias XXVIII. 15); daemonibus namque immolant, hos adorant, fabricant aut fabricari procurant imagines . . annulum vel speculum vel phialam vel aliam quamcumque magice ad daemones obligandos, ab his petunt responsa ab his recipiunt (Klopfgeiſter) et pro explendis his pravis suis desideriis auxilia postulant, pro re foedissima foetidam exhibent servitutem . . . . .

Nos in omnes et singulos, qui contra monita facere de praedictis quidquam praesumpserint *excommunicationis* sententiam promulgamus, quam ipsos incurrere volumus ipso facto . . . .

Qui admoniti de praedictis, infra octo dies se non correxerint, *per suos* competentes iudices procedatur.

2) Ex bulla Sixti IV. 1473 vicario generali Episcopi Bononiensis.

Nunciatum est nobis, nonnullos Ord. S. Mariae de monte Carmelo fratres tantae fuisse temeritatis, ut veriti non sint disputando et praedicando in nostra civitate Bononiensi eiusque comitatu asserere, non esse haereticum et a puritate fidei alienum, daemonum exspectare responsa, ob quod adversus ipsius fidei puritatem scandala multa exorta videntur. Nos id *indigne ferentes* et de praemissis notitiam certam non habentes, discretioni tuae per praesentes mandamus, ut omni oportuna

adhibita industria, veram notitiam habere cures, an sit, qui fuerint huiusmodi assertores et quae scandala propterea sint exorta.

3) Ex bulla Innocentis VIII. 1484 inquisitoribus Germaniae.

I. Sane nuper ad nostrum pervenit auditum, quod in nonnullis partibus Alemaniae superioris (nec non in Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen) complures utriusque sexus personae, a fide catholica deviantes cum daemonibus incubis et succubis abuti, ac suis incantationibus, carminibuc et conjurationibus *aliisque nefandis superstitionibus* et sortilegiis, excessibus et criminibus et delictis mulierum partus, animalium foetus terrae fruges, vinearum uvas et arborum fructus nec non homines, mulieres, pecora, pecudes et alia diversorum genera animalium, perire, suffocari et exstingui facere. II. Licet dilecti filii, Henricus Institoris in praedictis partibus Alemaniae superioris nec non Jacobus Sprenger per certas partes lineae Rheni *per litteras apostolicas deputati* fuerunt, *prout adhuc existunt*, tamen nonnulli clerici et laici, pro eo, quod in litteris *deputationis* huiusmodi provinciae, civitates, dioeceses terrae etc. illarumque personae ad excessus huiusmodi *nominatim et specifice expressa non* fuerunt ... praefatis Inquisitoribus in provinciis, civitatibus etc. inquisitionis officium exequi non licere et ad personarum earundem super excessibus et criminibus ante dictis punitionem, incarcerationem et correctionem admitti non debere, pertinaciter asserere non erubescunt .... III. Nos igitur *impedimenta quaelibet, per quae ipsorum Inquisitorum officii executio retardari posset, de medio submovere volentes*, eisdem Inquisitoribus in illis officium Inquisitionis huiusmodi exequi licere et ad personarum earundem super excessibus et criminibus praedictis correctionem, . incarcerationem et punitionem *admitti debere*, ac si in *litteris praedictis* provinciae civitates dioeceses terrae et loca ac personae et excessus *nominatim* et *specifice* expressa forent, auctoritate apostolica et tenore praesentium statuimus .... huiusque Inquisitionis officium exequi ipsasque personas, in quas praemissis culpabiles repererint, juxta earum demerita corrigere, incarcerare, punire, mulctare .... invocato ad hoc, *si opus fuerit*, auxilio brachii saecularis.

Nec non in singulis provinciarum huiusmodi parochialibus ecclesiis verbum Dei populo fideli, quoties expedierit ac eis visum fuerit, proponere et praedicare omniaque alia et singula

iis praemissis et circa ea necessaria et opportuna facere et similiter exequi libere et licite valeant, eadem auctoritate *de novo concedimus* facultatem.

4) Ex bulla Alexandri VI. dilecto filio Angelo de Verona haer. prav. inquisitori.

„Cum accepimus in provincia Lombardiae diversas utriusque sexus personas diversis incantationibus et diabolicis superstitionibus operam dare suisque veneficiis et *vanis observationibus* multa nefanda scelera procurare, homines et immenta et campos destruere et diversos *errores inducere* magnaque inde scandala exoriri: decrevimus *scelera huiusmodi compescere ac scandalis et erroribus praemissis occurere.* Ea propter tam tibi quam successoribus tuis per Lombardiam constitutis mandamus, ut etiam soli, honesto tamen comitatu per vos eligendo associati, contra easdem utriusque sexus personas diligenter inquiratis, easque iustitia mediante puniatis et compescatis."

5) Ex bulla Leonis X universis et singulis ordinariis in dominio Venetorum 1521.

„ . . . . . Quia ab aliquibus haesitatur, an propter hoc (nonnullos culpabiles repertos curiae saeculari tradendos) facultas vestra diminuta existat itaque, ut ante datas huiusmodi litteras potuissetis, procedere non possitis, indecensque et *contra iuris ac sacrorum canonum dispositionem* ac ecclesiasticam libertatem existat, laicos de personis et causis ecclesiasticis se intromittere nolleque iniunctam a vobis executionem adimplere, nisi processibus ac sententiis per eos visis et examinatis ac si ipsi in clericos causasque ecclesiasticas superioritatem et iurisdictionem haberent."

6) Ex bulla Hadriani VI inquisitori Comensi 1523.

. . . . . in nonnullis Lombardiae partibus repertae fuerunt quam plures utriusque sexus personae a fide catholica deviantes, certam sectam facientes, fidem abnegantes, sanctam crucem pedibus conculcantes, et oppropria super eam perpetrantes, ecclesiasticis et praesertim Eucharistiae sacramentis abutentes, diabolum in suum dominum et patronum assumentes eique obe-

dientiam et reverentiam exhibentes et suis incantationibus, carminibus, sortilegiis *aliisque nefandis superstitionibus*, iumenta et fructus terrae multipliciter laedentes, aliaque quam plurima nefanda excessus et crimina eodem diabolo instigante *committentes et perpetrantes* . . . . . nonnulli autem tam clerici quam laici illorum partium praemissa delicta ad Georgii inquisitionis officium non pertinere temere asserentes, praesumentes in populo *errores* et scandala seminaverunt et dicti Georgii *officium impedire* conati fuerunt, prout etiam tunc impediebant."

7) Ex bulla Sixti V, prohibitio *contra* iudiciariae astrologiae artem, incantationes, divinationes et sortilegia et libros, in quibus huiusmodi continentur 1585.

. . . . „Alii Geomantiae, Hydromantiae, Aëromantiae, Pyromantiae, Onomantiae, Chiromantiae, Necromantiae aliisque *sortilegiis et superstitionibus non* sine daemonum saltem *occulta* societate aut *tacita* pactione operam dare (sequuntur alia multa genera vanarum observationum) . . . . . volentes, praedictae *falsae credulitati* ac huiusmodi illicitarum divinationum et *superstitionum* detestabili studio et execrandis flagitiis atque impuritatibus occurrere, ut de Christiano populo vere dici possit, quod de antiquo Dei populo scriptum est: „Non est augurium in Jacob nec divinatio in Israel. Num. 26."

Beilage II.

Predigtproben.

A. Skizzen zu Predigten von Johann Binchius. Mellificii theologici pars III. pag. 96 ff., Frankfurti 1654.

I.

Venefici et veneficae sunt homines:

1) Deo totaliter deficientes, renunciando a) Deo b) Christo c) baptismo d) Christianismo
2) pactum cum Satana facientes, quod respicit a) diaboli servitium b) Dei, Christi et piorum odium.
3) Satanae immediate servientes, reliqui impii *mediantibus vitiis.*
4) Tenebras et solitudinem diligentes cf. Eph. 6 v. 12

5) Singularem sanctimoniam prae se ferentes cf. 2. Cor. 11 v. 16.
6) Nisi vere resipiscant, aeternae damnationi subiacentes cf. Apoc. 9 v. 21; cp. XXI v. 8.

II.

Magos et sagas cum diabolo foedus facientes et *voluntatem* illicitis mediis se *ulciscandi habentes*, *e medio tollendos* probatur.

1) Ab expressa Dei iussione: Exod. 22 v. 18; Lev. 20 v. 27; cf. 1 Sam. 28 v. 9.
2) a lege naturae: vde: Platon l. 11 de leg. — Liv. l. 39. — Sueton in August. c. 31.
3) ab eorum cum diabolo foedere; in quo foedus cum Deo initum abjurant
4) a veri Dei abnegatione: quae fit ore et opere, cum diabolum Dei loco colunt
5) ab homicidii perpetratione; hoc enim ab illis committitur.
6) ab adulterii commissione cum ipso diabolo
7) a furtiva rei alienae ablatione, ut lactis, pecuniae, etc. etc.
8) ab eorum ex laqueis diaboli extricatione, quae aut rarissime aut numquam fit, nisi mortis luitione.
9) a poenae huius determinatione; consule jus civile et canonicum.

Die übrigen Themata behandeln:

1) astromantia illicita
2) somnia
3) magiae illicitae et nefariae a diabolo profectae causae
4) magiae causa qualis est
5) lycantropia est: poetica, melancholica, diabolica
6) magiam paracelsicam illicitam esse, probatur
7) magicas esse benedictiones papisticas olei, salis etc., probatur [1]).

---

1) Pars IV S. 292 enthält zwei Themata und Skizzen gegen:

Die Unfehlbarkeit des Papstes. 1) pontificem romanum errare posse probatur; 2) papam esse infallibilem est sententia, quae probatur negative mit Berufung auf Platina.

B. Predigtproben aus Hartm. Creidius, Pfarrer bei Set. Anna in Augsburg, Predigtwerk: „Nosse me et nosse te.“ Frankfurt a/M. 1655.

1) Vor etlichen Jahren war ein Studiosus zu Wittenberg von vornehmem Geschlechte und ließ sich anfangs wohl an; aber durch böse Gesellschaft wurde er verführt, daß er nicht mehr studieren mochte, sondern wollte gute Tage haben. Darum machte er einen Bund mit dem Teufel und verschrieb sich ihm mit Leib und Seel. Dieser brachte ihn bald zu solcher Perfektion, daß er alle anderen seines gleichen in Kunst und Geschicklichkeit übertraf, ja es war fast nichts, das er nicht gewußt hätte. Aber es nahm ein böses End; denn der Teufel besaß ihn auf Gottes Verhängnis leiblicher Weiß, Jedermann, besonders der Jugend, zum Warnungsspiegel. Darum wurde er endlich nach Pirna gebracht, dahin auf Verordnung des Oberkonsistoriums zu Dresden unterschiedliche Prediger sich versammeln und mit dem Gebet soviel ausrichteten, daß der Teufel weichen mußte, wie der ganze Verlauf zu offenem Druck auf Befehl des Oberen ist publiziert worden.

Predigt auf Sonntag Oculi pars I S. 304.
(Es folgt die Darlegung d. Anzeigen von Besessenheit.)

2) Predigt auf Mariä Reinigung über Wechselkinder Köhlkröpfe. Einleitung. Vor Zeiten soll man oft traurige Fäll gehabt haben mit Köhlkröpfen und Wechselbälgen, indem der Teufel andere Kinder an Stelle der geborenen gelegt hat.

„Zu Dessau ist ein Wechselbalg von 12 Jahren gesehen worden, der hat nichts gethan als gefressen und zwar soviel als vier Bauern oder Drescher. Hat man ihn angegriffen, hat er geschrieen; ist im Haus Schaden geschehen, hat er gelacht; ist's wohl zugegangen, hat er geweint. Auf Luthers Rat hat man daselbst im täglichen Gebet in der Kirche geseufzt zu Gott, daß er das Kind wolle sterben lassen und die Eltern von solchem Kreuz befreien, was auch im Jahr nachher geschehen.“

„Ein solch Wechselkind ist zu Halberstadt vor Zeiten gewesen, das schrie eine ganze Nacht, daß die Eltern nicht ruhen konnten. Es war nicht zu sättigen, sog die Mutter ganz aus und nach ihr 5 Ammen, daß man nicht wußte, was anfangen. Endlich ist ihnen geraten worden, der Vater solle es gen Höckelstadt zur Jungfrau Maria tragen und weihen lassen. Der nimmt es in einen Korb und als er übers Wasser gehen will, schreit der Teufel im Wasser: „Köhlkropf, wo willst du hin?“ Das Kind im Korbe antwortet: „Ich will gen Höckelstadt und mich lassen weihen, daß ich möcht gedeihen.“ Als der Vater

solches hörte erschrack er und wirft den Teufel mit dem Korb ins Wasser, darüber die bösen Geister im Wasser ein Gespött und Gelächter angerichtet [1]).“

3) Aus der Predigt auf Sonntag Invocabit pars I 27e.

„Frage dich ob du auch dem Teufel also zugesprochen oder vielmehr seiner Dienste dich gebrauchet hast?

Die Urgichte der Hexen und Unholde gebens, daß sie mit dem Teufel große Gemeinschaft haben und demselben laviren in Allem, was er begehrt. Gemeiniglich präsentiret er sich bei ihrer Zusammenkunft in Gestalt eines schwarzen Bockes, der auf einem hohen Throne sitzt; dem müssen sie angeloben und mit Ehren zu melden, den Hindern küssen, auch sonsten andere schreckliche Sachen zu gefallen thun, die für züchtige Ohren nicht zu melden. Das wissen diese Teufelsleut wohl; dennoch haben sie ein Wohlgefallen daran und verschertzen darüber ihre Seligkeit.“

Beilage III.

Hexenpredigten und Gespensterschriften.

I. Predigten ex professo.

1. Althammer 1532.
2. Jakob Graeter, Tübingen 1559. 1589. 1592.
3. Hermann Hammelmann 1572.
4. Nikolaus Heningius, Wittenberg Lat. 1575, Deutsch 1586.
5. Sebastian Troschel 1563.
6. Wilhelm Bidenbach, Tübingen 1562.
7. Brenz, Stuttgart † 1570.
8. Jakob Beutelstadt, Erfurt 1604.
9. Chr. Scriver, Magdeburg 1710.
10. Mederus, Leipzig 1605, 1614, 1646.
11. M. Ph. Schuckard, Stuttgart 1615.
12. Dr. Tobias Wagner, Ulm 1643.
13. Samson, Riga 1628.
14. Bernhard Albrecht, Augsburg 1626.
15. Dr. J. Wagner, Frankfurt 1630.
16. Bernhard Waldschmitt, Frankfurt a. M. 1660.
17. Johann Ellinger 1629.
18. Zehner, Leipzig 1630.
19. Johann Rüdinger 1635.
20. Mengering, Altenburg 1644.
21. Schaller, Magdeburg 1611.
22. Christian Otto, Berlin 1661.

---

1) Die unter 1 u. 2 mitgeteilten Historien finden sich in Luthers Tischreden. Siehe Walch. XXII Cap. Von Zaubereien ꝛc. ꝛc.

23. Joh. Jak. Faber, Tüb. 1666.
24. Milichius Ludwig, Frankfurt a. M. 1563.
25. Hocker Jodocus, „der Teufel selbst“ 1627.
26. Musculus Andreas „Von des Teufels Tyrannei“. 1563.
27. Joh. Knopf, Frankfurt a. M.
28. Georg Zaehmann, Stralsund 1625.
29. Dr. Meder, Leipzig 1675.

II. Predigten ex occasione.

1. Joh. Lauch, Lauingen 1609.
2. Joh. Binchius, Frankfurt a. M. 1666.
3. Creidius, Frankfurt a. M. 1655.
4. Christ. Groß, Stettin 1643.
5. Konrad Dietrich, Ulm 1630.
6. Jak. Herrenschmidt, Nürnberg 1625.
7. Pet. Haberkorn, Marburg 1637.
8. Jak. Monachus, Erfurt 1674.
9. Nik. Canapaeus 1614.
10. Ellinger, Darmstadt 1623.
11. Christ. Horn, Leipzig 1618.
12. Jeremias Harmisch, Gössen.
13. Mauritius Burkard, Leipzig 1632.
14. A. Scultetus, Neustadt 1608.
15. J. Weber 1606.
16. Michael Freiding, Frankfurt a. M. 1671.
17. Andreas Hyperius † 1564.
18. Rg. Back über Evangelium auf Invocabit.
19. A. Taurer.
20. J. Saubert 1652.
21. Martin Bohemus, theol. cont. hom. II. Conc. 3 pg. 55.
22. Chr. Gueinzius, divitiae evangel. dominicales. Halae 1649.
23. M. Müller, Wittenberg 1749.
24. Fabri, 1661.
25. Hoë von Hohenegg 1608.
26. Math. Auber 1562.

III. Gespensterschriften.

1. Chr. Donatus, Diss. de spectris, Wittenberg 1688.
„ et J. Frimmel Disp. de spectris, Wittenberg 1689.
2. Joh. Drexler „ „ „ Leipzig 1668, 1669, 1670.
3. Joh. Schwimmer „ „ „ Rudolstadt 1689.
4. G. K. Kirchmayer „ „ „ Wittenberg 1692.
5. Christ. Thomasius „ „ „ Halle 1711, 1732.
6. P. Andreas Gordon „ „ „ Erfurt 1646.
7. M. S. Frenzel „ „ „ Wittenberg 1652.
8. „ „ „ et Gerlach „ „ „ 1662.
9. Tobias Tandler „ „ „ 1613.

10. Gedanken an Gespenster	Halle 1647.
11. Johann Faustius	Augsburg 1666.
12. R. Baxter	Nürnberg 1691.
13. G. Wedel	Jena 1692.
14. Kieseclius	Leipzig 1749, 1750.
15. Alberti et Sturius	Halle 1725.
16. Sig. Scherertzius	Wittenberg 1621.
17. Johann Decker	Hamburg 1690.
18. Gedanken von Gespenster v. Wegner	Halle 1649.
19. S. C. Wagner „die Gespenster".	Berlin 1797 bis 1802, fünf Aufl.
20. F. C. von Creutz, von Gespenster	Frankfurt a. M. 1753.
21. Chr. J. Sucro, Philos. v. Gespenster	Halle 1748.
22. Wahrhafte Nachrichten von Gespenster	Frankf. u. Leipz. 1744.
23. Verbindung des Teufels mit Gespenster 1777	h. l.
24. A. Rydelius de spectris	Lund 1730.
25. Hornmann	Frankf. a. M. 1610, 1614.
26. L. Lavater, Goldenes Buch von Gespenstern	Genf 1575, Lyon 1659.
27. Joh. Rivius, dē spectris	Leipzig 1541. In fünf Sprachen übersetzt mit vielen Auflagen.
28. Macrobius	Eisleben 1597.
29. Joh. v. Münster, Unterricht v. den Gespenstern	Bremen 1587.
30. Beweißthumb, daß Gespenster sein	Hannover 1689.
31. G. P. Harßdörffer, Großer Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichten.	
32. Aegidius Hunnius (1550—1603) Spectra in „Alchimia"	Frankfurt 1589.
33. G. S. Strykius, „*de jure Spectrorum*"	Hallae 1700, 1738 u. 1745.
34. Bened. Arretius	Bern † 1570.
35. Anhorn Barth.	Basel 1674.

Personen- und Sachregister.

A.

Ägypter 127. 141.
Agrippa H. C. 60. 91. 110. 121. 122.
Akkader 125.
Aleander Legat 170. 176.
Arnd Josua Prediger 36.
Augustinus hl. 46. 55. 133. 189.

B.

Bamberg Reformation 16.
Bebel Hr. 174.
Beckker Balth. 29.
Berliner Teufelsglaube 32.
Besessenheit 27 ff.
Binchius Joh. Predigtskizzen 26. 36. 201.
Binz Dr. 126.
Boehmer J. Fr. Sam. von 66.
Briefe der Dunkelmänner 175.
Burr 86.

C.

Calmet Aug. 34.
Canisius P. 20. 37 ff. 40. 189. 195.
Carolina 162. 165.
Carpzov 45.
Cavacia Lud. 45.
Chaldaer 127.
Clavasio de Angelus 48.
Concil von Trient 43.
Creidius Predigtproben 203.

D.

Decker J. H. Dr. 34.
Delrio S. J. 35. 169.
Döllinger Jgn. von 94. 104.

E.

Eck J. Prof. 177.
Eck L. Kanzler 179.
Ephraim Rahmani 133.
Erasmus Humanist 173. 178.

F.

Faust Dr. Joh. 118. 146.
Fehr Dr. 84.
Ferrer Jurist 158.
Flavius Josephus 132.
Flugschriften antirömische 177.
Friedländer Dr. 131 und 132.

G.

Gegenreformation 16 ff.
Gespenster 32 ff. 131. 205.
Godelmann J. G. 145. 156.
Goldschmidt P. Pred. 31. 69.
Golser Bischof v. Brixen 183.
Gravamina 101 der d. Nation 170.
Gregor IX. 103.
Gregor XV. 159.
Griechen die 128. 136. 137.
Grimm J. 131.
Gutenbergs Kunst 139 ff.

H.

Hansen J. 48. 77. 96.
Hartlieb Jos. Dr. 96. 140. 151.
Hellwald von 137.
Hexen 10.
Hexenhammer 44. 50. 66. 81. 106 ff. 149. 151. 180. 182. 184. 197.
Hinschius Prof. Dr. 104.
Hochstraten 100. 174.
Hölle die Luthers 33.
Horst Pred. 32.
Humanisten 137. 176.

J.

Jahn Ulr. Dr 32. 117. 118.
Janssen Pastor 62. 94.
Incubus und Succubus 8. 133.
Index verb. Bücher 127. 148.
Innocenz VIII. 13. 41. 50. 59. 78. 80.
Inquisition 59. 79.
Johann von Dieburg oder Frankfurt 176.
Jordanäus J. 159.
Juristen und Canonisten 178.
Jülich Cleve 18.

K.

Kaballa 137.
Karl V. 170.
Katechismus Canisii 37 ff.
„ Lutheri 3. 11. 12. 14 ff. dessen Verbreitung 17—21. Wirkungen 21—24.
„ Romanus 43
Klagespiegel der 163.
Koburger Juristen (Leib) 58.
Köln Reformation 18. 87.
Kompromis-Katholicismus, bayrischer 179.
Konstitution Innocenz VIII. „Summis desiderantes“ 103 ff. 110.
Kreittmayer Jurist 61.

L.

Leib Jurist 23.
Längin Prediger 11. 20. 65. 76 ff. 88. 89. 151.
Lautenauer Prof. Dr. 120.
Layenspiegel der 153. 163.
Lecky 89.
Lehmann Alfr. Dr. 11. 59. 137. 139. 141.
Lerchheimer A. 155.
Longinus Caspar 138.
Luther M. 2. 50. 57. 75. 125. 175. 176. 185. 189.

M.

Magdeburger Centuriatoren 67.
Malvenda Dom. 109.
Martin von Arles 48.
Maximilian I. Kaiser 164. 174.
Meyfart J. Pred. 31. 35.
Melanchthon 140.
Melichius Pred. 146.
Müller Dr. Jos. 92.
Muther Prof. 162. 163.

N.

Neydecker Dr. Jurist 158.
Nider J. 48. 151.
Nippold Dr. 191.

O.

Osiander J. A. Prof. 22. 142.

P.

Paracelsus Bombastus 145.
Parich Ed. Dr. 120.
Pauls E. 43. 101. 160.
Pastor L. Dr. 71.
Paumgartner von 179.
Perneder Jurist 154.
Petrus von Ravenna 164. 175.
Pommerns Teufelsglaube 32.
Praetorius A. 139. 143.
Predigtamt und Priesteramt 194. 196.

Predigtlitteratur protest. 26. 204 ff.
Psellus Michael 138.

R.

Reformation 1. 168.
Reinkingk Jurist 155. 161.
Rennaissance 137.
Reuchlin 173. 176.
Riezler S. Prof. 13. 21. 35. 37. 40. 43. 56. 61. 74. 77. 79. 93 ff. 112. 116. 153. 156. 161. 167. 181. 184. 192. 194. 197.
Roemer Romanus 130.
Römisches Recht 164.
Roskoff 5.
Rüdinger Joh., Pred. 145. 161.
Ruland Dr. 59. 147.

S.

Schiller F. 90.
Scholastik 172. 173.
Schuckard Pred. 57.
Schuegraf Dr. 116.
Schwarzenberg Joh. von 165.
Simonides von Amorpos 91.
Soldan-Heppe 121.
Spangenberg 5.
Spina de 110.
Sprenger 105 106.
Stieve Joh. 12. 44. 77. 93. 109.
Stintzing 163.
Strykius J. P. 34.
Suggestivfragen 161.

T.

Talmud 137.
Tartarotti Girol. 117. 157.
Tenngler Ulr. und Gr. 153. 154.
Teufelsbuhlschaft 9.
Teufelsbund 52. 56.
Teufelsgewalt 6—8.
Theatrum diabolorum 25.
Thomasius 31. 69. 72. 74. 183. 188. 191.
Thomas v. Aquin 134.
Tortur 82.
Trienter Concil 102.
Trier Reformation 19. 85. 86. 197.
Tritheim 142.

U.

Vintler J. 133.
Verbote der Teufelslitteratur 148 bis 149.

W.

Wagner Tobias 57.
Waldbrühl Wilh. von 87. 192.
Wegmann H. 159.
Weltgeschichte, Weltgericht 187.
Weyer Joh. Dr. 29. 60. 88. 91 bis 92. 116. 134. 137. 144. 154. 157. 183.
Widmann G. R. 68.
Wimpfeling 170. 173.
Wolf G. 165. 191. 195.
Würzburg Reformation 19. 86

Z.

Zauberer 89.
Zauberlitteratur 147 ff.
Zimmersche Chronik 140.

BF1595 .D55
Der Zauberglaube des sechzehnten
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00161 2656